

Bekanntmachung

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg, und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen**

Mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.08.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung eines zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

Eine Ausfertigung des o. g. Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Planunterlagen sind in der Zeit **vom 25.08.2026 bis einschließlich 15.09.2026** vollumfänglich in der Internetpräsenz des Landratsamtes Straubing-Bogen veröffentlicht (Art. 69 Abs. 2 Satz 3 BayWG i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.08.2026, Az.: 21-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden als Vorhabensträgerin zugestellt.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Erlaubnisbescheid auch gegenüber den Betroffenen, die keine Ausfertigung des Bescheides erhalten haben, als zugestellt (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Straubing, den 17.08.2026
Landratsamt Straubing

Pfeffer



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 17.08.2026

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Wiesenfelden

Herrn 1. Bürgermeister o. V. i. A.

Georgsplatz 1

94344 Wiesenfelden

Wasserrecht

AZ: 21-6411/2

Ihre Ansprechpartnerin

Carolin Pfeffer

Zimmer B.240

Tel. 09421/973-140

Fax 09421/973-416

pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

**Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabegesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil
Saulburg, und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung
Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach
führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden,
Landkreis Straubing-Bogen**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid

1. **Gehobene Erlaubnis**

1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**

1.1.1 **Gegenstand der Erlaubnis**

Der Gemeinde Wiesenfelden, – Unternehmensträgerin –, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung eines zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengrabens durch Einleiten von Niederschlagswasser erteilt.

1.1.2 **Zweck der Benutzung**

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“ und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148 sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben.

1.1.3 **Plan**

Der Benutzung liegt die Genehmigungsplanung der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 15.12.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 15.12.2025 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- Erläuterung (Seite 1 bis Seite 22),
- Anhang 1 – Bescheide,
- Anhang 2 – Niederschlagsdaten nach KOSTRA 2020 R,
- Anhang 3 – Flächenermittlung der Einzugsgebiete,
- Anhang 4 – Ermittlung AFS63 nach DWA-A 102,
- Anhang 5 – DWA-M 153,
- Anhang 6 – Berechnung Drosselabfluss RRB 2 und RRB 3,
- Anhang 7 – DWA-A 117,
- Übersichtskarte M 1 : 25.000,
- Berechnungslageplan M 1 : 1.000,
- Regenrückhaltebecken RRB 3 M 1 : 250,
- Längs- und Querschnitte RRB 3 M 1 : 100,
- Detailplan Teichmönch RRB 3 M 1 : 20,
- Regenrückhaltebecken RRB 2 M 1 : 250,
- Längs- und Querschnitte RRB 2 M 1 : 100,
- Detailplan Drosselschacht RRB 2 M 1 : 50,
- Grundstückslageplan,
- Grundstücksverzeichnis.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.03.2026 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 17.08.2026 versehen.

Danach wird das Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg, und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148 sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger über zwei bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt bei der

Einleitungsstelle A 1_(neu)

auf der Flur Nummer 72/37, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben eingeleitet.

1.1.4 **Beschreibung der Anlage**

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg, und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148 sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben.

Die Einleitung erfolgt über zwei bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt in den Vorfluter.

Für die bisher bestehenden Einleitungsstellen A1 und A2 liegen mehrere Bescheide vor. Zukünftig sollen die Einleitungen in einem Wasserrechtsbescheid behandelt werden.

Im Bereich der bisherigen Einleitungsstellen handelt es sich bei den Gräben um Teile der Entwässerungseinrichtung. Aus fachlicher Sicht soll eine gemeinsame Einleitungsstelle A1_{neu} an den Beginn des namenlosen Grabens gelegt werden. Dies wurde in den vorliegenden Unterlagen entsprechend geändert.

Anfallendes Schmutzwasser wird in der Kläranlage Saulburg behandelt.

1.2 **Inhalts- und Nebenbestimmungen**

1.2.1 **Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.12.2046.

1.2.2 **Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Niederschlagswasser**

Es wird das gesammelte Niederschlagswasser von einer undurchlässig befestigten (abflusswirksamen) Fläche von 3,688 ha eingeleitet.

Aus der zulässigen hydraulischen Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle ergeben sich folgende Anforderungen:

Bezeichnung der Einleitung	Zulässiger Drosselabfluss in das Gewässer $Q_{dr,max}$		Mindestens erforderliches Retentionsvolumen	Retentionsvolumen vorhanden	n*) (1/a)
A 1 _(neu)	20 l/s	→ 10 l/s (gedrosselt aus RRB 3)	1.086 m ³ (RRB 3)	1.335 m ³ (RRB 3)	0,2
		→ 10 l/s (gedrosselt aus RRB 2)	664 m ³ (RRB 2)	720 m ³ (RRB 2)	0,2

*) *Überschreitungshäufigkeit im Bemessungslastfall*

1.2.3 Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.). Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

1.2.4 Die Unternehmensträgerin hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinläufe usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

1.2.5 **Betrieb und Unterhaltung**

1.2.5.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlagen ist in ausreichender Zahl zuverlässiges Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

1.2.5.2 Der Bereich der Einleitungsstelle ist, soweit noch nicht geschehen, naturnah und fischfreundlich zu gestalten. Wenn aus wasserwirtschaftlicher Sicht eine Sohl- und/oder Ufersicherung erforderlich wird, ist diese in ingenieurbilogischer Bauweise zu verwirklichen. Eine Pflasterung des Gewässerbettes bzw. der Ufer ist nicht zulässig.

1.2.6 **Eigenüberwachung**

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Gemäß Eigenüberwachungsverordnung sind Rückhalteeinrichtungen zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren, besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wiederherzustellen.

1.2.7 **Dienst- und Betriebsanweisung**

Die Unternehmensträgerin muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen, gerne auch digital, vorzulegen. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten.

1.2.8 **Anzeigepflichten**

1.2.8.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweisen der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.2.8.2 Außerbetriebnahmen (z. B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z. B. Spülung des Kanalsystems), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, sind vorab, möglichst frühzeitig (mindestens 14 Tage vorher), dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z. B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen.

Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

- 1.2.8.3 Unterhaltungsmaßnahmen am Vorfluter (z. B. Räumung, Entkrautung, etc.) sind dem Fischereiberechtigten rechtzeitig (mindestens zwei Monate vor Beginn der Unterhaltungsmaßnahme) schriftlich mitzuteilen.

1.2.9 **Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 99 BayWG sowie Art. 94 Abs. 1 Nr. 3 BayWG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Unternehmensträgerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.2.10 **Unterhaltung und Ausbau**

Die Unternehmensträgerin hat die Auslaufbauwerke sowie die Bachufer bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat die Unternehmensträgerin nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

2. **Vorbehalt**

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. **Abwasserabgabe**

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

4. **Widerruf**

- 4.1 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006, Az.: 42-6411/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2026, Az.: 21-6411/2, wird widerrufen.
- 4.2 Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.05.2013, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, wird widerrufen.

5. **Kosten**

- 5.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 300,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 998,00 Euro.

Gründe

I.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg, und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger erfolgt im Trennverfahren. Das anfallende Schmutzwasser wird in der Kläranlage Saulburg behandelt. Das Niederschlagswasser wird über zwei bestehende Regenrückhaltebecken gedrosselt in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben eingeleitet.

Zur Sicherung der Rechtsposition beantragte die Gemeinde Wiesenfelden mit den Planunterlagen vom 11.12.2025 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg, und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148 (Ortsumgehung Saulburg) sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben.

Für das Baugebiet „Wirthsfeld“, dem Ortsteil Saulburg/Anger und für den hier betroffenen Teilbereich der Staatsstraße St 2148 liegen bisher unterschiedliche Bescheide (gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG) vor. Mit den vorliegenden Antragsunterlagen soll ein einheitlich zusammengefasstes Wasserrechtsverfahren durchgeführt werden.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht. Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Inhalts- und Nebenbestimmungen Beachtung finden. Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermines bzw. einer Online-Konsultation wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz verzichtet, da keine Einwendungen seitens Träger öffentlicher Belange oder Privater bestehen und mit den wasserwirtschaftlichen Anforderungen seitens der Gemeinde Wiesenfelden Einverständnis besteht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag der Unternehmensträgerin sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz - BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“ und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

2. Der Unternehmensträgerin konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Niederschlagswassereinleitung bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) werden beachtet. Die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Die beantragte Einleitung steht dem Ziel des guten ökologischen Zustands und des guten chemischen Zustands nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Oberflächengewässerkörpers 1_F364 ist durch die Einleitung nicht zu erwarten. Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung auf den Oberflächenwasserkörper ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG nicht zu erwarten.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert werden oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche, noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die Versiegelung von Flächen infolge einer Bebauung stellt einen Eingriff in den natürlichen Wasserhaushalt dar. Verdunstung und Grundwasserneubildung werden reduziert, der Oberflächenabfluss erhöht. Beide Entwicklungen widersprechen den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen und den wasserrechtlichen Anforderungen.

Der natürliche Wasserhaushalt sollte möglichst erhalten bleiben. Hierzu sind die Siedlungsflächen vorzugsweise durchlässig zu gestalten. Gesammeltes Niederschlagswasser sollte in den meisten Fällen erst nach Rückhaltung und Versickerung – vorzugsweise flächenhaft über bewachsenen Oberboden – im Trennsystem abgeleitet werden. Die Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer und das Grundwasser muss mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft vereinbar sein und erfordert eine Überprüfung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen Beschaffenheit des einzuleitenden Niederschlagswassers und der Aufnahmefähigkeit des Gewässers bzw. des Untergrundes.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Durch die Einleitung darf der bisherige Zustand nicht nachteilig verändert werden. Der Vorfluter muss hinsichtlich Qualität und Quantität des gesammelten Niederschlagswassers in der Lage sein, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Maßstab für die qualitative Bewertung ist die DWA-Arbeitsblattreihe DWA-A 102, für die Bewertung der regelmäßigen Einleitmengen (Drosselabfluss) das DWA-Merkblatt M 153. Zur Bemessung der jeweils benötigten Retentionsvolumina wird das DWA-Arbeitsblatt A117 herangezogen.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Anfallendes Niederschlagswasser wird über Zulaufkanäle in bestehende Regenrückhaltebecken – RRB 2 und RRB 3 – eingeleitet.

Die ursprünglich bestehenden Einleitungsstellen A 1 und A 2 werden künftig zu einer gemeinsamen Einleitungsstelle A 1_(neu) zusammengefasst und an den Beginn des namenlosen Grabens unterhalb der Staatsstraße gelegt. Die offene geländemodellierte Ableitungsstrecke von den Regenrückhaltebecken bis zur neuen Einleitungsstelle A 1_(neu) gilt als Bestandteil der Entwässerungsanlage.

Einzugsgebiet	A_u (m ²)	n (1/a)	Abfluss $Q_{dr,max}$	Regen- rückhalte- becken $V_{erforderlich}$ (m ³)	Regen- rückhalte- becken $V_{vorhanden}$ (m ³)	Einleitungs- stelle
BG „Wirthsfeld“ – BA 1 OT Anger Zulauf St 2148	21.798	0,2	10	1.086	1.335 (RRB 3, Flur Nr. 72/14)	A 1 _(neu)
BG „Wirthsfeld“ – BA 2 Zulauf St 2148	15.082	0,2	10	664	720 (RRB 2, Flur Nr. 125)	

Nördliches Regenrückhaltebecken → RRB 3

Ein nördlicher (aus BG Wirthsfeld und Ortsteil Anger) und ein westlicher (aus St 2148) Zulauf münden in das Becken. Über einen Teichmönch (ungeregeltes Drosselorgan) wird das Niederschlagswasser gedrosselt zur Einleitungsstelle A 1_{neu} abgeleitet. Das Erdbecken wurde mit einer gepflasterten Schwelle als Notüberlauf erstellt.

Südliches Regenrückhaltebecken → RRB 2

Die Zuläufe zum Regenrückhaltebecken befinden sich auf westlich und östlicher Seite. Der Beckenablauf befindet sich auf der nördlichen Seite und verläuft über einen Schacht DN 1000, der sich unter dem Notüberlauf (Rauhgerinne) befindet. In diesem Schacht befindet sich ein Plattenschieber. Der Drosselabfluss des Schachtes beträgt ca. 10 l/s.

Niederschlagswasser aus den angeschlossenen befestigten Flächen der Siedlungsgebiete fällt nach DWA-A 102 unter die Belastungskategorie I und bedarf keiner Niederschlagswasserbehandlung.

Der betroffene Teilbereich der Staatsstraße St 2148 wird nach Prüfung des Ingenieurbüros auch der Belastungskategorie I zugeordnet.

Die Prüfung ergab darüber hinaus keinen Anhalt für die Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Regenwasserableitungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Abwassers besteht Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Durch die Abwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten. Gegen die beantragte Einleitung von Regenwasser bestehen keine Bedenken.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts.

In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitungen Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe).

Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die sich hieraus ergebenden Risiken für die Unternehmensträgerin wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2.1 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 31.12.2046 festgelegt (§ 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmensträgerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen für den Betrieb sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen bezüglich wesentlicher Änderungen sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Um die Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Niederschlagswassers zu begrenzen und um einen sicheren und dauerhaften Betrieb der Abwasseranlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sicherzustellen, wurden in den Inhalts- und Nebenbestimmungen Anforderungen an die jeweils zulässige hydraulische und qualitative Gewässerbelastung aufgenommen.

Der Unternehmensträgerin als Gewässerbenutzerin wird unter Nr. 1.2.10 der Inhalts- und Nebenbestimmungen die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG).

Der Vorbehalt weiterer Auflagen beruht auf § 13 WHG, wonach Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich zulässig sind.

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (§ 7 Abs. 1 AbwAG)

Die Unternehmensträgerin ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Einleitungsstelle A 1_(neu) wird nach den vorliegenden Antragsunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

7. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 15.05.2006, Az.: 42-6411/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2026, Az.: 21-6411/2, und den Widerruf des Bescheides vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.05.2013, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des Bescheides vom 15.05.2006, Az.: 42-6411/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2026, Az.: 21-6411/2 (befristet bis 31.12.2026) drei gültige wasserrechtliche Gestattungen und ab dem 01.01.2027 bis zum Ablauf dieses Bescheides (befristet bis 31.12.2046) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für die Unternehmensträgerin und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für die Unternehmensträgerin bestehen und welche Pflichten sie beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf der beiden o. g. Bescheide entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsklarheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Die Unternehmensträgerin wird durch den Widerruf der beiden o. g. Bescheide in ihren Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.

Der Widerruf des Bescheides vom 15.05.2006, Az.: 42-6411/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.04.2026, Az.: 21-6411/2, und der Widerruf des Bescheides vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.05.2013, Az.: 42-6411/2 u. 6421/2, ergeht jeweils gemäß Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KG kostenfrei.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

2. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
3. Die beantragte Planung ist wasserrechtlich genehmigungsfähig. Möglicherweise werden durch die vorgesehene Einleitung jedoch Belange Dritter beeinträchtigt (z. B. Vernässungen). Es wird empfohlen die Planung dahingehend zu prüfen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird empfohlen, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
6. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
7. Rechen- und Sandfanggut, Fette sowie weitere entstehende Abfälle sind auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Sie sind soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, stofflich oder energetisch zu verwerten (Hinweis: Rechengut sollte vorrangig einer thermischen Behandlung zugeführt werden).
8. Für das bestehende Regenrückhaltebecken 3 liegt eine baurechtliche Genehmigung vor (19.11.2018, Az.: 23-602-B-2018-482). Für das bestehende Regenrückhaltebecken 2 konnte keine Baugenehmigung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung vorgefunden werden. Aufgrund der Abmessungen des RRB (Abgrabung von mehr als 2 m) wäre das RRB abgrabungsrechtlich genehmigungspflichtig (vgl. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayAbgrG). Ggf. handelt es sich bei dem Becken nach den übermittelten Unterlagen aber auch um eine Straßenbaumaßnahme im Zusammenhang mit der St 2148. Dies wäre von der Gemeinde Wiesenfelden darzulegen oder ggf. nachträglich eine entsprechende abgrabungsrechtliche Genehmigung zu beantragen.
9. Maßnahmen zur Unterhaltung (Räumung) der Regenrückhaltebecken sind ausschließlich außerhalb der Laichzeit von Amphibien und der Vogelbrutzeit durchzuführen, d. h. nicht im Zeitraum zwischen Mitte Februar und Ende September (idealer Zeitraum: Oktober und November). Sollte dies nicht möglich sein, ist im Vorfeld Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können.
10. Auf Art. 8 Abs. und 2 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, **Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg**, **Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

S e i s s l e r

Oberregierungsrat

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekenntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung



E: 11.12.2025



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

Wasserrecht

vom Dezember 2025

Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden
Telefon 09966 9400-0

Landkreis:

Straubing-Bogen



Bescheid vom 17.08.2026

Az.: 21-64/112

Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

~~Geprüft / Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

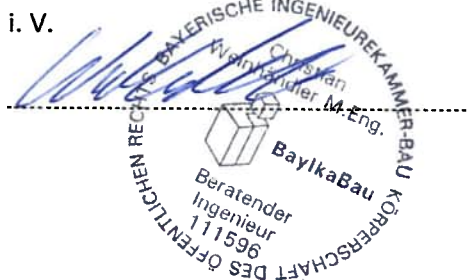
Deggendorf, 16. MRZ. 2026

Bachl
Bachl

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 15. Dezember 2025
Christian Weinhändler /

i. V.



Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Wiesenfelden, 04. Dez. 2025
Herr Bürgermeister Andreas Urban
Gemeinde Wiesenfelden

Urban
Erster Bürgermeister





Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

Wasserrechtsverfahren

Vom 15. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

	Anlage	Bezeichnung	Maßstab	Plannummer	Reg.
Erläuterung	1				1
Lagepläne	2.1	Übersichtskarte	1:25.000	33657/01	2
	2.2	Berechnungslageplan	1:1.000	33657/02	
Bestandspläne	3.1	Regenrückhaltebecken RRB 3	1:250	33657/03	3
	3.2	Längs- und Querschnitte RRB 3	1:100	33657/04	
	3.3	Detailplan Teichmönch RRB 3	1:20	33657/05	
	3.4	Regenrückhaltebecken RRB 2	1:250	33657/06	
	3.5	Längs- und Querschnitt RRB 2	1:100	33657/07	
	3.6	Detailplan Drosselschacht RRB 2	1:50	33657 /08	
Grundstück	4.1	Grundstückslageplan	1:1.000	33657/09	4
	4.2	Grundstücksverzeichnis			



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 1

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

Erläuterung

Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden
Telefon 09966 9400-0



Landkreis:

Straubing-Bogen

Bescheid vom 17.08.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen

Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

~~Geprüft / Gesehen~~
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Deggendorf, 16. MRZ. 2026

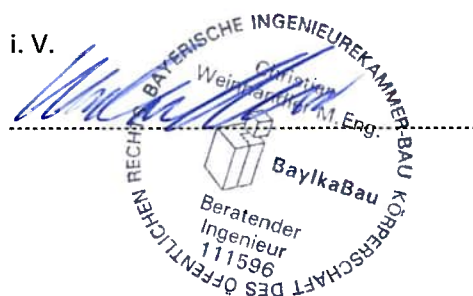
Bachl

Bachl

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 15. Dezember 2025
Christian Weinhändler /

i. V.



Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Wiesenfelden, 04. Dez. 2025
Herr Bürgermeister Andreas Urban
Gemeinde Wiesenfelden

Urban
Erster Bürgermeister





Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorhabensträger	3
2.	Zweck des Vorhabens	3
3.	Bestehende Verhältnisse	6
3.1.	Allgemeines.....	6
3.2.	Baugrundverhältnisse	7
3.3.	Gemeindestruktur.....	7
3.4.	Bestehende Wasserversorgung	7
3.5.	Bestehende Abwasseranlagen.....	7
3.5.1.	Schmutzwasser	7
3.5.2.	Mischwasser	7
3.5.3.	Niederschlagswasser.....	7
3.6.	Gewässerverhältnisse	14
3.7.	Grundwasserverhältnisse	15
4.	Art und Umfang des Vorhabens	15
4.1.	Darstellung der Wahlösungen mit Begründung der gewählten Lösung.....	15
4.2.	Kanalisation.....	15
4.2.1.	Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen.....	15
4.2.2.	Flächenermittlung.....	15
4.2.3.	Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2	16
4.2.3.1.	Prüfung der Bagatellgrenzen	16
4.2.3.2.	Qualitative Gewässerbelastung	17
4.2.3.3.	Quantitative Gewässerbelastung.....	20
4.3.	Kläranlage	22
5.	Auswirkungen des Vorhabens.....	22
5.1.	Durch Einleitung aus der Kanalisation	22
5.2.	Durch Einleiten aus der Kläranlage	22
6.	Rechtsverhältnisse.....	22

7.	Kostenzusammenstellung	22
8.	Durchführung des Vorhabens	22
9.	Wartung und Verwaltung der Anlage	22

Anhang 1: Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 15. Mai 2006
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 vom 15. Mai 2013
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 10. Dezember 2018
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 43-641/10 vom 19. Mai 1994
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 28. Mai 2014
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 23. Dezember 2015
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 12. Dezember 2017
Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 vom 21. Oktober 2005

Anhang 2: Niederschlagsdaten für Wiesenfelden nach KOSTRA-DWD 2020R

Anhang 3: Flächenermittlung der Einzugsgebiete

Anhang 4: Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Anhang 5: Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Anhang 6: Berechnung Drosselabfluss Regenrückhaltebecken RRB 3

Anhang 7: Nachweis der Regenrückhaltebecken mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117

1. Vorhabensträger

Der Vorhabensträger ist die Gemeinde Wiesenfelden, im Landkreis Straubing-Bogen, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Urban.

Die Postanschrift lautet:

Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

2. Zweck des Vorhabens

Die Gemeinde Wiesenfelden erteilte der SEHLHOFF GMBH mit Datum vom 21. Mai 2025 / 6. Juni 2025 den Auftrag zur Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden“.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Wiesenfelden und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen für die in diesem Antrag behandelten Einleitungsstellen A 1 und A 2 mehrere Bescheide vor (siehe Anhang 1). Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Verfahrens werden nachstehend die Bescheide sowie der zeitliche Verlauf der Verfahren dargestellt.

Die Gemeinde Wiesenfelden verfügt mit Bescheid vom 19. Mai 1994, Az.: 43-641/10, über eine gehobene Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben“. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit dem Bescheid vom 12. Dezember 2017, Az.: 42-6411/2, zuletzt geändert. Der Ortsteil Anger liegt nordöstlich des Baugebiets Wirthsfeld.

Der Gemeinde Wiesenfelden liegt zudem der Bescheid des Straßenbauamtes Deggendorf vom 21. Oktober 2005, Az.: 42-6411/2, 6421/2 vor, der die gehobene Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, in zum Furthbach führende namenlose Wiesengraben (Quellbäche) sowie in das Grundwasser“ erteilt. Dieser wurde gemäß Bescheid vom 15. Mai 2013, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 an die Gemeinde Wiesenfelden übertragen.

Außerdem verfügt die Gemeinde Wiesenfelden mit Bescheid vom 15. Mai 2006, Az.: 42-6411/2, über eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148 (Ortsumgehung Saulburg) in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben aus zwei Einleitungsstellen. Dem Wasserrechtsbescheid liegen die Antragsunterlagen der SEHLHOFF GMBH vom 10. Juni 2005 zugrunde. Die wasserrechtliche Erlaubnis endet am 30. April 2026.

Aus dem Bescheid vom 15. Mai 2013, Az.: 42-6411/ und 6421/2 geht hervor, dass das Regenrückhaltebecken RRB 2 im Zuge der Erschließung des Baugebiets „Wirthsfeld BA II“ auf ein Volumen von 720 m³ erweitert wurde.

Der Bescheid vom 15. Mai 2006 wurde gemäß Bescheid vom 10. Dezember 2018, Az.: 42-6411/2, folgendermaßen geändert: „Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisation gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger, Gemeinde Wiesenfelden, in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben.“

Außerdem wurde mit dem Bescheid vom 10. Dezember 2018, Az.: 42-6411/2, der Bescheid vom 19. Mai 1994, Az.: 43-641/10, widerrufen.

Das Baugebiet Wirthsfeld, sowie der Teilbereich der Staatsstraße, entwässern im Trennsystem. Das anfallende Niederschlagswasser wird in einer Regenwasserkanalisation gesammelt und den beiden Regenrückhaltebecken RRB 3 und RRB 2 zugeleitet. Der erlaubte maximale Abfluss aus beiden Regenrückhaltebecken mit Einleitung in einen namenlosen Wiesengraben zum Furthbach auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 125, Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg, liegt aktuell bei 10 l/s.

Das Baugebiet Wirthsfeld wurde in zwei Bauabschnitten erschlossen. Die Ortsumgehung St 2148 und der erste Bauabschnitt wurden zeitgleich ausgeführt. Dabei wurden das nördliche Regenrückhaltebecken RRB 3 mit $V = 645 \text{ m}^3$, das für den ersten Bauabschnitt des Baugebiets dient, sowie das südliche Regenrückhaltebecken RRB 2 mit $V = 240 \text{ m}^3$, das zunächst nur der Straßenentwässerung der St 2148 diente, errichtet. Im Zuge der Erschließung des zweiten Bauabschnitts des Baugebiets Wirthsfeld wurde das südliche Regenrückhaltebecken RRB 2 von $V = 240 \text{ m}^3$ auf $V = 720 \text{ m}^3$ erweitert. Aus dem Bescheid vom 10. Dezember 2018, Az.: 42-6411/2, geht hervor, dass das Volumen des Regenrückhaltebeckens RRB 3 im Zuge der Aufnahme des Ortsteiles Saulburg/Anger in die gehobene Erlaubnis vom 15. Mai 2006, Az.: 42-6411/2, auf $V = 1.335 \text{ m}^3$ erhöht wurde.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Wiesenfelden will diese alle vorliegenden Bescheide, die die Einleitungsstellen A 1 und A 2 in den namenlosen Wiesengraben zum Furthbach betreffen, zusammenführen. In diesen Unterlagen werden also beide Einleitungsstellen mit den jeweiligen Einzugsgebieten behandelt.

Das Einleiten von Niederschlagswasser stellt eine Benutzung im Sinne des § 9 (1) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis nach § 8 (1) WHG.

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld, Ortsteil Saulburg, und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen“ beantragt.

Die Tabelle 1 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die Einleitungsstellen.

Bezeichnung	Bauwerk	Flur-Nr. (gemäß Bescheid)	Beantragte (alt)	Einleitmenge	Beantragte (neu)	Einleitmenge
A 1	RRB 3	72/37	10 l/s		10 l/s	✓
A 2	RRB 2	72/37	10 l/s		10 l/s	✓

Tabelle 1: Beantragte Einleitungsstelle

Die Abbildung 1 zeigt eine Vor-Ort-Ansicht der bestehenden Einleitungsstelle A 1 vom Juli 2025.



Abbildung 1: Einleitsstelle A 1 in den namenlosen Wiesengraben zum Furthbach mit einem Betonrohr DN 300 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 2 zeigt eine Vor-Ort-Ansicht der bestehenden Einleitsstelle A 2 vom Juli 2025.

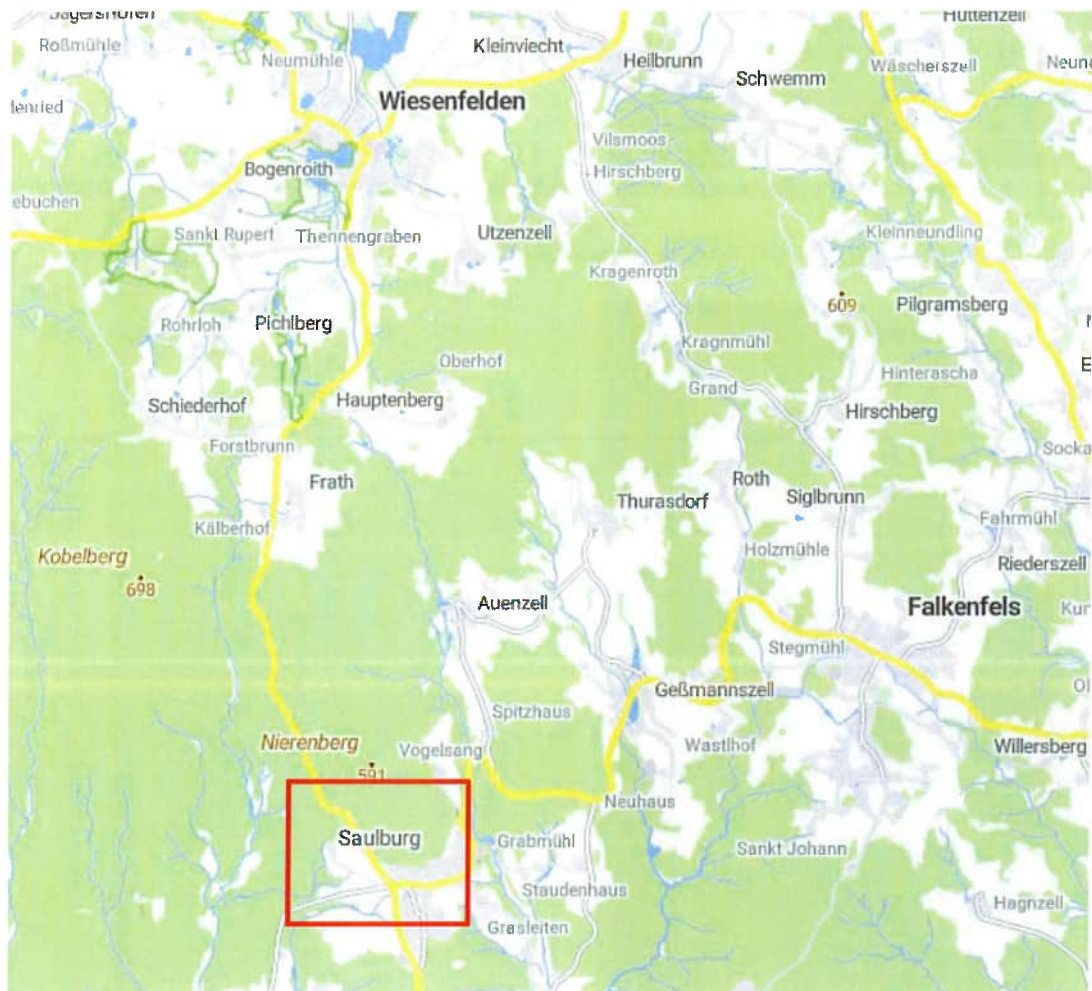


Abbildung 2: Einleitsstelle A 2 in den namenlosen Wiesengraben zum Furthbach mit einem Kunststoffrohr DN 150 (Stand: Juli 2025)

Gemäß den Abbildungen 1 und 2 sind an den Einleitungsstellen A 1 und A 2 gegenwärtig keine Schäden erkennbar.

3.1. Allgemeines

Die Abbildung 3 zeigt die Lage des Ortsteils Saulburg in einer Übersichtskarte.



Eine Übersichtskarte ist zudem der Anlage 2.1 zu entnehmen.

3.2. Baugrundverhältnisse

Nicht relevant.

3.3. Gemeindestruktur

Der Ortsteil Saulburg in der Gemeinde Wiesenfelden verfügt über eine ländliche Strukturierung.

3.4. Bestehende Wasserversorgung

Nicht relevant.

3.5. Bestehende Abwasseranlagen

Die Entwässerung im Baugebiet Wirthsfeld und der Staatsstraße St 2148 sowie im Ortsteil Saulburg/Anger erfolgt im Trennsystem. Der Gemeinde Wiesenfelden steht nach Rücksprache für den Ortsteil Saulburg ein vollständiges digitales Kanalkataster zur Verfügung.

3.5.1. Schmutzwasser

Nicht relevant.

3.5.2. Mischwasser

Nicht relevant.

3.5.3. Niederschlagswasser

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem BA I und BA II des Baugebiets Wirthsfeld und dem Ortsteil Anger erfolgt jeweils über einen Regenwasserkanal. Der Regenwasserkanal des BA I und des Ortsteils Anger entwässert in das nördliche Regenrückhaltebecken RRB 3 auf dem Grundstück 72/14, Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg. Der Regenwasserkanal des BA II entwässert in das südliche Regenrückhaltebecken RRB 2 auf dem Grundstück 125, Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg.

Die Abbildung 4 zeigt die Lage der bestehenden Regenrückhaltebecken, welche sich nördlich und südlich vor den Einleitungsstellen A 1 und A 2 befinden.

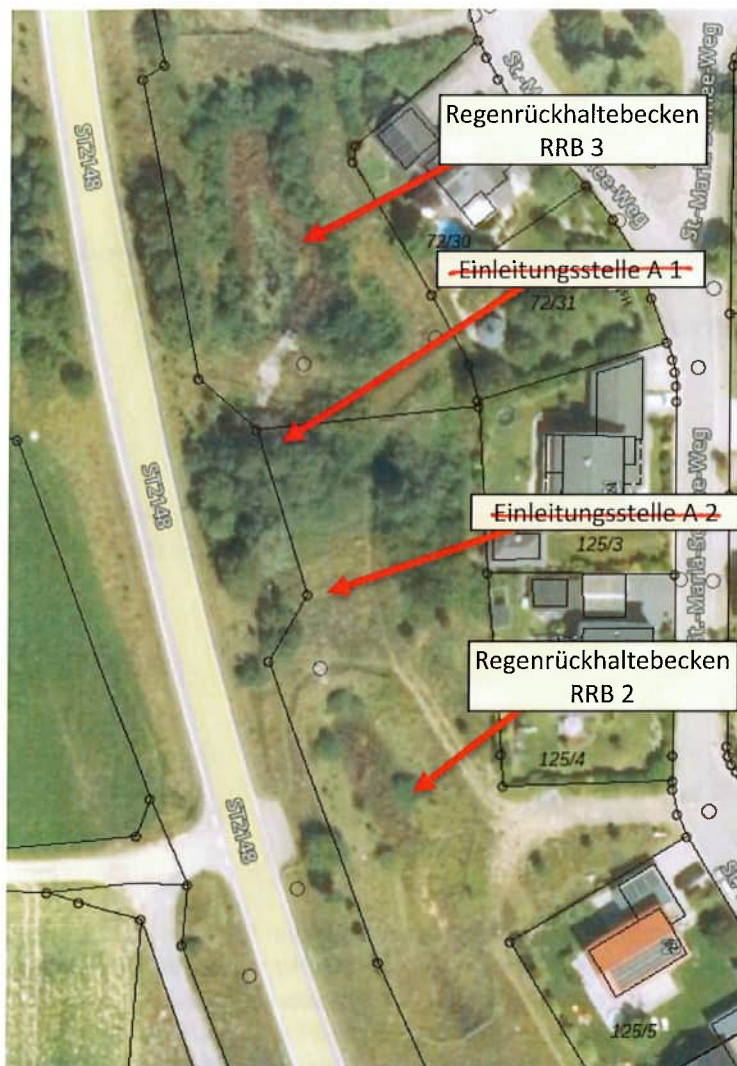


Abbildung 4: Lage Regenrückhaltebecken

Lagepläne sowie Schnitte der bestehenden Regenrückhaltebecken sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Nachfolgend werden die bestehenden Regenrückhaltebecken einzeln beschrieben.

Regenrückhaltebecken RRB 3

Bei Niederschlagsereignissen wird zuerst das Regenrückhaltebecken befüllt. Die Zuläufe zum RRB 3 aus dem Baugebiet Wirthsfeld haben die Nennweiten DN 600 und DN 500 (Baugebiet Wirthsfeld, Anger) und liegen am nördlichen Ende des Regenrückhaltebeckens. Der Zulauf der Entwässerung der St 2148 liegt an der westlichen Seite des Regenrückhaltebeckens. Das Auslaufbauwerk liegt am südlichen Ende. Das Volumen des RRB 3 liegt bei $V = 1.335 \text{ m}^3$. Die Abbildung 5 zeigt eine Vor-Ort-Aufnahme des Regenrückhaltebeckens.



Abbildung 5: Vor-Ort Ansicht Regenrückhaltebecken RRB 3 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 6 zeigt die Zuläufe DN 600 und DN 500 aus dem Baugebiet Wirthsfeld zum RRB 3.



Abbildung 6: Zuläufe des RRB 3 aus dem Baugebiet Wirthsfeld (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 7 zeigt den Zulauf von der Staatsstraße St 2148 zum RRB 3.



Abbildung 7: Zulauf des RRB 3 von der St 2148 (Stand: September 2025)

Der Beckenablauf wird in einem Teichmönch über eine Leitung DN 300 und einer Drosselöffnung DN ⁵⁵63 im Teichmönch auf einen maximalen Abfluss von $Q = 10 \text{ l/s}$ gedrosselt. Der Notüberlauf in den Furthbach wurde als Rauherinne ausgeführt. Das Becken läuft nach jedem Einstau bis auf eine Vertiefung vor dem Teichmönch leer. Mit dieser Vertiefung in Verbindung mit der Tauchwand am Teichmönch können Schwimmstoffe und Sand bzw. Schlamm weitgehend zurückgehalten werden. Die Abbildung 8 zeigt den Notüberlauf des RRB 3.



Abbildung 8: Notüberlauf des RRB 3 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 9 zeigt den Teichmönch des RRB 3.

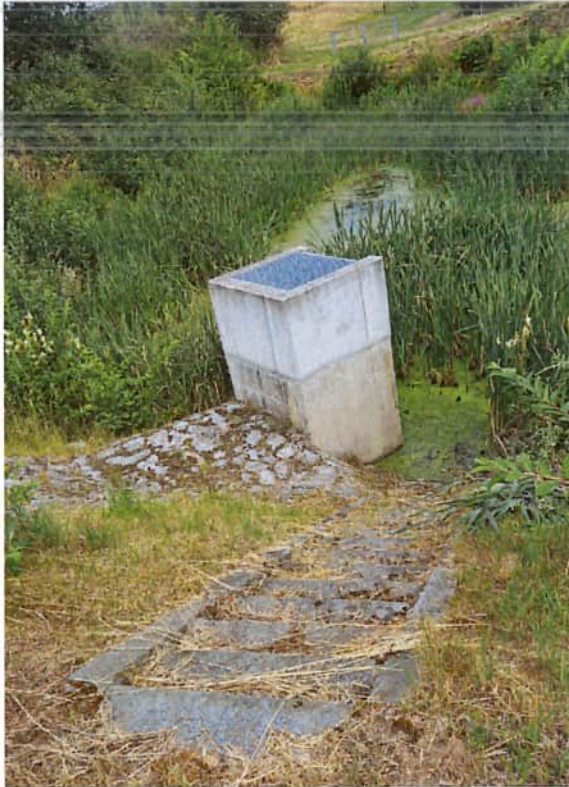


Abbildung 9: Bestehender Teichmönch des RRB 3 (Stand: Juli 2025)

Die Innenabmessungen des Teichmönchs sind 1,00m x 1,05 m, die Tiefe beträgt etwa 2,90 m. Der Ablauf des Drosselbauwerks ist eine Rohrleitung DN 300 und liegt etwa 2,30 m unter der Oberkante des Teichmönchs. Der Notüberlauf liegt etwa 10 cm unter der Oberkante des Bauwerks. Es ergibt sich gemäß dem Anhang 6 für den Bestand ein resultierender Drosselabfluss von ca. 10 l/s.

Regenrückhaltebecken RRB 2

Bei Niederschlagsereignissen wird zuerst das Regenrückhaltebecken befüllt. Die Zuläufe zum RRB 2 haben die Nennweiten DN 300 (St 2148) und DN 500 (Baugebiet Wirthsfeld) und liegen jeweils an der westlichen und östlichen Seite des Regenrückhaltebeckens. Der Ablauf liegt am nördlichen Ende. Das Volumen des RRB 2 liegt bei $V = 720 \text{ m}^3$. Die Abbildung 10 zeigt eine Vor-Ort-Aufnahme des Regenrückhaltebeckens.



Abbildung 10: Vor-Ort Ansicht Regenrückhaltebecken RRB 2 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 11 zeigt den Zulauf aus dem Baugebiet Wirthsfeld zum RRB 2.



Abbildung 11: Zulauf aus dem Baugebiet zum RRB 2 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 12 zeigt den Zulauf von der Staatsstraße St 2148 zum RRB 2.



Abbildung 12: Zulauf von der Staatsstraße zum RRB 2 (Stand: Juli 2025)

Die Abbildung 13 zeigt den Notüberlauf des RRB 2.



Abbildung 13: Notüberlauf des RRB 2 (Stand: Juli 2025)

Der Beckenablauf DN 300 wird in einen Schacht DN 1000 geleitet, der sich unter dem Notüberlauf befindet. In diesem Schacht befindet sich ein Plattenschieber DN 150 vor einer Bohrung DN 60, die als Drossel für

den maximalen Ablauf $Q = 150 \text{ l/s}$ dient. Außerdem befindet sich in dem Schacht ein zusätzlicher Notüberlauf DN 150. Die Abbildung 14 zeigt den Schacht nach dem RRB 2.



Abbildung 14: Schacht nach dem RRB 2 (Stand: Juli 2025)

Der Ablauf des Drosselbauwerks ist eine Rohrleitung DN 150 und liegt etwa 1,75 m unter der Oberkante des Schachtes. Der Grundablass liegt etwa 2,80 m unter der Oberkante des Schachtes. Der Drosselabfluss des Schachtes beträgt ca. 10 l/s.

3.6. Gewässerverhältnisse

Das Projektgebiet befindet sich außerhalb von Hochwassergefahrenflächen und wassersensiblen Bereichen (siehe Anlage 2.1).

Die Gewässerfolge lautet:

Namenloser Wiesengraben zum Furthbach – Furthbach – Breimbach – Großer Perlbach – Donau.

Nach Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf liegen gemäß Mail vom 1. August 2025 folgende Gewässerdaten für den Furthbach an den Einleitungsstellen A 1 und A 2 vor:

- | | | |
|-------------------------------|--------------------------------------|---|
| ▪ AE | = 0,1 km ² | ✓ |
| ▪ Mittlerer Abfluss MQ | = 1,3 l/s = 0,0013 m ³ /s | ✓ |
| ▪ MNQ | = 0,3 l/s | |
| ▪ 1-jährliches Hochwasser HQ1 | = 60 l/s = 0,06 m ³ /s | |

3.7. Grundwasserverhältnisse

Nicht relevant.

4. Art und Umfang des Vorhabens

4.1. Darstellung der Wahllösungen mit Begründung der gewählten Lösung

Die Regenrückhaltebecken RRB 2 und RRB 3 werden beibehalten und gegebenenfalls ertüchtigt. Das vorhandene Volumen des RRB 2 beträgt $V = 720 \text{ m}^3$, das Volumen des RRB 3 liegt bei $V = 1.335 \text{ m}^3$.

Das erforderliche Volumen für das RRB 3 aus der Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 mit dem bestehenden maximalen Drosselabfluss von $Q_{Dr,max} = 10 \text{ l/s}$ liegt gemäß dem Anhang 7 bei $V_{erf} = \text{ca. } 1.090 \text{ m}^3$. Die Überstauhäufigkeit wurde zu $n = 0,2$ ($T = 5$) festgelegt, da bei einem Anspringen des Notüberlaufs keine nennenswerten Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu erwarten sind. Das erforderliche Volumen liegt somit rund 245 m^3 unter dem vorhandenen Volumen von $V = 1.335 \text{ m}^3$. ✓

Das erforderliche Volumen für das RRB 2 aus der Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 mit dem bestehenden maximalen Drosselabfluss von $Q_{Dr,max} = 10 \text{ l/s}$, liegt gemäß dem Anhang 7 bei $V_{erf} = \text{ca. } 665 \text{ m}^3$. Die Überstauhäufigkeit wurde zu $n = 0,2$ ($T = 5$) festgelegt, da bei einem Anspringen des Notüberlaufs keine nennenswerten Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu erwarten sind. Das erforderliche Volumen liegt somit rund 55 m^3 unter dem vorhandenen Volumen von $V = 720 \text{ m}^3$.

Es wird somit keine Vergrößerung des Speichervolumens der Regenrückhaltebecken erforderlich.

4.2. Kanalisation

Die Entwässerung im Baugebiet Wirthsfeld und der Staatsstraße St 2148 erfolgt im Trennsystem. Der Gemeinde Wiesenfelden steht nach Rücksprache für den Ortsteil Saulburg ein vollständiges digitales Kanalkastaster zur Verfügung.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers aus dem BA I und BA II des Baugebiets Wirthsfeld und dem Ortsteil Anger erfolgt jeweils über einen Regenwasserkanal. Der Regenwasserkanal des BA I und des Ortsteils Anger entwässert in das nördliche Regenrückhaltebecken RRB 3 auf dem Grundstück 72/14, Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg. Der Regenwasserkanal des BA II entwässert in das südliche Regenrückhaltebecken RRB 2 auf dem Grundstück 125, Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Saulburg.

4.2.1. Berechnungs- und Bemessungsgrundlagen

Die qualitative Bewertung der Einleitungsstellen A 1 und A 2 wird nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102-2 durchgeführt.

4.2.2. Flächenermittlung

Die für die Einzugsgebiete E BA I und E BA II ermittelten befestigten Flächen können dem Anhang 3 entnommen werden. Die Plausibilität der Flächen wurde anhand einer Vor-Ort-Begutachtung im Juli 2025, sowie anhand der aktuellen Luftbilder, überprüft.

Die ermittelten Flächen sind zudem dem Berechnungslageplan (Anlage 2.2) zu entnehmen.

Die Dach- und Straßenflächen wurden gemäß Anhang 3 mit einem Abflussbeiwert von 0,9 angesetzt. Hofflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,6 angesetzt, da diese gemäß der Ortseinsicht vom Juli 2025 in Teilen undurchlässig ausgebildet sind. Grünflächen wurden mit einem Abflussbeiwert von 0,1 versehen. Nennenswerte Erweiterungen in einem Prognosezeitraum von 20 Jahren sind nach Rücksprache mit der Gemeinde Wiesenfelden nicht vorgesehen.

4.2.3. Regenwasserbehandlung entsprechend DWA-M 153 bzw. DWA A- 102-2/BWK-A 3-2

4.2.3.1. Prüfung der Bagatellgrenzen

a. Qualitativ:

Zur Festlegung der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser wurde seit Dezember 2020 das Merkblatt DWA-M 153 durch das Arbeitsblatt DWA-A 102 ersetzt. Hiermit sind keine Bagatellgrenzen mehr zu prüfen, sondern es erfolgt eine Betrachtung des flächenspezifischen Stoffabtrags an AFS63 ($b_{R,63}$, AFS63) in $\text{kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ nach Belastungskategorien. Es wird zwischen drei verschiedenen Belastungskategorien (kaum belastet – stark belastet) unterschieden.

Die Flächen, deren Stoffabtrag der Kategorie I zugeordnet ist, können grundsätzlich ohne Behandlung in ein Gewässer eingeleitet werden. Niederschlagswasser der Kategorien II und III, ist hingegen bei Einleitung in Oberflächengewässer grundsätzlich behandlungsbedürftig.

Die Tabelle 2 zeigt eine Übersicht über die Belastungskategorien nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102.

Zielgewässer	Gering belastetes Niederschlagswasser (Kategorie I)	Mäßig belastetes Niederschlagswasser (Kategorie II)	Stark belastetes Niederschlagswasser (Kategorie III)
Oberflächen-gewässer	Einleitung grundsätzlich ohne Behandlung möglich	Grundsätzlich geeignete technische Behandlung erforderlich	
Grundwasser	Versickerung und gegebenenfalls Behandlung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138		

Tabelle 2: Behandlungsbedürftigkeit von unterschiedlich belastetem Niederschlagswasser nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 für die Einleitungsstellen A 1 und A 2 sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

Das Arbeitsblatt DWA-A 102 ist jedoch in erster Linie für die Errichtung von Neuanlagen maßgebend. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine bereits bestehende Anlage, es findet also eine individuelle Beurteilung anhand der Gegebenheiten vor Ort statt.

b. Quantitativ:

Auf die Schaffung von Rückhalteräumen kann verzichtet werden, wenn mindestens eine der drei Bedingungen D, E und F des Kapitels 6 des Merkblattes DWA-M 153 eingehalten wird.

D) Das anfallende Wasser wird in einen Teich bzw. See oder Fluss entsprechend Kapitel 5.1 eingeleitet.

→ Bedingung nicht erfüllt

- E) Auf eine Gewässerstrecke von 1.000 m Länge darf nicht mehr als 0,5 ha undurchlässige Fläche angeschlossen sein.

→ Bedingung nicht erfüllt: $A_{u,A1} = 2,158$ ha bzw. $A_{u,A2} = 1,506$ ha

- F) Es sind weniger als 10 m^3 Gesamtspeichervolumen erforderlich.

→ Bedingung nicht erfüllt

Fazit: Es muss geprüft werden, in welchem Umfang eine Schaffung von Rückhalteräumen notwendig ist.

4.2.3.2. Qualitative Gewässerbelastung

Die qualitative Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102, führt für das Einzugsgebiet E BA I (Einleitungsstelle A 1) zu nachstehendem Ergebnis (siehe Anhang 4):

Einzugsgebiet E BA I (RRB 3), Einleitungsstelle A 1

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	$Ab,a,1$	Dach	0,851	D	I	280,00	238,28
2	$Ab,a,2$	Hof	0,645	V1	I	280,00	180,60
3	$Ab,a,3$	Asphalt	0,659	V1	I	280,00	184,38
4	$Ab,a,4$	Asphalt	0,135	V1	I	280,00	37,66

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$ 2,29 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$ 640,92 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$ 280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$ 280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63} > b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Tabelle 3: Qualitative Gewässerbelastung des Einzugsgebietes E BA I nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die qualitative Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102, führt für das Einzugsgebiet E BA II (Einleitungsstelle A 2) zu nachstehendem Ergebnis (siehe Anhang 4):

Einzugsgebiet E BA II (RRB 2), Einleitungsstelle A 2

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße $A_{b,a,i}$ [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Dach	0,458	D	I	280,00	128,24
2	Ab,a,2	Hof	0,261	V1	I	280,00	73,08
3	Ab,a,3	Asphalt	0,454	V1	I	280,00	127,12
4	Ab,a,4	Asphalt	0,199	V1	I	280,00	55,58

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$ **1,37 ha**

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$ **384,02 kg/a**

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$ **280,00 kg / ha*a**

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$ **280,00 kg / ha*a**

$b_{R,a,AFS63} > b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Tabelle 4: Qualitative Gewässerbelastung des Einzugsgebietes E BA II nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102

Die für die Berechnung in den Tabellen 3 und 4 zugrunde gelegten Flächenspezifizierungen wurden auf der Grundlage von Tabelle 5 und dem Arbeitsblatt DWA-A 102 festgelegt. Gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102 können Hof- und Verkehrsflächen mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 300 bis 2.000 der Flächenkategorie I (V1) zugeordnet werden. Da die DTV der Staatsstraße St 2148 gemäß dem Bayerischen Straßeninformationssystem (BAYSIS) bei 1.677 und somit unter 2.000 liegt, wurden die angeschlossenen Flächen der St 2148 der Flächenkategorie I zugeordnet. Die DTV der St 2148 kann auch der Abbildung 15 entnommen werden. Außerdem wurden gemäß der Ortseinsicht vom Juli 2025 keine nennenswerten Verschmutzungen angetroffen. *s. Gutachten*



Abbildung 15: Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) der Staatsstraße St 2148

Gemäß den Tabellen 3 und 4 ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102 der zulässige flächenspezifische Stoffabtrag an AFS63 von 280 kg / ha*a nicht überschritten. Es ergibt sich aus dem Regelwerk somit nicht die Notwendigkeit einer Behandlungsanlage.

DWA-A 102-2/BWK-A 3-2

Anhang A (normativ) Zuordnung von Belastungskategorien für Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen nach Flächentyp und Flächennutzung

Tabelle A.1: Kategorisierung des Niederschlagswassers bebauter oder befestigter Flächen (in Verbindung mit nachstehenden Anwendungshinweisen)

Flächenart	Flächenspezifizierung	Flächen- gruppe (Kurz- zeichen)	Belastungs- kategorie
Dächer [D]	Alle Dachflächen $\leq 50 \text{ m}^2$ und Dachflächen $> 50 \text{ m}^2$ mit Ausnahme der unter Flächengruppe SD1 oder SD2 fallenden	D	I
Hof- und Wege- flächen [VW], Verkehrsflächen [V]	– Fuß-, Rad- und Wohnwege, – Hof- und Wegeflächen ohne Kfz-Verkehr in Sport- und Freizeitanlagen, – Hofflächen ohne Kfz-Verkehr in Wohngebieten, wenn Fahrzeugwaschen dort unzulässig, – Garagenzufahrten bei Einzelhausbebauung, – Fußgängerzonen ohne Marktstände und seltenen Freiluftveranstaltungen	VW1	
	– Hof- und Verkehrsflächen in Wohngebieten mit geringem Kfz-Verkehr (DTV ≤ 300 oder ≤ 50 Wohneinheiten), z. B. Wohnstraßen mit Park- und Stellplätzen, Zufahrten zu Sammelgaragen, – Park- und Stellplätze mit geringer Frequentierung (z. B. private Stellplätze)	V1	
	– Marktplätze; – Flächen, auf denen häufig Freiluftveranstaltungen stattfinden, – Einkaufsstrassen in Wohngebieten	VW2	
	– Hof- und Verkehrsflächen außerhalb von Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten mit mäßigem Kfz-Verkehr (DTV 300 bis 15.000), z. B. Wohn- und Erschließungsstraßen mit Park- und Stellplätzen, zwischengemeindliche Straßen- und Wegeverbindungen, Zufahrten zu Sammelgaragen	V2	II

Tabelle 5: Kategorisierung des Niederschlagswassers (gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 102)

4.2.3.3. Quantitative Gewässerbelastung

Für die quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153 wird für den namenlosen Wiesengraben zum Furthbach an den Einleitungsstellen A 1 und A 2 ein Mittelwasserabfluss (MQ) von 0,001 m³/s angesetzt. Der 1-jährige Hochwasserabfluss (HQ1) beträgt 0,06 m³/s (siehe Punkt 3.6).

Die quantitative Berechnung für das Einzugsgebiet E BA I (Einleitungsstelle A 1) nach dem Merkblatt DWA-M 153, führt somit zu nachstehendem Ergebnis (siehe auch Anhang 5):

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : WRV Wirthsfeld BA I + St 2148			Datum : 25.09.2025	
Gewässer : namenloser Wiesengraben zum Furthbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,001 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,06 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Grünflächen	flaches Gelände	2,901	0,1	0,29
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,851	0,9	0,766
Hoffflächen	fester Kiesbelag, Pflaster	0,645	0,6	0,387
Wohnstraßen	Asphalt, fugenloser Beton	0,659	0,9	0,593
Staatsstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,135	0,9	0,122
		Σ = 5,191		Σ = 2,158
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap. 6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	30	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	65	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	3 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr,max} = 3 l/s				

Tabelle 6: Quantitative Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle A 1 nach dem Merkblatt DWA-M 153

Die quantitative Berechnung für das Einzugsgebiet E BA II (Einleitungsstelle A 2) nach dem Merkblatt DWA-M 153, führt somit zu nachstehendem Ergebnis (siehe auch Anhang 5):

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : WRV Wirthsfeld BA II + St 2148			Datum : 25.09.2025	
Gewässer : namenloser Wiesengraben zum Furthbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,001 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,06 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Grünflächen	flaches Gelände	3,494	0,1	0,349
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,458	0,9	0,412
Hoffflächen	fester Kiesbelag, Pflaster	0,261	0,6	0,157
Wohnstraßen	Asphalt, fugenloser Beton	0,454	0,9	0,409
Staatsstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,199	0,9	0,179
		Σ = 4,866		Σ = 1,506
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap. 6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	30	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	45	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	3 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr,max} = 3 l/s				

Tabelle 7: Quantitative Gewässerbelastung an der Einleitungsstelle A 1 nach dem Merkblatt DWA-M 153

Laut Berechnungen des Merkblattes DWA-M 153 ist gemäß den Tabellen 6 und 7 eine maximale Einleitungsmenge von ca. 3 l/s zulässig. Im Wasserrechtsbescheid vom 15. Mai 2006, Az.: 42-6411/2, ist eine maximale Einleitmenge von 24 l/s festgelegt.

Für die Erteilung des Wasserrechts wird eine maximale Einleitmenge von 10 l/s beantragt, da nach Rücksprache mit der Gemeinde derzeit keine Probleme bestehen. Außerdem sind an den bestehenden Einleitungsstellen A 1 und A 2 gemäß Ortsbesichtigung vom Juli 2025 keine Schäden vorhanden. Aus Sicht des Verfassers dieser Unterlagen kann somit auch in Zukunft ein Drosselabfluss von 10 l/s beantragt werden.

Die Dimensionierung für das Regenrückhaltebecken erfolgt mittels vereinfachtem Verfahren nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 für ein Regenereignis mit $n = 0,2$ (Regenereignis mit statistischer Wiederkehr einmal in 5 Jahren).

Das erforderliche Volumen für das RRB 3 aus der Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 mit dem bestehenden maximalen Drosselabfluss von $Q_{Dr,max} = 10$ l/s, liegt gemäß dem Anhang 7 bei $V_{erf} = \text{ca. } 1.090 \text{ m}^3$. Das erforderliche Volumen liegt somit rund 245 m^3 unter dem vorhandenen Volumen von $V = 1.335 \text{ m}^3$.

Das erforderliche Volumen für das RRB 2 aus der Berechnung nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 mit dem bestehenden maximalen Drosselabfluss von $Q_{Dr,max} = 10$ l/s, liegt gemäß dem Anhang 7 bei $V_{erf} = \text{ca. } 665 \text{ m}^3$. Das erforderliche Volumen liegt somit rund 55 m^3 unter dem vorhandenen Volumen von $V = 720 \text{ m}^3$.

Es wird somit keine Vergrößerung des Speichervolumens der Regenrückhaltebecken erforderlich.

4.3. Kläranlage

Nicht relevant.

5. Auswirkungen des Vorhabens

5.1. Durch Einleitung aus der Kanalisation

Durch die Erneuerung des Wasserrechts wird der Drosselabflusses $Q_{Dr} = 10 \text{ l/s}$ der Regenrückhaltebecken RRB 3 und RRB 2 nicht verändert.

An den bestehenden Einleitungsstelle A 1 und A 2 sind keine Schäden zu erkennen, die Einleitungsstellen werden beibehalten. ⇒ s. Gutachten

Bauliche Maßnahmen sind nicht vorgesehen. Die bestehende Regenrückhaltebecken sind ausreichend dimensioniert. Eine Niederschlagswasserbehandlungsanlage wird ebenfalls nicht erforderlich.

5.2. Durch Einleiten aus der Kläranlage

Nicht relevant.

6. Rechtsverhältnisse

Mit dem vorliegenden Antrag wird die Erneuerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zum „Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld, Ortsteil Saulburg, und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen“ beantragt.

Bauliche Maßnahmen werden nach aktuellem Stand nicht erforderlich. Grunddienstbarkeiten sowie Grunderwerb sind somit nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

In Anlage 4.1 und Anlage 4.2 sind ein Lageplan, sowie ein Verzeichnis der aus wasserrechtlicher Sicht betroffenen Grundstücke, enthalten.

7. Kostenzusammenstellung

Nicht relevant.

8. Durchführung des Vorhabens

Bauliche Maßnahmen werden nach aktuellem Stand nicht erforderlich.

9. Wartung und Verwaltung der Anlage

Die Wartung und Verwaltung der entwässerungstechnischen Einrichtungen des Ortsteils Saulburg obliegt der Gemeinde Wiesenfelden.

Anhang 1

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 15. Mai 2006

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 vom 15. Mai 2013

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 10. Dezember 2018

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 43-641/10 vom 19. Mai 1994

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 28. Mai 2014

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 23. Dezember 2015

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 vom 12. Dezember 2017

Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 vom 21. Oktober 2005

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Wiesenfelden
Herrn Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Schulstraße 3
94344 Wiesenfelden

Straubing, 15.05.2006

Wasserrecht

AZ: 42-6411/2

Uwe Roth

Zimmer 240

Telefon 09421/973-267

Telefax 09421/973-252

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser -und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg und
aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, in einen zum
Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Land-
kreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 Geheft Antragsunterlagen i.R.
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.
- 1 Kostenrechnung

Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Die Gemeinde Wiesenfelden - Unternehmensträger - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung eines zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengrabens (Gewässer 3. Ordnung) durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr

Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers.

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der Plan des Ingenieurbüros Sehlhoff, 94315 Straubing, vom 10.06.2005, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planung vom 10.06.2005 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt 8 Einzelpläne.

Danach wird Regenwasser aus dem

- Auslauf A 1 auf der Flur Nr. 125, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in einen namenlosen Wiesengraben (südlicher Quellbach des Furthbaches),
- Auslauf A 2 auf der Flur Nr. 125, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in einen namenlosen Wiesengraben (südlicher Quellbach des Furthbaches),

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.04.2006 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Die Abwasseranlage besteht aus einer Regenwasserkanalisation und Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist bis zum 30.04.2026 befristet.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser aus dem Regenwasserkanal

Auslauf A 1 maximal möglicher Abfluss 10 l/s

Im Rahmen der Planfeststellung für die Ortsumgehung Saulburg (Staatsstraße St 2148) wurde dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Straßenbauamt Deggendorf, bereits die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser bis zu einem maximalen Abfluss von $Q_r = 10 \text{ l/s}$ über den Auslauf A 2 erteilt. Die geplante Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich des Baugebietes Wirthsfeld, 2. Bauabschnitt, durch die Gemeinde Wiesenfelden führt zu keiner Änderung des erlaubten Benutzungsumfanges. Das für den Bereich der Staatsstraße St 2148 errichtete Regenrückhaltebecken ist für den 2. Bauabschnitt des Baugebietes entsprechend den geprüften Antragsunterlagen zu erweitern

1.3.2 Ergänzende Maßnahmen im Kanalnetz

Nach der bisherigen Planung ist im 2. Bauabschnitt des Baugebietes die Errichtung eines Einkaufsmarktes vorgesehen. Das hier anfallende Niederschlagswasser ist zum Teil stärker verschmutzt.

Zur Regenwasserbehandlung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik sind bauliche Ergänzungen des Kanalnetzes erforderlich. Die notwendigen Maßnahmen sind in der vorzulegenden prüffähigen Planung zur Erschließung des 2. Bauabschnittes des Baugebietes „Wirthsfeld“ aufzuzeigen und spätestens bis zur Nutzung der zur Ansiedlung vorgesehenen Gebäude und Betriebe betriebsfertig zu erstellen. Die prüffähigen Entwurfsunterlagen sind mindestens zwei Monate vor Beginn der geplanten Erschließungsarbeiten dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen.

1.3.3 Bauausführung, Anzeigepflicht

1.3.3.1 Die Baumaßnahmen im Bereich der Kanalisation zur künftigen Sammlung des Abwassers im Trennverfahren sind plangemäß entsprechend den geprüften Antragsunterlagen durchzuführen.

1.3.3.2 Die Bauvollendung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.3.3.3 Die Anlage darf erst nach der Bauabnahme nach Art. 69 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW), in Betrieb genommen werden.
Die Bestätigung ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.3.3.4 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangt. Baugrubenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu leiten.

1.3.3.5 Die Einleitungsstelle Auslauf A1 ist naturnah zu sichern und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen. Wird eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich, so ist das Gewässerbett möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Im Sohlbereich sind die Steine mindestens 30 cm unter der geplanten Sohle unregelmäßig zu setzen.

Eine Auspflasterung des Bachbettes ist nicht zulässig.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

1.3.4.1 Für Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Abwasseranlage ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt. Für den Betriebsleiter ist ein Stellvertreter zu benennen.

1.3.4.2 Für den Betrieb der Anlagen ist eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf (2fach) zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

1.3.5 Unterhaltung des Gewässers

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk A 1 sowie die Ufer des Grabens von 5 m oberhalb bis zum Beginn des Durchlasses der Staatsstraße St 2148 unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des als Vorfluter dienenden Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.4 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

1.5 Anzeigepflichten

1.5.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.5.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z.B. Spülung des Kanalsystemes, Reinigung der Rückhalteeinrichtungen), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.

1.5.3 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.

1.6 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG, Art. 101 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen des Herrn Manfred Amann, Karl-Bickleder-Straße 44b, 94315 Straubing, werden zurückgewiesen.

4. Kosten

4.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 125,00 Euro festgesetzt.
Die Auslagen betragen 798,35 Euro.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Wiesenfelden hat im Ortsteil Saulburg das Baugebiet Wirthsfeld ausgewiesen. Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen liegen zwischen der neuen Trasse der Staatsstraße St 2148 (Ortsumgehung) und dem bisherigen westlichen Ortsrand.

Die Planungen der Ortsumgehung der Staatsstraße und des Baugebietes wurden aufeinander abgestimmt. Die Straßenbaumaßnahme und der 1. Bauabschnitt des Baugebietes einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen zur Regenwasserrückhaltung sind bereits ausgeführt.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte die Gemeinde Wiesenfelden mit dem Schreiben vom 08.07.2005, Az.: 641-02/31, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben. Dabei soll Regenwasser aus zwei Regenwasserkanälen (1. und 2. Bauabschnitt des Baugebietes Wirthsfeld) in den Vorfluter eingeleitet werden.

Die Einleitung des Regenwassers aus dem 2. Bauabschnitt des Baugebietes Wirthsfeld erfolgt über die im Rahmen des Baues der Ortsumgehung Saulburg (Staatsstraße St 2148) bereits errichtete Einleitungsstelle (Auslauf A 2). Das bestehende Regenrückhaltebecken 2 ist dann entsprechend den geprüften Antragsunterlagen entsprechend zu erweitern. Der maximale Abfluss von $Q_r = 10 \text{ l/s}$ wird beibehalten. Die für die Gewässerbenutzung notwendige wasserrechtliche Erlaubnis wurde dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Straßenbauamt Deggendorf, mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2, 6421/2, erteilt.

Zu dem o.g. Antrag wurden alle möglicherweise Betroffenen sowie die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen Beachtung finden.

Einwendungen von Privaten wurden durch Herrn Manfred Amann, Karl-Bickleder-Str. 44b, 94315 Straubing, mit dem Schreiben vom 12.09.2005 fristgerecht vorgebracht. Herr Amann ist Inhaber von den im Ortsbereich Krumbach liegenden Teichen. Die Teiche werden fischereilich genutzt und sind derzeit verpachtet. Durch weitere Einleitungen von Niederschlagswasser in den zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben sieht Herr Amann die Gefahr einer Verschmutzung des Quellwassers und somit eine negative Beeinträchtigung seiner Krebs- und Fischzucht. Der Erörterungstermin fand am 28.03.2006 im Landratsamt Straubing-Bogen statt. Herrn Manfred Amann nahm daran nicht teil.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmens-trägers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von gesammelten Niederschlagswasser in einen zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).
2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden, weil die Gewässerbenutzung aus dem Auslauf A 1 den Anforderungen der §§ 7a und 18b WHG entspricht. Die Voraussetzungen des Art. 21 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

Die Einleitung des Regenwassers aus dem 2. Bauabschnitt des Baugebietes Wirthsfeld erfolgt über die im Rahmen des Baus der Ortsumgehung Saulburg (Staatsstraße St 2148) bereits errichtete Einleitungsstelle (Auslauf A 2) und musste daher rechtlich nicht mehr behandelt werden.

Versagungsgründe (§§ 6 und 7 a WHG) bestehen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht. Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient.

Unter Beachtung der Prüfbemerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.04.2006 besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Erlaubnisbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 1a WHG werden beachtet. Durch die Regenwassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall war die Voraussetzung für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayWG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis zur Gewässerbenutzung. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen als ein Anspruch auf Unterlassung der Gewässerbenutzung und ein Anspruch auf Beseitigung der durch die Gewässerbenutzung verursachten Störung durch Unterlassung der Niederschlagswassereinleitung ausgeschlossen wird.

Die Erlaubnis steht gemäß § 5 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass nachträglich an die Abwassereinleitung zusätzliche Anforderungen in verschiedener Hinsicht (z.B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe) gestellt werden können. Auf die nach § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zur Befristung der Einleitung:

Entsprechend dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen hat das Landratsamt Straubing-Bogen in der Nr. 1.2 dieses Bescheides die Dauer der Erlaubnis bis zum 30.04.2026 festgelegt (§ 7 Abs. 1 WHG).

5. Zu den Auflagen und Bedingungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Zur Behandlung des im Bereich des geplanten Einkaufsmarktes (2. Bauabschnitt des Baugebietes Wirthsfeld) anfallenden stärker verschmutzten Niederschlagswassers sind Maßnahmen vorzusehen und in der noch zu erstellenden Entwurfsplanung darzustellen. Die entsprechenden Nachweise sind zu führen und dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf fristgerecht vorzulegen (siehe Nr. 1.3.2 dieses Bescheides).

6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)

Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.

Über die Regenwasserkanäle Auslauf A 1 und A 2 wird nach den Planunterlagen kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.

7. Einwendungen des Herrn Manfred Amann

Herr Amann sieht durch weitere Einleitungen von Niederschlagswasser in den zum Furthbach führenden namenlosen Wiesengraben die Gefahr einer Verschmutzung des Quellwassers und somit eine negative Beeinträchtigung seiner Krebs- und Fischzucht.

Nach Mitteilung des Bezirks Niederbayern-Fachberatung für Fischerei vom 19.10.2005, Az.: 751/1-23-8-05-1544 Le/Vo, ist bei einer ordnungsgemäßen Betrieb der Entwässerungsanlagen unter Einhaltung der in diesem Bescheid festgelegten Bedingungen und Auflagen eine nachhaltige Beeinträchtigung der Teichanlage des Herrn Amann nicht zu besorgen.

Durch die in der Nr. 1.3 dieses Bescheides festgesetzten Erlaubnisbedingungen und -auflagen wird sichergestellt, dass kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird. Somit wird auch den Einwendungen des Herrn Amann Rechnung getragen.

Zudem wird durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf regelmäßig die Gewässergüte von oberirdischen Gewässern bestimmt. Dadurch werden Verschlechterungen der Gewässergüte frühzeitig bekannt und evtl. notwendige Abhilfemaßnahmen können veranlasst und ggf. angeordnet werden.

8. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarifnummer 8.IV.0/ 1.1.6.5, 1.24 und 3.1 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wird aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG zu erheben.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
3. Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) e.V. - Landesgruppe Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
4. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft. Es wird angeregt, für Anlagen und Einrichtungen, die nicht nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) genehmigungspflichtig sind, die Standsicherheitsnachweise durch ein Prüfamts für Baustatik oder einen anerkannten Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen.
5. Bei der Anlage des Regenrückhaltebeckens handelt es sich um eine abgrabungsgenehmigungspflichtige Maßnahme, da das bestehende Urgelände nach den vorliegenden Schnitten um bis zu 2,70 m abgesenkt werden soll. Ein entsprechender Antrag ist beim Landratsamt Straubing-Bogen einzureichen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Rosenmüller
Regierungsrat

Abdruck

zum WB AI/1871

04.06.13 Rott

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekennnis
Gemeinde Wiesenfelden
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

Straubing, 15.05.2013
Wasserrecht
Az.: 42-6411/2 und 6421/2
Ihr Ansprechpartner: Herr Roth
Zimmer 240
Telefon 09421/973-267
Telefax 09421/973-416
roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld BA II und weiteren Bauabschnitten“, Ortsteil Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden und einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in zum Furthbach führende namenlose Wiesengräben (Quellbäche) sowie in das Grundwasser durch die Gemeinde Wiesenfelden

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung vom 20.06.2012 i. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekennnis“ g. R.
- 1 Bescheid des LRA Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 und 6421/2 (in Kopie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau, Servicestelle Deggendorf, Bräugasse 13, 94469 Deggendorf, wurde mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2, 6421/2, bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 16 Bayerisches Wassergesetz (alt) zur Benutzung in zum Furthbach führende namenlose Wiesengräben sowie des Grundwassers durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Einleitung des über die Rohrleitungen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen gesammelten und über Rückhalte- und Reinigungseinrichtungen geleiteten Straßenwassers.

Gemäß dem Schreiben der Gemeinde Wiesenfelden vom 12.07.2012, Az.: Ia641-02/38 und den vorgelegten Planunterlagen des Ing.-Büros Sehlhoff GmbH vom 20.06.2012 soll das im Baugebiet „Wirthsfeld BA II“ und weiteren Bauabschnitten anfallende Niederschlagswasser über den geplanten Regenwasserkanal in das bestehende und zu erweiternde Regenrückhaltebecken 2 an der Staatsstraße St 2148 eingeleitet werden.

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Der erlaubte Benutzungsumfang Maximalabfluss von 10 l/s mittlerer Drosselabfluss soll nicht erhöht werden.

Da durch das zusätzliche Ableiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld BA II“ und weiteren Bauabschnitten der mit Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 und 6421/2, erlaubte Benutzungsumfang Maximalabfluss von 10 l/s mittlerer Drosselabfluss und die Einleitungsstelle in den zum Furthbach führenden südlichen namenlosen Wiesengraben (Quellbach) unverändert bleiben, ist die zusätzliche Einleitung des Niederschlagswassers bereits mit dem o. g. Bescheid rechtlich abgesichert, sodass ein neuerliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren nicht mehr notwendig wird.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers aus dem vergrößerten Gesamteinzugsgebiet besteht Einverständnis.

Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wurde mit Hilfe eines Langzeit-Simulationsmodells (KOSIM) durchgeführt. Das Volumen des bestehenden Regenrückhaltebeckens 2 wird durch die Erhöhung des Drosselschachtes und des Beckendamms von derzeit 220 m³ auf 720 m³ erweitert. Der Durchflussquerschnitt bei der vorhandenen Schieberdrossel wird entsprechend der geänderten maximalen Einstauhöhe verkleinert, sodass der mit Bescheid vom 21.10.2005 erlaubte Benutzungsumfang (Maximalabfluss von 10 l/s mittlerer Drosselabfluss) unverändert bleibt.

Zudem ist folgendes zu beachten:

- Die Bauvollendung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen.
- Die Anlage darf erst nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW), in Betrieb genommen werden.

Die Bestätigung der Bauabnahme ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

Die Planunterlagen der Sehlhoff GmbH vom 20.06.2012 sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.11.2012 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2013 versehen.

Durch die Vereinbarung vom 23.10.2012 zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Staatliche Bauamt Passau - Straßenbauverwaltung – und der Gemeinde Wiesenfelden wird das Regenrückhaltebecken 2 an der Staatsstraße St 2148 in Abschnitt 260_Station 0,385 (entspricht Bau-km 0+620) von der Straßenbauverwaltung an die Gemeinde Wiesenfelden übertragen.

Die mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 und 6421/2, erteilte gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Regenwasser aus dem Bereich von Bau-km 0+620 bis 0+970 auf der Flur Nr. 125 (nord-westlicher Bereich), Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in den zum Furthbach führenden südlichen namenlosen Wiesengraben (Quellbach) geht somit kraft Gesetz auf die Gemeinde Wiesenfelden als Rechtsnachfolger über (§ 8 Abs. 4 WHG).

Die Gemeinde Wiesenfelden ist dadurch verpflichtet, alle im Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005, Az.: 42-6411/2 und 6421/2, festgesetzten Regelungen bzw. Inhalts- und Nebenbestimmungen zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Roth

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zur Stellungnahme vom 14.11.2012, Az.: 23-4536.1/SR 197.

2. Staatliches Bauamt Passau
Servicestelle Deggendorf
Bräugasse 13
94469 Deggendorf

zur Vereinbarung vom 16.10.2012 bzw. 23.10.2012, Gz.: S 43-43219-008/12, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Sachgebiet 41
-Bauverwaltung-
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

4. Sachgebiet 53
-Tiefbauverwaltung-
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet 61
-Abt. Gesundheitswesen-
im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

-
6. mit 1 Antragsfertigung

Sachgebiet 42
im Hause

zur Führung des Wasserbuches.

7. Vorgang „Einleiten von NSW aus dem Baugebiet Wirthsfeld, Ortsteil Saulburg“ ...

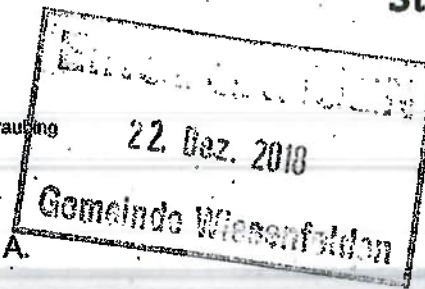


Landratsamt
Straubing-Bogen

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Wiesenfelden
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden



Straubing, 10.12.2018

Wasserrecht

AZ: 42-6411/2

Uwe Roth

Zimmer 238

Telefon 09421/973-267 --

Telefax 09421/973-416

roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
- 1 Formblatt „Baubeginnsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Fertigstellungsanzeige“ g. R.
- 1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006, Az.: 42-6411/2, wird wie folgt geändert:
- 1.1 Die Nr. 1.1.2 „Zweck der Benutzung“ erhält folgende Fassung:

„Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Beseitigung des über die Regenwasserkanalisationen gesammelten Niederschlagswassers aus dem Baugebiet „Wirthsfeld“, Ortsteil Saulburg und aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, sowie aus dem Ortsteil Saulburg/Anger, Gemeinde Wiesenfelden, in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben.“

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94316 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 7.⁰⁰ - 12.⁰⁰ Uhr, Montag und Dienstag 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr,
Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr

Das Bauamt ist jeden Dienstagnachmittag für den Parteiverkehr geschlossen.

Schalterschluss in der Zulassungsstelle eine halbe Stunde vor Ende der Sprechzeit.

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

1.2 Die Nr. 1.1.3 „Plan“ erhält folgende Fassung:

„Den Gewässerbenutzungen liegen die Genehmigungsplanungen der Sehlhoff GmbH, 94315 Straubing, vom 10.06.2005 und 20.11.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Die Planung vom 10.06.2005 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt 8 Einzelpläne.

Die Planung vom 20.11.2017 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis:

- den Erläuterungsbericht,
- eine Übersichtskarte M 1 : 25.000,
- einen Berechnungslageplan M 1 : 1.000,
- einen Lageplan Regenrückhaltebecken 3 M 1 : 250,
- die Längsschnitte 1 und 2 M 1 : 1.000/100,
- einen Detailplan Teichmönch M 1 : 20,
- einen Detailplan Regenrückhaltebecken 3 M 1 : 100,
- ein Grundstücksverzeichnis und
- einen Grundstückslageplan M 1 : 1.000.

Danach wird Regenwasser aus dem

- Auslauf A 1 auf der Flur Nr. 72/37, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in einen namenlosen Wiesengraben (südlicher Quellbach des Furtbaches),
- Auslauf A 2 auf der Flur Nr. 72/37, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in einen namenlosen Wiesengraben (südlicher Quellbach des Furtbaches),

eingeleitet.

Die Planunterlagen vom 10.06.2005 sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 26.04.2006 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006 versehen.

Die Planunterlagen vom 20.11.2017 sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.11.2018 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 10.12.2018 versehen."

1.3 Die Nr. 1.3.1 wird wie folgt ergänzt:

„Der Drosselabfluss Q_{dr} als arithmetisches Mittel zwischen dem Abfluss bei Speicherbeginn und Vollenfüllung des Regenrückhaltebeckens darf 5 l/s nicht überschreiten.“

1.4 Die Nr. 1.3.3.6 wird wie folgt eingefügt:

„Es darf nur Niederschlagswasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht eine über dem üblichen Maß liegende Verschmutzung aufweisen (z. B. Straßen mit geringer Schmutzbelastung, Dachflächen, Hofbefestigungen, Zufahrten u. a.).

Die Salzstreuung beim Winterdienst ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

1.5 Die Nr. 1.3.3.7 wird wie folgt eingefügt:

„Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Die Verkehrsflächen und die Regenwassereinfläufe (z. B. Straßensinkkästen, Hofeinfälle usw. einschließlich Schmutzfänger) sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, zu reinigen.

Die Regenrückhaltebecken sind zumindest nach stärkeren Regenereignissen zu kontrollieren. Besondere Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch schriftlich festzuhalten und der plangemäße Betriebszustand ist wieder herzustellen.

1.6 Die Nr. 1.3.3.8 wird wie folgt eingefügt:

„Das Regenrückhaltebecken 3 ist bis spätestens 31.12.2019, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 12 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, auf mindestens 1335 m³ zu vergrößern.“

1.7 Die Nr. 1.3.3.9 wird wie folgt eingefügt:

„Die Einleitungsbauwerke dürfen die biologische Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen nicht beeinträchtigen.“

1.8 Die Nr. 1.3.3.10 wird wie folgt eingefügt:

„In die Regenrückhaltebecken dürfen kein Quellwasser und kein Drainagewasser eingeleitet werden.“

1.9 Die Nr. 1.3.3.11 wird wie folgt eingefügt:

„Falls bei der Erweiterung des Regenrückhaltebeckens 3 von der Genehmigungsplanung der Sehlhoff GmbH, Rachelstraße 53, 94315 Straubing, vom 20.11.2017, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, abgewichen wird, ist der Unternehmensträger verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlage dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zwei Fertigungen und dem Landratsamt Straubing-Bogen eine Fertigung der Bestandspläne vorzulegen.“

2. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.:43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2017, Az.: 42-641/1/2, wird widerrufen.

3. **Kosten**

3.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 75,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 645,00 Euro.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.:43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2017, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Saulburg/Anger.

Die gehobene Erlaubnis war ursprünglich bis zum 30.06.2014 befristet und wurde in der Zwischenzeit schon mehrmals, letztmalig mit dem Bescheid vom 12.12.2017, Az.: 42-6411/2, bis zum 31.12.2019 befristet.

Die Sammlung und Ableitung des Abwassers erfolgt im Trennverfahren. Das gesammelte Schmutzwasser wird in der Kläranlage Saulburg der Gemeinde Wiesenfelden mechanisch-biologisch behandelt.

Das Niederschlagswasser wird in Regenwasserkanälen gesammelt und in das bestehende Regenrückhaltebecken 3 (siehe auch Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006, Az.:42-6411/2) eingeleitet. Von dort fließt das Niederschlagswasser gedrosselt in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben.

Zur weiteren längerfristigen rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung beantragte die Gemeinde Wiesenfelden mit dem Schreiben vom 08.12.2017, Az.: 6411.2/5, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg in den Furtbach.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Wiesenfelden wurden mögliche Betroffene und die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern - Fachberatung für Fischerei - eingeholt.

Das Vorhaben wurde öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der gehörten Fachstellen bestehen keine Einwendungen, wenn die unterbreiteten Auflagen und Bedingungen Beachtung finden.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 15.05.2006, Az.:42-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 16 BayWG (alt) zur Benutzung eines zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengrabens durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über die Regenwasserkanäle abgeleiteten Regenwassers.

Vor der Einleitungsstelle Auslauf A 1 befindet sich das bestehende Regenrückhaltebecken 3, in das auch anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bereich des Ortsteiles Saulburg/Anger ein-geleitet wird.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen zum Furtbach führenden namenlosen Wiesengraben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen nicht vor.

2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 15 WHG) erteilt werden, weil Versagungsgründe (§ 12 WHG) bei Beachtung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 13 WHG) nicht vorliegen.

Die beantragte Einleitung entspricht den Anforderungen der §§ 57 und 60 WHG.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§§ 5 und 6 WHG) und die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer (§ 27 WHG) werden beachtet.

Gemäß § 57 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei der Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung muss zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein und es müssen Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung aller vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Abwasseranlagen dürfen gemäß § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Gemäß dem DWA-Merkblatt M 153 ist für die Einleitung keine Regenwasserbehandlung erforderlich.

Hinsichtlich der quantitativen Belastung des Furtbaches ist jedoch die Abflussmenge aus dem Ortsteil Saulburg/Anger, Gemeinde Wiesenfelden, zu drosseln.

Anfallendes Niederschlagswasser wird im Regenwasserkanal gesammelt und zum bestehenden Regenrückhaltebecken 3 abgeleitet. Das bestehende Beckenvolumen ist von derzeit 645 m³ auf 1.335 m³ zu vergrößern (siehe auch Nr. 1.6 dieses Bescheides). Es ist auf eine 5-jährliche Überstauhäufigkeit ausgelegt und gemäß Arbeitsblatt DWA-A 117 ausreichend bemessen.

Für die Ermittlung der quantitativen Gewässerbelastung sind die Abflussdaten des Furtbaches maßgebend. Um die hydraulische Belastung des Furtbaches zu minimieren, wird der maximale Drosselabfluss des Regenrückhaltebeckens mit 10 l/s so gering als möglich gewählt.

Unter Berücksichtigung der Prüfbemerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 16.11.2018 und der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen der Planung für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Durch die Niederschlagswassereinleitung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Voraussetzung, Inhalt und Rechtsnatur der gehobenen Erlaubnis, Wirkungen gegen Dritte:

Im vorliegenden Fall waren die Voraussetzungen für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gegeben, da die Gewässerbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung dient und daher im öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu § 15 Abs. 1 WHG).

Die gehobene Erlaubnis begründet kein Ingebrauchnahmerecht am Vorflutgewässer; es handelt sich vielmehr um die Einräumung einer widerruflichen Befugnis ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen. Die Befugnis bewirkt grundsätzlich nur die Zulässigkeit der Benutzung im Rahmen des öffentlichen Rechts. In die privatrechtliche Rechtsstellung Dritter wird lediglich insoweit eingegriffen, dass auf Grund privatrechtlicher Ansprüche zur Abwehr nachteiliger Wirkungen der Gewässerbenutzung nicht die Einstellung der Benutzung verlangt werden kann. Es können nur Vorkehrungen verlangt werden, die die nachteiligen Wirkungen ausschließen.

Soweit solche Vorkehrungen nach dem Stand der Technik nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind, kann lediglich Entschädigung verlangt werden. Dies gilt nicht für privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet (§ 16 Abs. 3 WHG).

Die Erlaubnis steht gemäß § 13 Abs. 1 WHG unter dem Vorbehalt, dass an die Niederschlagswassereinleitung Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich gestellt werden können sowie auch zu dem Zweck zulässig sind, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen (z. B. an die Beschaffenheit der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe). Auf die nach § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes bestehende Gefährdungshaftung und die hieraus sich ergebenden Risiken für den Unternehmensträger wird hingewiesen.

4. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

5. Widerruf

Rechtsgrundlage für den Widerruf des Bescheides vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 12.12.2017, Az.: 42-6411/2, ist Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG.

Danach kann ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Widerruf durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die gehobene Erlaubnis steht kraft Gesetz unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 18 Abs. 1 WHG).

Durch Erlass dieses Bescheides würden bis zum Ablauf des o. g. Bescheides (befristet bis zum 31.12.2019) zwei gültige wasserrechtliche Gestattungen für dieselbe Gewässerbenutzung existieren. Es besteht ein öffentliches Interesse darin, dass für jede Gewässerbenutzung nur eine wasserrechtliche Gestattung erteilt wird.

Durch das Bestehen nur einer wasserrechtlichen Gestattung ist es für den Unternehmensträger und z. B. auch das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf bei der technischen Gewässeraufsicht eindeutig, welche Rechte für den Unternehmensträger bestehen und welche Pflichten er beachten muss.

Eine Verwechslung, z. B. welche Festlegungen eingehalten werden müssen, besteht nicht mehr. Der Widerruf entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen der Rechtssicherheit, Rechtssicherheit und dem Bestimmtheitsgebot.

Der Unternehmensträger wird durch den Widerruf in seinen Rechten nicht verletzt. Die Gewässerbenutzung wird durch diesen Bescheid erlaubt.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

6. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) und der Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 1.1.7 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Der Widerruf ergeht kostenfrei.

Hinweise:

1. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
2. Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die "Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen - Bau und Ausrüstung" und die "Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen - Betrieb" sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
3. Der Betrieb und die Unterhaltung der Regenwasserkanalisation und der Regenrückhaltebecken sollte dem Klärwerkspersonal der Kläranlage Saulburg bzw. Wiesenfelden übertragen werden.

Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall – DWA Landesgruppe Bayern – eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

4. Die Antragsunterlagen wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nur in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
5. Die Belange der Bodendenkmalpflege sind bei dem Vorhaben nicht betroffen. Trotzdem wird auf Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayer. Denkmalschutzgesetzes verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Wasmeyer
Regierungsrätin

Abdruck

LANDRATSAMT STRAUBING-BOGEN



Landratsamt Straubing-Bogen-Postfach 0463-94304 Straubing
Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Wiesenfelden

z.H. des 1. Bürgermeisters
oder Vertreter im Amt

94344 Wiesenfelden

94315 Straubing, 19.05.1994
Leutnerstraße 15 Tel. 09421/973-0

Telefax: 09421/973230

AzNr. 43-641/10-

\$

Sachbearbeiter: H. Nothaas

Nebenst.: 973-267

Zimmer: 229

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
(Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil, Saulburg/
Anger) in einen namenlosen Graben durch die Gemeinde Wiesenfelden)

Anlagen

- 1 Zweitausfertigung dieses Bescheides mit Empfangsbestätigung
- 1 Kostenrechnung mit Überweisungsvordruck
- 1 Antragsfertigung

Das Landratsamt erläßt folgenden

B e s c h e i d

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Wiesenfelden - Unternehmensträger - wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens (Gewässer III. Ordnung) erteilt.

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der (Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Saulburg/Anger.)

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegen die Entwürfe des Ing.-Büros Sehlhoff, Straubing, vom 15.02.1993 lt. Inhaltsverzeichnis zugrunde.

Co *dorf* *dem* *@ m. B. Hoff*
Danach wird das aus o.g. Bereich anfallende Niederschlagswasser bei Fl.Nr. 72 der Gemarkung Saulburg in einen namenlosen Graben eingeleitet *werden.*

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 14.10.1993 bzw. Bescheidsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994 versehen.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 30.06.2014

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung

Bei Niedergehen des Bemessungsregens darf folgende Menge Niederschlagswasser eingeleitet werden:

Einl. AI: 74 l/s.]

1.3.2 Anforderungen an das Einleiten von Niederschlagswasser:

Es darf nur Regenwasser von Flächen abgeleitet werden, die nicht durch gewerbliche oder sonstige Nutzung verschmutzt sind.

Um die Verschmutzung so gering wie möglich zu halten, ist die Reinigung der Straßen mindestens halbjährlich durchzuführen, jedoch insbesondere nach einer Verschmutzung durch landwirtschaftliche Fahrzeuge.

1.3.3 Bauausführung, Anzeigepflichten, Bauabnahme

Der Unternehmensträger hat die gesamten Maßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

1.3.4 Auflagen

Der Bereich des Einleitungsbauwerkes ist naturnah zu sichern und mit standortgerechtem Gehölz zu bepflanzen.

1.3.5 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers sowie Änderungen der baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.

1.3.6 Betrieb und Unterhaltung

Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlageteile stets in einem ordnungsgemäßen und dem Sicherheitsbedürfnis der untenliegenden Anwohner erforderlichen Zustand zu halten.

1.4 Vorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Insbesondere bleibt die Forderung nach dem Bau eines Regenrückhaltebeckens vorbehalten, falls es sich aus fischereilichen oder naturschutzfachlichen Gründen als notwendig erweisen sollte.

1.5 Abwasserabgabe

Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers bleibt abgabefrei (vgl. Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG).

2. Kosten

2.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

2.2 Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
Die Auslagen betragen 102,-- DM.

G r ü n d e :

I.

Die Gemeinde Wiesenfelden beabsichtigt, die Abwasserverhältnisse des Ortsteils Saulburg/Anger zu sanieren.

Das Schmutzwasser wird in Zukunft zur Kläranlage Saulburg abgeleitet. Der zum Teil bestehende Oberflächenwasserkanal wird in Teilstücken ergänzt, die Sickerschächte werden aufgelassen. Das gesammelte Regenwasser wird an der Einleitungsstelle AI in einen zum Furthbach führenden Wiesengraben eingeleitet. Die Einleitungsmenge beträgt bei Niedergehen des 10-minütigen Bemessungsregens (n=1) 73.2 l/s .

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzung hat der Unternehmensträger unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Straubing-Bogen die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Entsprechend den Bestimmungen des Art. 83 Abs. 2 BayWG i.V.m. Art. 73 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) hat der Plan des Vorhabens nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wiesenfelden vom 19.07.1993 bis 02.08.1993 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

Im Zuge des wasserrechtlichen Verfahrens wurden gehört:

- das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger
- der Bezirk Niederbayern (Fachberatung für Fischerei)
- die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Straubing-Bogen

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmensträgers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)). Soweit in diesem Bescheid abwasserabgabenrechtliche Regelungen getroffen werden, beruht die sachliche Zuständigkeit des Landratsamtes auf Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG).

Die antragsgegenständliche Einleitung von Niederschlagswasser bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).

Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden. Versagungsgründe (§§ 6 und 7a WHG) liegen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht vor. Die Gewässerbenutzung liegt im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient.

Gemäß dem Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und Auflagen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen:

Derzeit werden die häuslichen Abwässer in Anger mit Kleinkläranlagen behandelt und versickert bzw. über den Oberflächenwasserkanal in einen namenlosen Graben eingeleitet. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht genügt die behelfsmäßige Reinigung in Hauskläranlagen nicht den Anforderungen.

Das Niederschlagswasser des Ortsteiles Anger wird künftig über einen zum Teil "neu zu erstellenden Regenwasserkanal" einem namenlosen Graben zugeleitet. Der Abfluß erhöht sich dadurch von ursprünglich 17,3 l/s auf 73,2 l/s. Zu den Vorfluterverhältnissen macht der Planer keine Angaben. Nach Ortskenntnis des Wasserwirtschaftsamtes sind derzeit nachteilige Auswirkungen durch den erhöhten Abfluß nicht erkennbar.

Der Forderung der Fachberatung für Fischerei nach Errichtung eines Regenrückhaltebeckens wurde durch den Auflagenvorbehalt in Nr. 1.4 dieses Bescheides Rechnung getragen.

Zu den Auflagen und Bedingungen:

Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.

Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Bayer. Kostengesetzes (KG).

Gemäß Art. 4 Abs. 1 KG war von der Erhebung einer Amtshandlungsgebühr abzusehen. Auslagen (Gutachten des Bezirks Niederbayern-Fachberatung für Fischerei-) waren aufgrund Art. 5, 13 Abs. 1 Nr. 1 KG zu erheben. Die Auslagen für die gutachtliche Tätigkeit des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf wurden bereits im "Duldungsbescheid KA Saulburg" berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Straubing-Bogen in 94315 Straubing, Leutnerstraße 15, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

I.A.

Nothaas
Reg. Inspektor

H i n w e i s e :

1. Zu den wasserrechtlichen Bestimmungen:

- 1.1 Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

2. Zu den Absätzen Rd.Nr. 1.3 ff:

- 2.1 Es ist darauf zu achten, daß die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

- 2.2 Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§ 21 Abs. 1 WHG).

3. Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt keine Befugnis, fremde Grundstücke oder Anlagen zu benutzen. Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf (fremden) Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.

4. Eine Antragsfertigung mit Prüfvermerk im wasserrechtlichen Verfahren wird nachgereicht.

In Abdruck

1. mit 1 Antragsfertigung -2-fach- g.R.
(Nachtrag des Prüfvermerks vom 14.10.1993)

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 60

94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 24.11.1993
Ihre Zeichen: 2.1 - 4536.1-SR 192

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach

84023 Landshut

zum Gutachten vom 02.06.1993
Ihre Zeichen: Fi - 23.8-996/93 Le/Sch

3. mit 1 Antragsausfertigung g.R. *zum Vermerk*

Wasserbuchakte

4. Zum Vorgang

Eg 6.6.94

Abdruck

zum WB AI/734
08.07.14 Roth
Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Wiesenfelden
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

Straubing, 28.05.2014
Wasserrecht
AZ: 42-6411/2
Uwe Roth
Zimmer 240
Telefon 09421/973-267
Telefax 09421/973-416
roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen
Graben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1.2 „Dauer der Erlaubnis“ erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis endet am 31.12.2015.“

Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert.

2. Die prüffähigen Antragsunterlagen für die mit dem Bescheid vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, rechtlich abgesicherte Gewässerbenutzung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens bis spätestens **30. November 2014**, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, vorzulegen.

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 16 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag - Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

3. Die Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 Euro festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, wurde der Gemeinde Wiesenfelden bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Saulburg/Anger.

Die Erlaubnis ist bis zum 30.06.2014 befristet.

Die Gemeinde Wiesenfelden beantragte mit dem Schreiben vom 12.05.2014, Az.: 6411-02/5, die vorübergehende Verlängerung der bestehenden Erlaubnis bis zum 31.12.2015, weil die erforderlichen Planunterlagen noch nicht vorliegen. Für die Erstellung der Unterlagen wird in Kürze ein Ingenieurbüro beauftragt. Mit der Vorlage der Antragsunterlagen ist bis September 2014 zu rechnen.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Wiesenfelden wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) eingeholt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2015 Einverständnis.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in einen namenlosen Graben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).
2. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben (siehe Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10) konnte gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bis zum 31.12.2015 verlängert werden, weil der Verlängerung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und Versagungsgründe (§ 12 WHG) nicht vorliegen.

Die Antragsunterlagen für die Durchführung eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben wurden dem Landratsamt Straubing-Bogen bisher nicht vorgelegt. Für die Erstellung der Unterlagen wird in Kürze ein Ingenieurbüro beauftragt.

Die neue wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre kann jedoch erst nach Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens erteilt werden.

Um jedoch der Gemeinde Wiesenfelden die derzeitige Rechtsposition bis zum Erlass des neuen Bescheides (voraussichtlich im Jahr 2015) zu erhalten, konnte die mit dem Bescheid vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2015 verlängert werden, weil voraussichtlich im Jahr 2015 die wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre erteilt werden kann.

Negative Auswirkungen durch die bestehende Gewässerbenutzung sind bisher nicht bekannt.

Zudem wäre die Gemeinde Wiesenfelden für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig, weil das Tatbestandsmerkmal „Bescheid“ nicht vorliegen würde (§ 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommene Auflage (siehe Nr. 2 dieses Bescheides) hat zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen (§ 13 WHG).

Die Vorlagefrist bis spätestens 30.11.2014 erscheint ausreichend, um die Grundlagen für die Antragsunterlagen zu ermitteln und die Planunterlagen erstellen zu lassen.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 1.1.7 des Kostenverzeichnis zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hölzl
Regierungsrat

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zur E-Mail vom 28.05.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Sachgebiet 61
- Abteilung Gesundheitswesen -
i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

-
4. Sachgebiet 42
i m H a u s e

zur Wasserbuchführung.

5. Abwasserabgabeakte

Abdruck

Zum LVB AI/734

24.07.16 RLL

Landkreis
Straubing-Bogen
Tradition und Zukunft

Landratsamt Straubing-Bogen - Postfach 0463 - 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Wiesenfelden
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

Straubing, 23.12.2015
Wasserrecht
AZ: 42-6411/2
Uwe Roth
Zimmer 238
Telefon 09421/973-267
Telefax 09421/973-416
roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen
Graben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Anlage
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1.2 „Dauer der Erlaubnis“ erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis endet am 31.12.2017.“

Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert.

2. Die prüffähigen Antragsunterlagen für die mit dem Bescheid vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, rechtlich abgesicherte Gewässerbenutzung sind dem Landratsamt Straubing-Bogen zur Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens bis spätestens **30. Juni 2016**, im Falle einer Klageerhebung bis spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides, vorzulegen.

Landratsamt Straubing-Bogen
Levinerstraße 15 - 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag bis Freitag 7.45 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.00 - 17.00 Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

3. Die Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 Euro festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Die Zustellung der Kostenrechnung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Aus kassentechnischen Gründen bitten wir Sie die Kosten dieses Bescheides erst nach Erhalt der Kostenrechnung zu überweisen.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Sauburg/Anger.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 30.06.2014 befristet und wurde mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, schon einmal bis zum 31.12.2015 vorübergehend verlängert.

Die Gemeinde Wiesenfelden beantragte mit dem Schreiben vom 15.12.2015, Az.: Bgm-6411.2/44, die nochmalige vorübergehende Verlängerung der bestehenden Erlaubnis bis zum 31.12.2016, weil die erforderlichen Planunterlagen noch nicht vorliegen. Für die Erstellung der Antragsunterlagen wurde die Sehlhoff GmbH, 94315 Straubing beauftragt. Mit der Vorlage der Antragsunterlagen ist im Frühjahr 2016 zu rechnen.

Zu dem o. g. Antrag der Gemeinde Wiesenfelden wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf (amtlicher Sachverständiger) eingeholt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2017 Einverständnis.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVG-).

1. Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser in einen namenlosen Graben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).

2. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben (siehe Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, konnte gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bis zum 31.12.2017 verlängert werden, weil der Verlängerung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und Versagungsgründe (§ 12 WHG) nicht vorliegen.

Die Antragsunterlagen für die Durchführung eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben wurden dem Landratsamt Straubing-Bogen bisher nicht vorgelegt. Für die Erstellung der Unterlagen ist die Sehlhoff GmbH, 94315 Straubing, beauftragt. Mit der Vorlage der Antragsunterlagen ist im Frühjahr 2016 zu rechnen.

Die neue wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre kann jedoch erst nach Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens erteilt werden.

Um jedoch der Gemeinde Wiesenfelden die derzeitige Rechtsposition bis zum Erlass des neuen Bescheides (voraussichtlich im Jahr 2016 bzw. 2017) zu erhalten, konnte die mit dem Bescheid vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 28.05.2014, Az.: 42-6411/2, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2017 verlängert werden, weil voraussichtlich im Jahr 2016 bzw. 2017 die wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre erteilt werden kann.

Negative Auswirkungen durch die bestehende Gewässerbenutzung sind bisher nicht bekannt.

Zudem wäre die Gemeinde Wiesenfelden für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig, weil das Tatbestandsmerkmal „Bescheid“ nicht vorliegen würde (§ 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Nebenbestimmungen

Die in den Bescheid aufgenommene Auflage (siehe Nr. 2 dieses Bescheides) hat zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen (§ 13 WHG).

Die Vorlagefrist bis spätestens 30.06.2016 erscheint ausreichend, um die Grundlagen für die Antragsunterlagen zu ermitteln und die Planunterlagen erstellen zu lassen.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 1.1.7 des Kostenverzeichnis zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch Email) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hözl
Regierungsrat

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zur E-Mail vom 22.12.2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

2. Bezirk Niederbayern
-Fachberatung für Fischerei-
Postfach
84023 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Sachgebiet 61
- Abteilung Gesundheitswesen -
i m H a u s e

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

-
4. Sachgebiet 42
i m H a u s e

zur Wasserbuchführung WB A I/734.

5. Abwasserabgabeakte



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Wiesenfelden
Herrn ersten Bürgermeister o. V. i. A.
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

Straubing, 12.12.2017
Wasserrecht
AZ: 42-6411/2
Daniel Nover
Zimmer 240
Telefon 09421/973-140
Telefax 09421/973-416
nover.daniel@landkreis-
straubing-bogen.de

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen
Graben durch die Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

Anlagen
1 Formblatt „Empfangsbekanntnis“ g. R.
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

B e s c h e i d:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.12.2015, Az.: 42-6411/2, wird wie folgt geändert:

Die Nr. 1.2 „Dauer der Erlaubnis“ erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis endet am 31.12.2019.“

Im Übrigen bleibt der o. g. Bescheid unverändert.

2. Die Gemeinde Wiesenfelden, Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 50,00 Euro festgesetzt.

Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Mit dem Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.12.2015, Az.: 42-6411/2, wurde der Gemeinde Wiesenfelden bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis zur Benutzung eines namenlosen Grabens erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des über Regenwasserkanäle abgeleiteten gesammelten Niederschlagswassers aus dem Ortsteil Saulburg/Anger.

Die Erlaubnis war ursprünglich bis zum 30.06.2014 befristet und wurde zwischenzeitlich mit dem Bescheid vom 23.12.2015, Az.: 42-6411/2, bereits das zweite Mal, bis zum 31.12.2017 verlängert.

Die Gemeinde Wiesenfelden beantragte mit dem Schreiben vom 08.12.2017, Az.: 6411.2/5, die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg in den Furtbach.

Mit dem Schreiben vom 28.11.2017, Az.: 6411-02/5, beantragte die Gemeinde Wiesenfelden die vorübergehende Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis, da das wasserrechtliche Gestattungsverfahren bis zum 31.12.2017 nicht mehr abschließend durchgeführt werden kann.

Nach Mitteilung des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf besteht mit einer weiteren, übergangsweisen Verlängerung der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis bis zum 31.12.2019 aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-).

1. Die Einleitung von Niederschlagswasser in einen namenlosen Graben bedarf als Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis (§ 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 10 WHG).
2. Die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben (siehe Bescheid des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.12.2015, Az.: 42-6411/2) konnte gemäß § 13 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG bis zum 31.12.2019 verlängert werden, weil der Verlängerung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und Versagungsgründe (§ 12 WHG) nicht vorliegen.

Die Antragsunterlagen für die Durchführung eines wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Saulburg/Anger in einen namenlosen Graben wurden dem Landratsamt Straubing-Bogen mit dem Schreiben vom 08.12.2017, Az.: 6411.2/5 vorgelegt. Das wasserrechtliche Gestattungsverfahren kann bis zum 31.12.2017 nicht mehr abschließend durchgeführt werden.

Die neue wasserrechtliche Erlaubnis für weitere 20 Jahre kann jedoch erst nach Durchführung des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens erteilt werden.

Um jedoch der Gemeinde Wiesenfelden die derzeitige Rechtsposition bis zum Erlass des neuen Bescheides (voraussichtlich im Jahr 2018 bzw. 2019) zu erhalten, konnte die mit dem Bescheid vom 19.05.1994, Az.: 43-641/10, zuletzt geändert mit dem Bescheid vom 23.12.2015, Az.: 42-6411/2, erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis bis zum 31.12.2019 verlängert werden, weil voraussichtlich im Jahr 2018 bzw. 2019 die wasserrechtliche Erlaubnis für 20 Jahre erteilt werden kann.

Negative Auswirkungen durch die bestehenden Gewässerbenutzungen sind bisher nicht bekannt.

Zudem wäre die Gemeinde Wiesenfelden für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern abgabepflichtig, weil das Tatbestandsmerkmal „Bescheid“ nicht vorliegen würde (§ 7 AbwAG i. V. m. Art. 6 Abs. 1 und 2 BayAbwAG).

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifstelle Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 i. V. m. 1.1.7 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form¹.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.


Huber
Regierungsrätin

Abdruck

Landratsamt Straubing-Bogen



Landratsamt Straubing-Bogen, Postfach 0463 94304 Straubing

Gegen Empfangsbestätigung
Straßenbauamt Deggendorf
Herrn Amtsleiter o.V.i.A.
Postfach 19 40
94459 Deggendorf

Straubing, 21.10.2005

AZ: 42-6411/2, 6421/2

Ihr Ansprechpartner: Herr Roth

☎ 09421/973 - 267

Fax 09421/973 - 230

E-Mail: roth.uwe@landkreis-
straubing-bogen.de

Zimmer: 240

Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Orts-
umgehung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in zum Furthbach führende namenlose Wie-
sengräben (Quellbäche) sowie in das Grundwasser durch den Freistaat Bayern, vertreten
durch das Straßenbauamt Deggendorf.

Anlagen

- 1 geprüfte Antragsfertigungen i.R.
- 1 Baubeginns- und Fertigstellungsanzeige g.R.
- 1 Formblatt „Empfangsbestätigung“ g.R.

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis
- 1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung
- 1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Straßenbauamt Deggendorf - Unter-
nehmensträger -, wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 16 Bay-
er. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung in zum Furthbach führende namenlose
Wiesengräben (Gewässer 3. Ordnung) sowie des Grundwassers durch Einleiten
gesammelten Niederschlagswassers erteilt.

Leutnerstr. 15 94315 Straubing

☎ 09421/973 0

E-Mail: landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr SR, Linie 3,
mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost

Sprechzeiten:

Mo. bis Fr. 7.45 - 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 - 16.00 Uhr,
Do 13.00 - 17.00 Uhr,

Zulassungsstelle/Führerscheinstelle am Mi. nur 7.45 - 12.00 Uhr
Übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie diese Möglichkeit)
Schalterschluss in der Zulassungsstelle jeweils ½ Stunde
vor Ende der Sprechzeit

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen der Einleitung des über die Rohrleitungen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen gesammelten und über Rückhalte- und Reinigungseinrichtungen geleiteten Straßenwassers.

1.1.3 Plan

Der Benutzungen liegt der Plan des Straßenbauamtes Deggendorf vom 23.05.2005 zugrunde.

Die Planung vom 23.05.2005 umfasst entsprechend dem Inhaltsverzeichnis insgesamt 14 Einzelpläne.

Danach wird Regenwasser

- aus dem Bereich von Bau-km 0+000 bis 0+300 auf der Flur Nr. 119, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in den zum Furthbach führenden nördlichen namenlosen Wiesengraben (Quellbach),
- aus dem Bereich von Bau-km 0+360 bis 0+470 auf der Flur Nr. 72, Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in das Grundwasser und
- aus dem Bereich von Bau-km 0+620 bis 0+970 auf der Flur Nr. 125 (nord-westlicher Bereich), Gemarkung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, in den zum Furthbach führenden südlichen namenlosen Wiesengraben (Quellbach)

eingeleitet.

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 10.10.2005 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.10.2005 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlage

Das im Bereich der neuen Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, anfallende Niederschlagswasser wird, soweit möglich, nicht gesammelt, sondern breitflächig über die Straßenbankette und Straßenböschungen in den angrenzenden Flächen versickert. Dort wo dies nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser in Mulden und Rohrleitungen gesammelt.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Regenwasser beim Bemessungsfall aus dem Entwässerungsabschnitt von

Bau-km 0+000 bis 0+300	Maximalabfluss 10 l/s mittlerer Drosselabfluss
Bau-km 0+360 bis 0+470	aus insgesamt ca. 0,265 ha Straßen, Bankett, Mulden und Böschungsflächen
Bau-km 0+620 bis 0+970	Maximalabfluss 10 l/s mittlerer Drosselabfluss.

- 1.4 Bauausführung und Anzeigepflicht
- 1.4.1 Die Maßnahmen sind plan-, bedingungs- und auflagengerecht nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 1.4.2 Vor Beginn der Erdarbeiten (Aufschüttung der Straßenböschung usw.) sind wirksame Sand- und Schlammfänge zu errichten, die während der gesamten Bauzeit bis zur Befestigung der Straßenböschungen usw. zu erhalten sind.
- 1.4.3 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind die neu entstandenen Straßenböschungen usw. unverzüglich durch Humussanddeckung und Grassaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen zu sichern.
- 1.4.4 Die Einlauf- und Auslaufbauwerke sind naturnah zu gestalten. Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Einleitungsstellen sind auf das notwendige Maß entsprechend den hydrotechnischen Erfordernissen zu beschränken. Wird eine Befestigung mit Wasserbausteinen erforderlich, so ist das Gewässerbett möglichst rau (Steinwurf ohne Beton) zu gestalten. Im Sohlbereich sind die Steine mindestens 30 cm unter der geplanten Sohle unregelmäßig zu setzen. Sofern eine Pflasterung erforderlich ist, sind die Fugen über Mittelwasserspiegel mit Rasen aus- bzw. zuzustopfen.
Eine Auspflasterung des Bachbettes ist nicht zulässig.
- 1.4.5 Betonschlempe darf nicht ins Gewässer eingeleitet werden. Baumaterialreste dürfen nicht im Gewässer gelagert werden. Auf ausreichend lange Abbindzeit von Betonbauteilen vor Flutung ist zu achten. Dies ist besonders auch vor Flutung der beiden Straßendurchlässe der Quellgräben zu beachten.
- 1.4.6 Die Baumaßnahmen im Bereich der Quellgräben sind so auszuführen, dass keine wesentlichen Abflusshindernisse bei Hochwasser entstehen. Dies ist besonders zu Baustillstandszeiten zu beachten.
- 1.4.7 Die Baustelleneinrichtung, Lagerung von Öl, Kraft- und Schmiermitteln usw. hat außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Quellgräben zu erfolgen.
- 1.4.8 Maschinen und Kraftfahrzeuge mit tropfenweisem Verlust von Öl oder Kraft- und Schmiermitteln dürfen nicht zum Einsatz kommen.
- 1.4.9 Die Regenrückhaltebecken mit Dauerstau sind so zu konstruieren, dass ein geordnetes Ablassen möglich ist (z.B. über Teichmönch).
Dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf sind vor Bauausführung entsprechende Pläne vorzulegen.
- 1.4.10 Beim Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+270 ist die Überlaufmulde auf 2 m Sohlbreite zu vergrößern. Die anschließende Raubettmulde ist zumindest im Dammbereich auf eine Breite von ≥ 3 m und eine Tiefe von ≥ 30 cm zu vergrößern. Die Überlaufmulde sowie die Raubettmulde sind im Dammbereich mit Steinen auf Betonbett zu sichern.
- 1.4.11 Beim Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+620 ist die Breite der Raubettmulde zumindest im Dammbereich an die Breite der Überlaufmulde anzupassen und auf eine Tiefe von ≥ 30 cm zu vergrößern. Die Überlaufmulde sowie die Raubettmulde sind im Dammbereich mit Steinen auf Beton zu sichern.

- 1.4.12 Die Oberbodenschicht bei der ca. 75 m langen Rasensickermulde bei Bau-km 0+480 ist mit einer Dicke von mindestens 10 cm auszuführen. Die geplanten Querriegel sind so auszuführen, dass der berechnete Stauraum (Muldenvolumen) der Sickermulde sicher eingehalten wird.
- 1.4.13 Die Drosseleinrichtung der Rückhaltebecken ist, wie angegeben, mit einem Durchmesser von 75 mm auszuführen.
- 1.4.14 Bei Betonarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betonschlempe oder Wasser mit pH-Werten über 8,5 in das Gewässer gelangt. Baugrubenwasser ist über ausreichend dimensionierte Absetzbecken zu leiten.
- 1.4.15 Die Regenrückhaltebecken sind zeitgleich mit der Baumaßnahme zu verwirklichen und als Absetzbecken zu betreiben, solange eine Feststoffverunreinigung zu besorgen ist.
- 1.4.16 Die Anlage darf erst nach der Bauabnahme nach Art. 69 BayWG, vorzunehmen durch einen anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW), in Betrieb genommen werden.
Die Bestätigung ist bis spätestens einen Monat nach Abnahme dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

1.5 Betrieb und Unterhaltung

- 1.5.1 Der Unternehmensträger hat sämtliche Anlagenteile stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Auslaufbauwerke sind im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsverpflichteten an den Gewässern zu unterhalten.

Darüber hinaus hat sich der Unternehmensträger an der Unterhaltung der Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen, soweit durch die Einleitung bedingt, zu beteiligen.

- 1.5.2 Im Bereich der Kreuzungsbauwerke mit den Quellgräben richtet sich die Unterhaltung der Gewässer nach den einschlägigen Vorschriften der Art. 42 und 43 BayWG.

1.6 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

Die Regenrückhaltebecken sind nach größeren Regenereignissen zu kontrollieren. Wartungs-, Reinigungs- und Schlammräumarbeiten müssen in einer Betriebsanweisung festgelegt und bei jeder Durchführung protokolliert werden.

1.7 Anzeigepflichten

- 1.7.1 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf anzuzeigen.

Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 1.7.2 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten) der Anlagen oder andere Maßnahmen (z.B. Spülung des Kanalsystemes, Reinigung der Rückhalteeinrichtungen), bei denen eine zusätzliche Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann, sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen. Eine nachträgliche Benachrichtigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 1.7.3 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen im Gewässer ist den Fischereiberechtigten (mindestens zwei Wochen vorher) mitzuteilen.
- 1.7.4 Der Baubeginn und die Bauvollendung der Arbeiten sind dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf rechtzeitig anzuzeigen. Wird die Anlage in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

1.8 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

2. Abwasserabgabe

Soweit die Anforderungen des zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitung Abgabefreiheit.

3. Kosten

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Das Straßenbauamt Deggendorf beabsichtigt den Bau der Ortsumgehung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden, im Jahre 2005 durchzuführen. Dabei ist geplant, das im Bereich der neuen Ortsumgehung Saulburg anfallende Niederschlagswasser soweit möglich nicht zu sammeln, sondern breitflächig über die Straßenbankette und Straßenböschungen in den angrenzenden Flächen zu versickern. Dort wo dies nicht möglich ist, wird das Niederschlagswasser in Mulden und Rohrleitungen gesammelt.

Zur rechtlichen Absicherung der Gewässerbenutzungen beantragte das Straßenbauamt Deggendorf mit dem Schreiben vom 31.05.2005, Az.: 2.1 Mi-43613C281, die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich der Staatsstraße St 2148, Ortsumgehung Saulburg, Gemeinde Wiesenfelden.

Zu dem o.g. Antrag wurden alle möglicherweise Betroffenen sowie die Träger öffentlicher Belange gehört, insbesondere wurde die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf (amtlicher Sachverständiger) und des Bezirks Niederbayern – Fachberatung für Fischerei, eingeholt.

Einwendungen Privater wurden nicht vorgebracht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zur Entscheidung über den Antrag des Unternehmens-trägers sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz -BayWG-, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG-, Art. 11 Abs. 1 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes -BayAbwAG-).

1. Die beantragten Einleitungen von gesammelten Niederschlagswasser bedürfen als Gewässerbenutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) der behördlichen Erlaubnis (§ 2 Abs. 1 WHG i.V.m. § 7 WHG).
2. Dem Unternehmensträger konnte eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§ 7 WHG i.V.m. Art. 16 BayWG) erteilt werden, weil die Gewässerbenutzungen den Anforderungen der §§ 7a und 18b WHG entsprechen. Die Voraussetzungen der Art. 21 und 33 BayWG (erlaubnisfreie Benutzungen) liegen für die o. g. Einleitungen nicht vor.

Nach den durchgeführten Nachweisen werden die Vorgaben der einschlägigen was-serwirtschaftlichen Regelwerke grundsätzlich eingehalten. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen somit keine Einwände, auch wenn der theoretisch berechnete Maxi-malabfluss der zulässigen Einleitungsmenge in die beiden Quellbäche überschritten wird. Eine weitere Drosselung unter 10 l/s Einleitungsmenge würde jedoch aus tech-nischer Sicht nicht sinnvoll sein, zumal die in Ausnahmefällen maximal zulässige Ein-leitungsmenge (HQ₁ des natürlichen Gewässers) bei etwa 130 – 170 l/s liegen dürfte und somit weit unterschritten wird.

Versagungsgründe (§§ 6 und 7 a WHG) bestehen bei Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen (§ 4 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 BayWG) nicht. Die Ge-wässerbenutzungen liegen im öffentlichen Interesse, da sie der öffentlichen Nieder-schlagswasserbeseitigung dienen.

Unter Beachtung der Prüfbemerkungen des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Deggen-dorf vom 10.10.2005 besteht mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der festgesetzten Erlaubnisbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten.

Die Grundsätze gemäß § 1a WHG werden beachtet. Durch die Regenwassereinlei-tung ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Verän-derung der Beschaffenheit des benutzten Gewässers nicht zu erwarten.

3. Die Hochwasserüberlaufmulde beim Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+270 ist zu vergrößern, um auch zulaufende außergewöhnliche Abflüsse ableiten zu können. Die Sohlbreite ist deshalb von 1 m auf 2 m zu verbreitern. Ebenso ist die anschließende Raubettmulde zumindest im Dammbereich des Rückhaltebeckens entsprechend anzupassen (Breite $\geq$ 3 m, Tiefe $\geq$ 0,3 m). Die Steine sind im gesamten Bereich des Dammes zur Sicherung auf Beton zu setzen.

Die Hochwasserüberlaufmulde beim Regenrückhaltebecken bei Bau-km 0+620 ist nicht zu vergrößern. Allerdings sollte auch hier die anschließende Raubettmulde zumindest im Dammbereich entsprechend an die Breite der Hochwasserüberlaufmulde angepasst werden. Die Tiefe ist hier auf 0,3 m zu vergrößern. Ebenso sind die Steine im gesamten Bereich des Dammes zur Sicherung auf Beton zu setzen.

4. Zur Befristung der Einleitung:
Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.06.1990, Az.: IID/IIIE/II B-4536.1-003/90, wurde die Erlaubnis unbefristet erteilt.
5. Zu den Auflagen und Bedingungen:
Die in den Bescheid aufgenommenen Bedingungen und Auflagen haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden und darüber hinaus die technisch einwandfreie Gestaltung der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen sicherzustellen.
6. Abwasserabgabe für Niederschlagswasser (Art. 6 Abs. 1 BayAbwAG)
Der Unternehmensträger ist für die Einleitung des aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers gegenüber dem Freistaat Bayern grundsätzlich abgabepflichtig.
- Nach den Planunterlagen wird kein durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes Wasser mit abgeleitet. Soweit die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides erfüllt sind, besteht für diese Einleitungen Abgabefreiheit.
7. Zur Kostenentscheidung:
Die Gebührenentscheidung beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 des Bayer. Kostengesetzes (KG).

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.
2. Es wird empfohlen, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen.
3. Auf das ATV-Arbeitsblatt A 138 Nr. 5 „Betrieb von Versickerungsanlagen“ wird besonders hingewiesen.
4. Ein geordnetes Ablassen der Becken ist nach den vorliegenden Plänen fraglich. Es sollte geprüft werden, ob der Bau eines normalen Teichmönches sinnvoll wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bischoff
Regierungsrätin

In Abdruck

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Postfach 20 61
94460 Deggendorf

zum Gutachten vom 10.10.2005, Ihre Zeichen: 24-4354.3/SR 197.

2. Regierung von Niederbayern
-Sachgebiet 820-
Postfach
84023 Landshut

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

3. Bezirk Niederbayern
- Fachberatung für Fischerei -
Postfach
84023 Landshut

zur Stellungnahme vom 28.06.2005, Az.: 751/1-23-8-05-0888 Le/Schw, mit der Bitte um Kenntnisnahme. Die Auflage Nr. 4 wurde in diesem Bescheid nicht berücksichtigt, weil die Erlaubnis gemäß § 5 WHG unter dem gesetzlichen Vorbehalt steht, dass nachträglich zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt werden können.

4. Gemeinde Wiesenfelden
Schulstr. 3
94344 Wiesenfelden

zur Stellungnahme vom 11.08.2005, Az.: lc-641-02/31, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

5. Sachgebiet 41
-Bauverwaltung-
im Hause

zur Stellungnahme vom 19.07.2005, Az.: 41-610, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

6. Sachgebiet 53
-Tiefbauverwaltung-
im Hause

zur Stellungnahme vom 05.07.2005, Az.: 53-6411/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Sachgebiet 61
-Abt. Gesundheitswesen-
i m H a u s e

zur Stellungnahme vom 23.06.2005 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

8. mit 1 Antragsfertigung

Sachgebiet 42
i m H a u s e

zur Führung des Wasserbuches.

9. Abwasserabgabeakte

Niederschlagsdaten für Wiesenfelden nach KOSTRA-DWD 2020R

Niederschlagshöhen nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zelle 184, Spalte 181
 Ortsname : Saulburg
 Bemerkung :

INDEX_RC

: 184181

Dauerstufe D	Niederschlagshöhen hN [mm] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	7,6	9,3	10,4	11,8	13,8	15,9	17,3	19,0	21,6
10 min	9,9	12,1	13,5	15,3	17,9	20,6	22,4	24,7	28,0
15 min	11,3	13,8	15,4	17,5	20,5	23,6	25,6	28,2	32,0
20 min	12,3	15,1	16,9	19,1	22,4	25,8	28,0	30,9	35,0
30 min	13,9	17,1	19,0	21,6	25,3	29,1	31,6	34,8	39,5
45 min	15,6	19,2	21,4	24,2	28,4	32,6	35,4	39,1	44,4
60 min	16,9	20,8	23,1	26,2	30,7	35,4	38,4	42,4	48,1
90 min	18,9	23,2	25,8	29,3	34,3	39,5	42,9	47,3	53,7
2 h	20,4	25,1	27,9	31,7	37,1	42,7	46,4	51,2	58,0
3 h	22,8	27,9	31,1	35,3	41,3	47,6	51,7	57,0	64,7
4 h	24,6	30,1	33,6	38,1	44,6	51,3	55,7	61,5	69,8
6 h	27,3	33,5	37,4	42,4	49,6	57,1	62,0	68,4	77,6
9 h	30,4	37,3	41,6	47,2	55,2	63,5	69,0	76,1	86,4
12 h	32,8	40,2	44,8	50,8	59,5	68,5	74,4	82,1	93,1
18 h	36,4	44,7	49,8	56,5	66,2	76,2	82,7	91,3	103,5
24 h	39,3	48,2	53,7	60,9	71,4	82,1	89,2	98,4	111,6
48 h	47,1	57,7	64,3	73,0	85,5	98,4	106,8	117,9	133,7
72 h	52,3	64,2	71,5	81,1	95,0	109,4	118,7	131,0	148,6
4 d	56,4	69,2	77,1	87,5	102,4	117,9	128,0	141,2	160,2
5 d	59,8	73,3	81,7	92,7	108,6	124,9	135,6	149,7	169,8
6 d	62,7	76,9	85,7	97,2	113,8	131,0	142,2	156,9	178,0
7 d	65,2	80,0	89,2	101,2	118,5	136,4	148,1	163,4	185,3

Legende

- T** Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D** Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- hN** Niederschlagshöhe in [mm]

Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 184, Spalte 181
 Ortsname : Saulburg
 Bemerkung :

INDEX_RC : 184181

Dauerstufe D	Niederschlagsspenden rN [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	253,3	310,0	346,7	393,3	460,0	530,0	576,7	633,3	720,0
10 min	165,0	201,7	225,0	255,0	298,3	343,3	373,3	411,7	466,7
15 min	125,6	153,3	171,1	194,4	227,8	262,2	284,4	313,3	355,6
20 min	102,5	125,8	140,8	159,2	186,7	215,0	233,3	257,5	291,7
30 min	77,2	95,0	105,6	120,0	140,6	161,7	175,6	193,3	219,4
45 min	57,8	71,1	79,3	89,6	105,2	120,7	131,1	144,8	164,4
60 min	46,9	57,8	64,2	72,6	85,3	98,3	106,7	117,8	133,6
90 min	35,0	43,0	47,8	54,3	63,5	73,1	79,4	87,6	99,4
2 h	28,3	34,9	38,8	44,0	51,5	59,3	64,4	71,1	80,6
3 h	21,1	25,8	28,8	32,7	38,2	44,1	47,9	52,8	59,9
4 h	17,1	20,9	23,3	26,5	31,0	35,6	38,7	42,7	48,5
6 h	12,6	15,5	17,3	19,6	23,0	26,4	28,7	31,7	35,9
9 h	9,4	11,5	12,8	14,6	17,0	19,6	21,3	23,5	26,7
12 h	7,6	9,3	10,4	11,8	13,8	15,9	17,2	19,0	21,6
18 h	5,8	6,9	7,7	8,7	10,2	11,8	12,8	14,1	16,0
24 h	4,5	5,6	6,2	7,0	8,3	9,5	10,3	11,4	12,9
48 h	2,7	3,3	3,7	4,2	4,9	5,7	6,2	6,8	7,7
72 h	2,0	2,5	2,8	3,1	3,7	4,2	4,6	5,1	5,7
4 d	1,6	2,0	2,2	2,5	3,0	3,4	3,7	4,1	4,6
5 d	1,4	1,7	1,9	2,1	2,5	2,9	3,1	3,5	3,9
6 d	1,2	1,5	1,7	1,9	2,2	2,5	2,7	3,0	3,4
7 d	1,1	1,3	1,5	1,7	2,0	2,3	2,4	2,7	3,1

Legende

- T** Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D** Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- rN** Niederschlagsspende in [l/(s·ha)]



Toleranzwerte der Niederschlagshöhen und -spenden nach KOSTRA-DWD 2020

Rasterfeld : Zeile 184, Spalte 181
 Ortsname : Saulburg
 Bemerkung :

INDEX_RC

: 184181

Dauerstufe D	Toleranzwerte UC je Wiederkehrintervall T [a] in [±%]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	13	14	15	15	16	17	17	18	18
10 min	17	19	19	20	21	22	22	22	23
15 min	19	21	21	22	23	24	24	25	25
20 min	20	22	23	23	24	25	25	26	26
30 min	21	23	23	24	25	26	26	27	27
45 min	21	23	23	24	25	26	26	27	27
60 min	21	22	23	24	25	26	26	27	27
90 min	20	22	22	23	24	25	25	26	26
2 h	19	21	22	23	24	24	25	25	26
3 h	18	20	21	21	22	23	24	24	24
4 h	17	19	20	21	21	22	23	23	24
6 h	16	18	18	19	20	21	21	22	22
9 h	15	17	17	18	19	20	20	20	21
12 h	15	16	17	17	18	19	19	20	20
18 h	14	15	16	16	17	18	18	18	19
24 h	13	14	15	16	16	17	17	18	18
48 h	13	14	14	15	15	16	16	16	17
72 h	13	14	14	14	15	15	16	16	16
4 d	14	14	14	14	15	15	15	16	16
5 d	14	14	14	14	15	15	15	16	16
6 d	15	14	14	15	15	15	15	16	16
7 d	15	15	15	15	15	15	15	16	16

Legende

- T Wiederkehrintervall, Jährlichkeit in [a]: mittlere Zeitspanne, in der ein Ereignis einen Wert einmal erreicht oder überschreitet
- D Dauerstufe in [min, h, d]: definierte Niederschlagsdauer einschließlich Unterbrechungen
- UC Toleranzwert der Niederschlagshöhe und -spende in [±%]

Anhang 3
Flächenermittlung der Einzugsgebiete

Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil- fläche A [m²]	C _s [-]	C _m [-]	Gewählt C _s C _m	AC [m²]
1 Wasserundurchlässige Flächen						
Dachflächen						
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90	C _m	0
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen	8.510	1,00	0,90	C _m	7.659
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement		1,00	0,90	C _m	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90	C _m	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,20	0,10	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20	C _m	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,50	0,30	C _m	0
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonflächen		1,00	0,90	C _m	0
	Schwarzdecken (Asphalt)	7.930	1,00	0,90	C _m	7.137
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pflaster mit Fugenverguss		1,00	0,80	C _m	0
	oberirdische Gleisanlage, feste Fahrbahn		1,00	0,90	C _m	0
Rampen						
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von der Neigung und der Befestigungsart		1,00	1,00	C _m	0
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen						
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten		0,90	0,70	C _m	0
	Pflasterflächen, mit Fugenanteil > 15 % z. B. 10 cm × 10 cm und kleiner oder fester Kiesbelag	6.450	0,70	0,60	C _m	3.870
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70	C _m	0
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen (z. B. Kinderspielplätze)		0,30	0,20	C _m	0
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine		0,40	0,25	C _m	0
	Rasengittersteine mit häufigen Verkehrsbelastungen (z. B. Parkplatz)		0,40	0,20	C _m	0
	Rasengittersteine ohne häufige Verkehrsbelastungen (z. B. Feuerwehrzufahrt)		0,20	0,10	C _m	0

Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teilfläche A [m²]	C _s [-]	C _m [-]	Gewählt C _s / C _m	AC [m²]
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen (Fortsetzung)						
Verkehrsflächen (Gleisanlagen)						
	Gleisanlage, Schotterbau mit durchlässigen Unterbau		0,20	0,10	C _m	0
	Gleisanlage, Schotterbau mit schwach durchlässigen Unterbau		0,60	0,40	C _m	0
Sportflächen mit Dränung						
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,10	0,10	C _m	0
	Tennisflächen (Hart-, Asche(n)-, Schlackeplatz)		0,30	0,30	C _m	0
	Rasenflächen		0,10	0,10	C _m	0
3 Durchlässige Flächen						
Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten						
	flaches Gelände	29.010	0,20	0,10	C _m	2.901
	steiles Gelände		0,30	0,20	C _m	0
	dauerhaft eingestaute Wasserflächen		1,00	1,00	C _m	0

Ergebnisgrößen

angeschlossene befestigte Fläche des Einzugsgebiets	A _{E,b,a}	m²	51.900
Abflussbeiwert (Flächengewichteter Mittelwert aller C _i)	C	-	0,42
Rechenwert für die Bemessung	AC	m²	21.798
resultierender Spitzenabflussbeiwert	C _s	-	0,52
resultierender mittlerer Abflussbeiwert	C _m	-	0,42
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden	A _{FaG}	m²	43.390
resultierender Spitzenabflussbeiwert außerhalb von Gebäuden	C _{s,FaG}	-	0,42
Summe Gebäudedachfläche	A _{Dach}	m²	8.510
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen	C _{s,Dach}	-	1,00
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen	C _{m,Dach}	-	0,90

Bemerkungen:

Einzugsgebiet E BA I, RRB 3

Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C, die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil- fläche A [m²]	C _s [-]	C _m [-]	Gewählt C _s C _m	AC [m²]
1 Wasserundurchlässige Flächen						
Dachflächen						
	Schrägdach: Metall, Glas, Schiefer, Faserzement		1,00	0,90	Cm	0
	Schrägdach: Ziegel, Abdichtungsbahnen	4.580	1,00	0,90	Cm	4.122
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Metall, Glas, Faserzement		1,00	0,90	Cm	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Abdichtungsbahnen		1,00	0,90	Cm	0
	Flachdach mit Neigung bis 3° oder etwa 5 %: Kiesschüttung		0,80	0,80	Cm	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung (> 5°)		0,70	0,40	Cm	0
	begrünte Dachflächen: Intensivbegrünung, ab 30 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,20	0,10	Cm	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, ab 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,40	0,20	Cm	0
	begrünte Dachflächen: Extensivbegrünung, unter 10 cm Aufbaudicke (≤ 5°)		0,50	0,30	Cm	0
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonflächen		1,00	0,90	Cm	0
	Schwarzdecken (Asphalt)	6.525	1,00	0,90	Cm	5.873
	befestigte Flächen mit Fugendichtung, z. B. Pflaster mit Fugenverguss		1,00	0,80	Cm	0
	oberirdische Gleisanlage, feste Fahrbahn		1,00	0,90	Cm	0
Rampen						
	Neigung zum Gebäude, unabhängig von der Neigung und der Befestigungsart		1,00	1,00	Cm	0
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen						
Verkehrsflächen (Straßen, Plätze, Zufahrten, Wege)						
	Betonsteinpflaster, in Sand oder Schlacke verlegt, Flächen mit Platten		0,90	0,70	Cm	0
	Pflasterflächen, mit Fugenanteil > 15 % z. B. 10 cm × 10 cm und kleiner oder fester Kiesbelag	2.610	0,70	0,60	Cm	1.566
	wassergebundene Flächen		0,90	0,70	Cm	0
	lockerer Kiesbelag, Schotterrasen (z. B. Kinderspielplätze)		0,30	0,20	Cm	0
	Verbundsteine mit Sickerfugen, Sicker-/Drainsteine		0,40	0,25	Cm	0
	Rasengittersteine mit häufigen Verkehrsbelastungen (z. B. Parkplatz)		0,40	0,20	Cm	0
	Rasengittersteine ohne häufige Verkehrsbelastungen (z. B. Feuerwehrzufahrt)		0,20	0,10	Cm	0

Abflusswirksame Flächen nach DWA-A 138-1 / DIN 1986-100

Nr.	Art der Befestigung mit Abflussbeiwerten C_i , die potenziell einen Abfluss zum Entwässerungssystem haben. (DWA A-138-1 Tabelle 9)	Teil- fläche A [m ²]	C_s [-]	C_m [-]	Gewählt C_s / C_m	AC [m ²]
2 Teildurchlässige und schwach ableitende Flächen (Fortsetzung)						
Verkehrsflächen (Gleisanlagen)						
	Gleisanlage, Schotterbau mit durchlässigen Unterbau		0,20	0,10	C_m	0
	Gleisanlage, Schotterbau mit schwach durchlässigen Unterbau		0,60	0,40	C_m	0
Sportflächen mit Dränung						
	Kunststoff-Flächen, Kunststoffrasen		0,10	0,10	C_m	0
	Tennisflächen (Hart-, Asche(n)-, Schlackeplatz)		0,30	0,30	C_m	0
	Rasenflächen		0,10	0,10	C_m	0
3 Durchlässige Flächen						
Parkanlagen, Rasenflächen, Gärten						
	flaches Gelände	34.935	0,20	0,10	C_m	3.494
	steiles Gelände		0,30	0,20	C_m	0
	dauerhaft eingestaute Wasserflächen		1,00	1,00	C_m	0

Ergebnisgrößen

angeschlossene befestigte Fläche des Einzugsgebiets	$A_{E,b,a}$	m ²	48.650
Abflussbeiwert (Flächengewichteter Mittelwert aller C_i)	C	-	0,31
Rechenwert für die Bemessung	AC	m ²	15.082
resultierender Spitzenabflussbeiwert	C_s	-	0,41
resultierender mittlerer Abflussbeiwert	C_m	-	0,31
Summe der Flächen außerhalb von Gebäuden	A_{FaG}	m ²	44.070
resultierender Spitzenabflussbeiwert außerhalb von Gebäuden	$C_{s,FaG}$	-	0,35
Summe Gebäudedachfläche	A_{Dach}	m ²	4.580
resultierender Spitzenabflussbeiwert Gebäudedachflächen	$C_{s,Dach}$	-	1,00
resultierender mittlerer Abflussbeiwert Gebäudedachflächen	$C_{m,Dach}$	-	0,90

Bemerkungen:

Einzugsgebiet E BA II, RRB 2

Anhang 4

**Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63
nach dem Arbeitsblatt DWA-A 102**

SEHLHOFF GMBH

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden
AG: Gemeinde Wiesenfelden
Einzugsgebiet E BA I (RRB 3), Einleitungsstelle A 1

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Dach	0,851	D	I	280,00	238,28
2	Ab,a,2	Hof	0,645	V1	I	280,00	180,60
3	Ab,a,3	Asphalt	0,659	V1	I	280,00	184,38
4	Ab,a,4	Asphalt	0,135	V1	I	280,00	37,66

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \sum A_{b,a,i} =$

2,29 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \sum B_{R,a,AFS63,i} =$

640,92 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$

280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$

280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63} > b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{\text{erf}} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100 =$

0%

Resultierender Stoffaustag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{\text{ges}}) * B_{R,a,AFS63} =$

641 kg/a

SEHLHOFF GMBH

Ermittlung der erforderlichen Wirksamkeit des Stoffrückhalts für AFS63 nach DWA-A 102

Projekt: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden
AG: Gemeinde Wiesenfelden
Einzugsgebiet E BA II (RRB 2), Einleitungsstelle A 2

Nr.	Teilfläche $A_{b,a,i}$	Flächenart	Flächengröße Ab,a,i [ha]	Flächengruppe gemäß Tabelle A.1, A 102	Belastungskategorie gemäß Tabelle A.1, A 102	Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63}$ gemäß Tabelle 4, A 102 [kg/ha*a]	Stoffabtrag $B_{R,a,AFS63,i} = A_{b,a,i} * b_{R,a,AFS63,i}$ [kg/a]
1	Ab,a,1	Dach	0,458	D	I	280,00	128,24
2	Ab,a,2	Hof	0,261	V1	I	280,00	73,08
3	Ab,a,3	Asphalt	0,454	V1	I	280,00	127,12
4	Ab,a,4	Asphalt	0,199	V1	I	280,00	55,58

Gesamtgebiet $A_{b,a} = \Sigma A_{b,a,i} =$

1,37 ha

Stoffabtrag des Gebietes $B_{R,a,AFS63} = \Sigma B_{R,a,AFS63,i} =$

384,02 kg/a

Flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,a,AFS63} = B_{R,a,AFS63} / A_{b,a} =$

280,00 kg / ha*a

Zulässiger flächenspezifischer Stoffabtrag $b_{R,e,zul,AFS63} =$

280,00 kg / ha*a

$b_{R,a,AFS63} > b_{R,e,zul,AFS63}$



Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich!

Erforderlicher Wirkungsgrad der Behandlungsmaßnahme $\eta_{erf} = \text{Max}[0; 1 - b_{R,e,zul,AFS63} / b_{R,a,AFS63}] * 100 =$

0%

Resultierender Stoffauftrag nach der Behandlungsmaßnahme $B_{R,e,AFS63} = (1 - \eta_{ges}) * B_{R,a,AFS63} =$

384 kg/a

Quantitative Berechnung nach dem Merkblatt DWA-M 153

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : WRV Wirthsfeld BA I + St 2148			Datum : 25.09.2025	
Gewässer : namenloser Wiesengraben zum Furthbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,001 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,06 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Grünflächen	flaches Gelände	2,901	0,1	0,29
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,851	0,9	0,766
Hoffflächen	fester Kiesbelag, Pflaster	0,645	0,6	0,387
Wohnstraßen	Asphalt, fugenloser Beton	0,659	0,9	0,593
Staatsstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,135	0,9	0,122
		Σ = 5,191		Σ = 2,158
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap.6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	30	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	65	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	3 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr,max} = 3 l/s				

Hydraulische Gewässerbelastung				
Projekt : WRV Wirthsfeld BA II + St 2148			Datum : 25.09.2025	
Gewässer : namenloser Wiesengraben zum Furthbach				
Gewässerdaten				
mittlere Wasserspiegelbreite b:		m	errechneter Mittelwasserabfluss MQ :	m³/s
mittlere Wassertiefe h:		m	bekannter Mittelwasserabfluss MQ :	0,001 m³/s
mittlere Fließgeschwindigkeit v:		m/s	1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ1:	0,06 m³/s
Flächen	Art der Befestigung	A_{E,i} in ha	Ψ_m	A_u in ha
Grünflächen	flaches Gelände	3,494	0,1	0,349
Dachflächen	Ziegel, Dachpappe	0,458	0,9	0,412
Hoffflächen	fester Kiesbelag, Pflaster	0,261	0,6	0,157
Wohnstraßen	Asphalt, fugenloser Beton	0,454	0,9	0,409
Staatsstraße	Asphalt, fugenloser Beton	0,199	0,9	0,179
		Σ = 4,866		Σ = 1,506
Emissionsprinzip nach Kap. 6.3.1		Immissionsprinzip nach Kap.6.3.2		
Regenabflussspende q _R :	30	l/(s·ha)	Einleitungswert e _w :	3 -
Drosselabfluss Q _{Dr} :	45	l/s	Drosselabfluss Q _{Dr,max} :	3 l/s
Maßgebend zur Berechnung des Speichervolumens ist Q _{Dr,max} = 3 l/s				

Berechnung Drosselabfluss Regenrückhaltebecken RRB 3

Hydraulische Bemessung Drosselschacht RRB 2

Projekt:

Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden, Gemeinde Wiesenfelden

max. WSP = 425,90

Sohlhöhe = 424,00

DN [mm] = 60

a [m] = 0,06

A [m²] = 0,003

μ [-] = 0,60

h = 1,87

Δ WSP [m] = 0,09

Eingaben, veränderbare Zellen

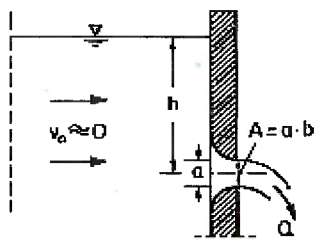
h [m]	Q [l/s]
1,87	10,3
1,78	10,0
1,69	9,8
1,60	9,5
1,51	9,2
1,42	9,0
1,33	8,7
1,24	8,4
1,15	8,1
1,06	7,7
0,97	7,4
0,88	7,0
0,79	6,7
0,70	6,3
0,61	5,9
0,52	5,4
0,43	4,9
0,34	4,4
0,25	3,8

Vollkommener Ausfluß aus kleiner Öffnung

Gültigkeitsbereich: a [m] = 0,060

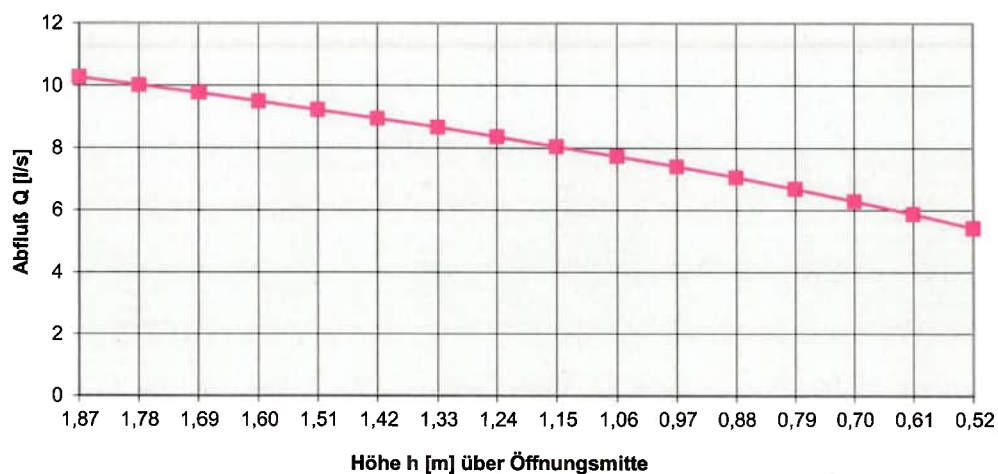
a < 0,2 h 0,2 * h = 0,374

erfüllt !



$$Q = \mu \cdot A \cdot \sqrt{2g \cdot h}$$

Q/h - Diagramm



Hydraulische Bemessung Teichmönch

Projekt: Wasserrechtsverfahren "Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden, Gemeinde Wiesenfelden

max. WSP = 423,00
Sohlhöhe = 420,70

Eingaben, veränderbare Zellen

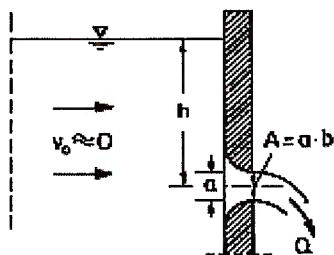
DN [mm] = 55
a [m] = 0,055
A [m²] = 0,002
 μ [-] = 0,60
h = 2,27
 Δ WSP [m] = 0,09

h	Q
[m]	[l/s]
2,27	9,5
2,18	9,3
2,09	9,1
2,00	8,9
1,91	8,7
1,82	8,5
1,73	8,3
1,64	8,1
1,55	7,9
1,46	7,6
1,37	7,4
1,28	7,2
1,19	6,9
1,10	6,6
1,01	6,4
0,92	6,1
0,83	5,8
0,74	5,4
0,65	5,1

Vollkommener Ausfluß aus kleiner Öffnung

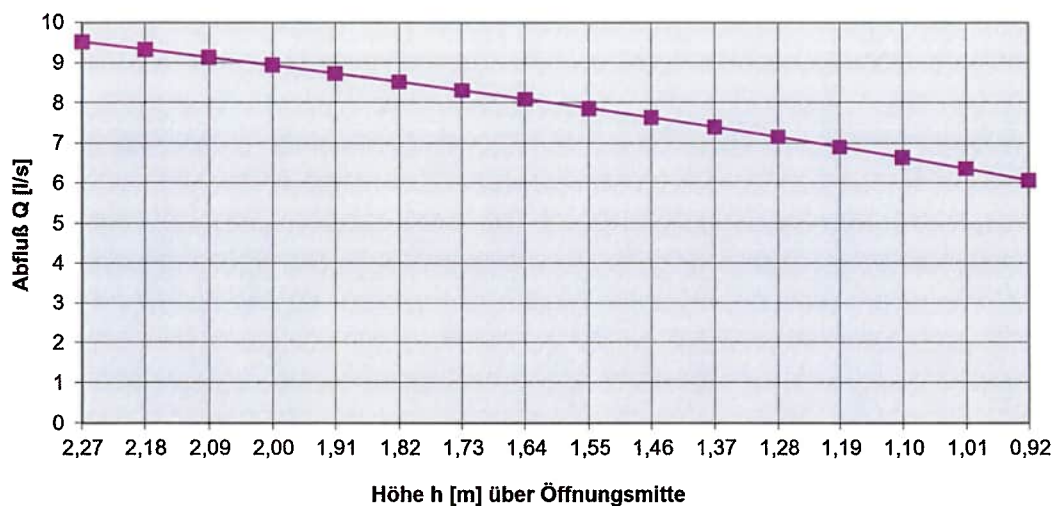
Gültigkeitsbereich: a [m] = 0,055
a < 0,2 h
erfüllt!

$$0,2 \cdot h = 0,455$$



$$Q = \mu \cdot A \cdot \sqrt{2g \cdot h}$$

Q/h - Diagramm



**Nachweis der Regenrückhaltebecken mittels vereinfachtem Verfahren nach
dem Arbeitsblatt DWA-A 117**

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

Sehlhoff GmbH

Rachelstraße 53, 94315 Straubing

Auftraggeber:

Gemeinde Wiesenfelden

Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden

Rückhalteraum:

Einzugsgebiet E BA I, RRB 3

Trennsystem

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) \cdot (D - D_{RÜB}) \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$$

$$\text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,AM}) / A_u / 10.000$$

Eingabedaten:

Einzugsgebietsfläche	$A_{E,b,a}$	m ²	51.900
mittlerer Abflussbelwert	C_m	-	0,42
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	21.798
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,AM}$	l/s	
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	5,0
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	2,3
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_a	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_a	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	1080
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	8,7
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{s,u}$	m ³ /ha	498
erforderliches Speichervolumen	V_{eff}	m ³	1085,9
vorhandenes Speichervolumen	V_{RRR}	m ³	0
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	0,0
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	0,0
Beckenoberfläche an Böschungsoberkante	A_{RRR}	m ²	0,0
Entleerungszeit	t_E	h	0,0

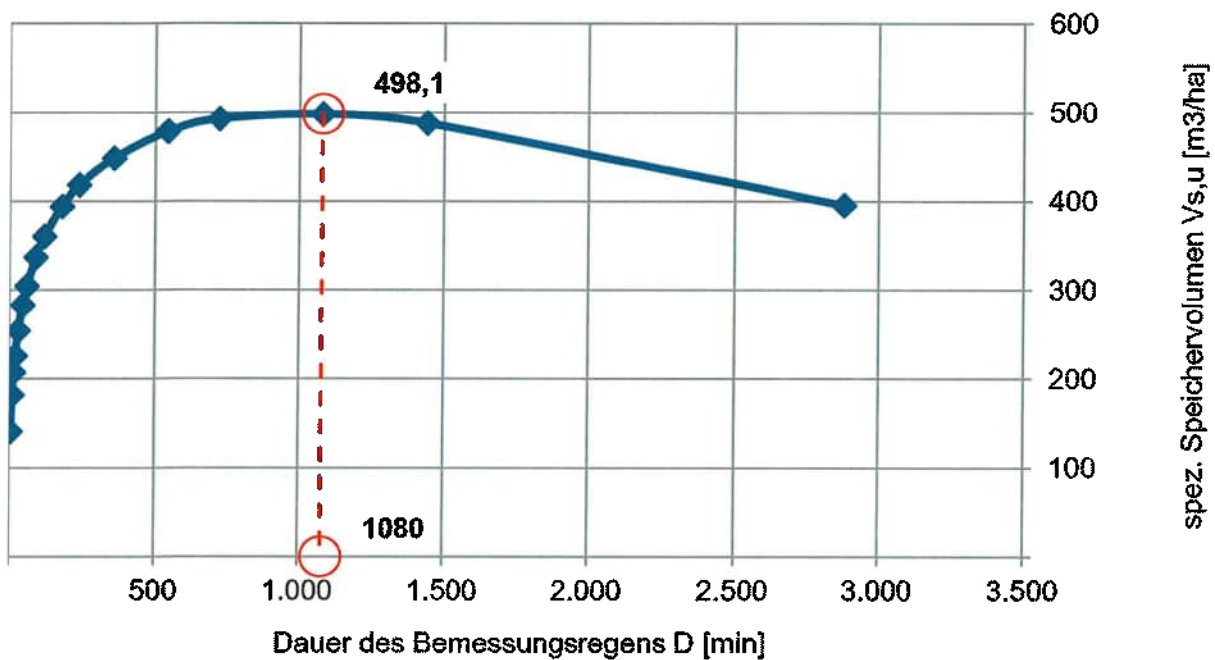
Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598

© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH

Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

örtliche Regendaten:		Fülldauer RÜB	Berechnung
D [min]	$r_{(D,n)}$ [l/(s*ha)]	D _{RÜB} [min]	V _{s,u} [m³/ha]
5	393,3	0,0	140,8
10	255,0	0,0	181,9
15	194,4	0,0	207,5
20	159,2	0,0	225,9
30	120,0	0,0	254,2
45	89,6	0,0	282,9
60	72,8	0,0	304,6
90	54,3	0,0	337,0
120	44,0	0,0	360,3
180	32,7	0,0	394,1
240	26,5	0,0	418,3
360	19,6	0,0	448,6
540	14,6	0,0	478,5
720	11,8	0,0	492,8
1.080	8,7	0,0	498,1
1.440	7,0	0,0	487,9
2.880	4,2	0,0	395,3
4.320	3,1	0,0	250,8



Bemerkungen:

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

Sehlhoff GmbH

Rachelstraße 53, 94315 Straubing

Auftraggeber:

Gemeinde Wiesenfelden

Georgsplatz 1, 94344 Wiesenfelden

Rückhalteraum:

Einzugsgebiet E BA II, RRB 2

Trennsystem

$$V_{s,u} = (r_{D,n} - q_{Dr,R,u}) \cdot (D - D_{RÜB}) \cdot f_z \cdot f_A \cdot 0,06$$

$$\text{mit } q_{Dr,R,u} = (Q_{Dr} + Q_{Dr,RÜB} - Q_{T,d,aM}) / A_u / 10.000$$

Eingabedaten:

Einzugsgebietsfläche	$A_{E,b,a}$	m ²	48.650
mittlerer Abflussbeiwert	C_m	-	0,31
undurchlässige Fläche	A_u	m ²	15.082
vorgelagertes Volumen RÜB	$V_{RÜB}$	m ³	
vorgegebener Drosselabfluss RÜB	$Q_{Dr,RÜB}$	l/s	
Trockenwetterabfluss	$Q_{T,d,aM}$	l/s	
Drosselabfluss	Q_{Dr}	l/s	5,0
Drosselabflussspende bezogen auf A_u	$q_{Dr,R,u}$	l/(s*ha)	3,3
gewählte Länge der Sohlfläche (Rechteckbecken)	L_s	m	
gewählte Breite der Sohlfläche (Rechteckbecken)	b_s	m	
gewählte max. Einstauhöhe (Rechteckbecken)	z	m	
gewählte Böschungsneigung (Rechteckbecken)	1:m	-	
gewählte Regenhäufigkeit	n	1/Jahr	0,2
Zuschlagsfaktor	f_z	-	1,20
Fließzeit zur Berechnung des Abminderungsfaktors	t_f	min	
Abminderungsfaktor	f_A	-	1,000

Ergebnisse:

maßgebende Dauer des Bemessungsregens	D	min	720
maßgebende Regenspende	$r_{D,n}$	l/(s*ha)	11,8
erforderliches spez. Speichervolumen	$V_{s,u}$	m ³ /ha	440
erforderliches Speichervolumen	V_{erf}	m ³	663,4
vorhandenes Speichervolumen	V_{RRR}	m ³	0
Beckenlänge an Böschungsoberkante	L_o	m	0,0
Beckenbreite an Böschungsoberkante	b_o	m	0,0
Beckenoberfläche an Böschungsoberkante	A_{RRR}	m ²	0,0
Entleerungszeit	t_E	h	0,0

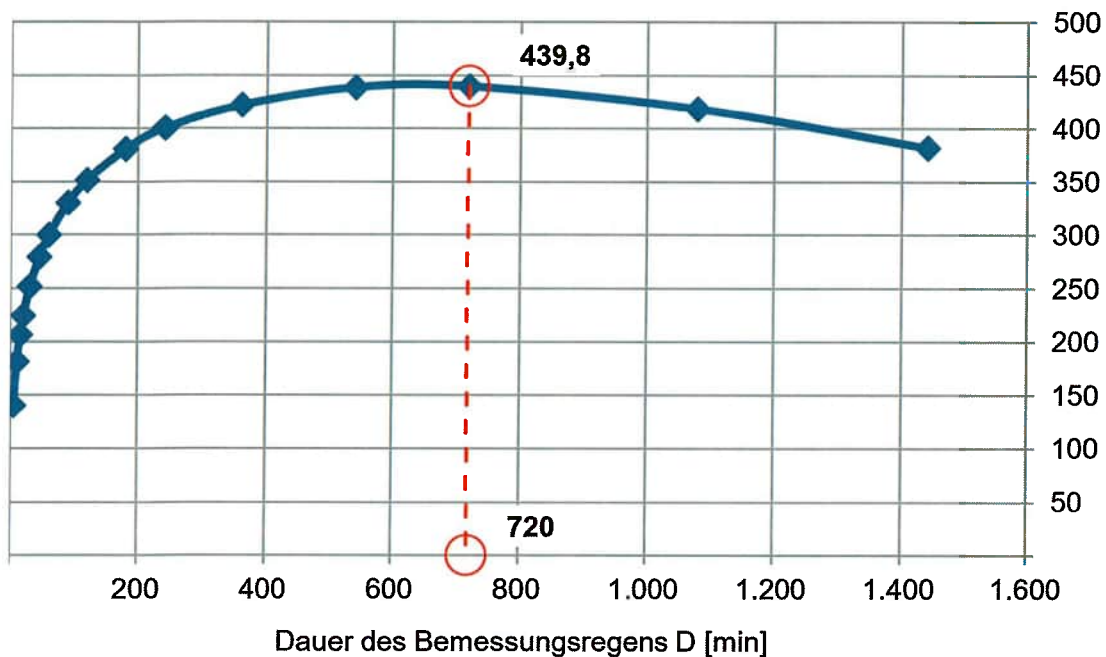
Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598

© 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH

Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de

Bemessung von Rückhalteräumen nach DWA-A 117

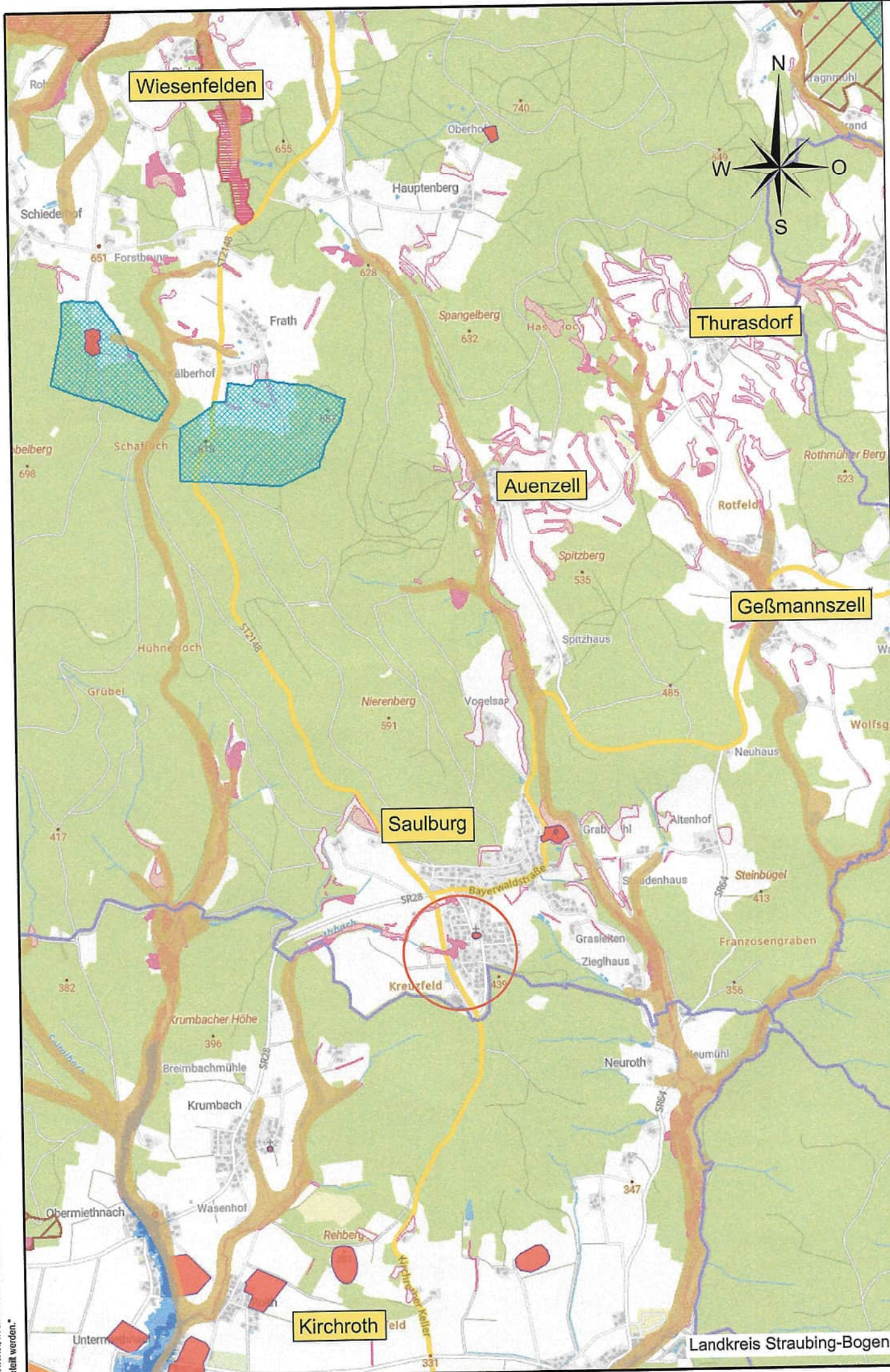
örtliche Regendaten:		Fülldauer RÜB	Berechnung
D [min]	$r_{(D,n)}$ [l/(s*ha)]	$D_{RÜB}$ [min]	$V_{s,u}$ [m³/ha]
5	393,3	0,0	140,4
10	255,0	0,0	181,2
15	194,4	0,0	206,4
20	159,2	0,0	224,5
30	120,0	0,0	252,0
45	89,6	0,0	279,6
60	72,8	0,0	300,2
90	54,3	0,0	330,4
120	44,0	0,0	351,5
180	32,7	0,0	380,8
240	26,5	0,0	400,6
360	19,6	0,0	422,1
540	14,6	0,0	438,7
720	11,8	0,0	439,8
1.080	8,7	0,0	418,7
1.440	7,0	0,0	382,0
2.880	4,2	0,0	183,4
4.320	3,1	0,0	0,0



spez. Speichervolumen $V_{s,u}$ [m³/ha]

Bemerkungen:

Bemessungsprogramm RW-Tools-ULTRA.xlsx 8.1.2.140 Lizenznummer: RWU0598
 © 2025 - Institut für technisch-wissenschaftliche Hydrologie GmbH
 Engelbosteler Damm 22, 30167 Hannover, Tel.: 0511-97193-0, www.itwh.de



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Zeichenerklärung

	Projektgebiet
	Gemeindegrenze
	Flora-Fauna-Habitat gemäß BayernAtlas
	Trinkwasserschutzgebiet gemäß BayernAtlas
	Wassersensibler Bereich gemäß BayernAtlas
	Bodendenkmal gemäß BayernAtlas
	Biotop gemäß BayernAtlas
	Biotop gemäß BayernAtlas
	HQhäufig gemäß BayernAtlas
	HQ100 gemäß BayernAtlas



Beschheid vom 17.08.2026

AZ: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
-----------	-------	-------	------

INHALT

Übersichtskarte

~~Gepflichtet~~ Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

16. MRZ. 2026

Deggendorf

[Signature]

BAUHERR

Gemeinde Wiesenfelden

Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

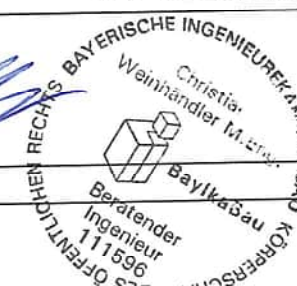
VORHABEN

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE 2.1	MASSSTAB 1:25.000	PLANGROESSE	0,12 m²
		BEARBEITET	Schedlbauer
PLANNUMMER 01	PROJEKTNUMMER 33657	GEZEICHNET	Schedlbauer
		GEPRUEFT	Weinhänder
DATUM 15. Dezember 2025		DATEI 33657_WW_250701_UEK_ScKe.dwg	

UNTERSCHRIFT

[Signature]
Entwurfsverfasser



Bauherr

Gemeinde Wiesenfelden
[Signature]
Erster Bürgermeister



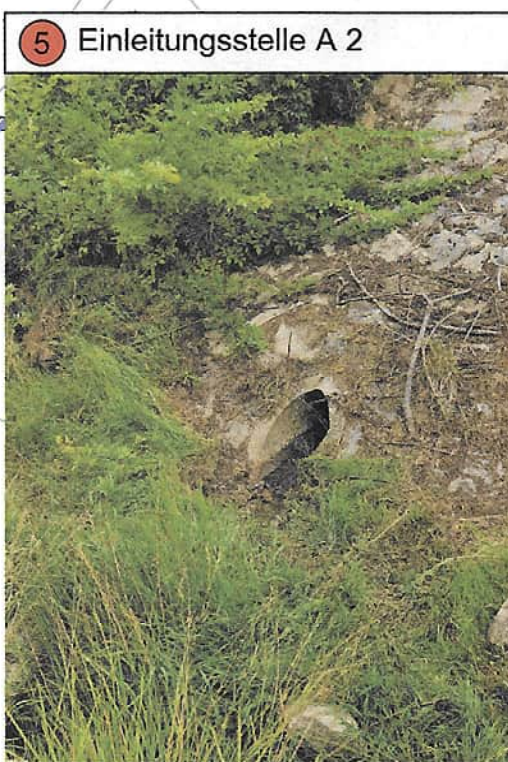
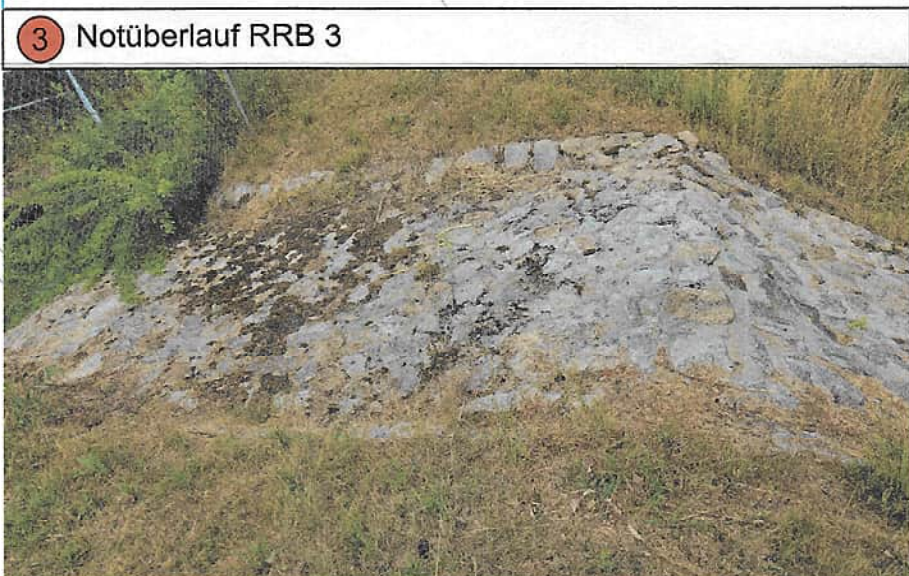
SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

Gesamtfläche	51.900 m²
Grünflächen	29.010 m²
Dachflächen	8.510 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Pflaster-/Kiesflächen	6.450 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Asphalt-/Betonflächen	6.585 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Asphaltflächen (Staatsstraße)	1.345 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)

E BA I
5,2 44



RRB 3 (Nord)
V = 1.335 m³
Q_{dr} = 10 l/s

RRB 2 (Süd)
V = 720 m³
Q_{dr} = 10 l/s

*) gemeinsame Einleitungsstelle A 1 (neu)
→ s. Gutachten

Gesamtfläche	48.650 m²
Grünflächen	34.935 m²
Dachflächen	4.580 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Pflaster-/Kiesflächen	2.610 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Asphalt-/Betonflächen	4.540 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)
Asphaltflächen (Staatsstraße)	1.985 m² (Flächenkategorie I gemäß A 102)

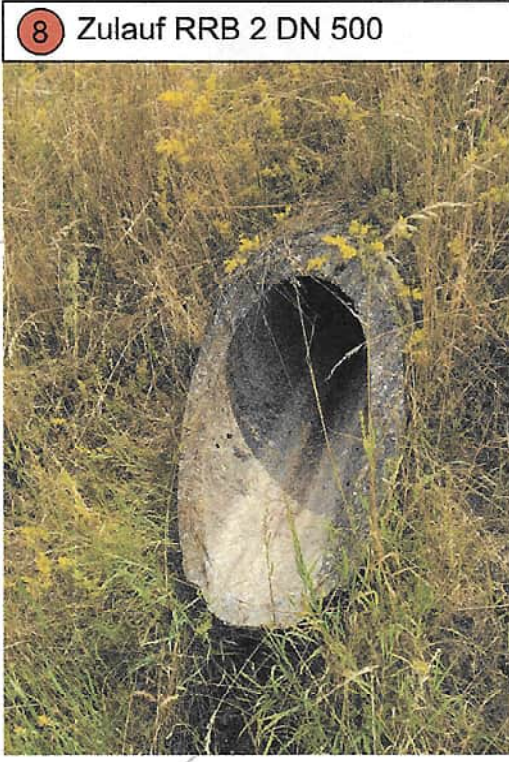
E BA II
4,9 28

Anger

Saulburg

Gemeinde Wiesenfelden
Landkreis Straubing-Bogen

Zeichenerklärung	
	bestehender Regenwasserkanal gemäß Kanalkaster der Gem. Wiesenfelden
	bestehender Schmutzwasserkanal gemäß Kanalkaster der Gem. Wiesenfelden
	Einzugsgebiet
	Hoffflächen
	Dachflächen
	Grünflächen
	Straßenflächen
	Gewässer
	Gemeindegrenze
	Gebietsfläche E 1: Gebietsnummer 3.29: Teilgebietsfläche in ha 19: Befestigungsgrad in %
	Einleitungsstelle
	Standort und Blickrichtung Foto



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN12 [m.ü.NN]	☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]



Beschied vom 19.08.2026
Az.: 21-644412
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft/Gesehen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Deggendorf, 18.02.2026
Bachl

ÄNDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
----------	-------	-------	------

INHALT	Berechnungslageplan
--------	---------------------

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

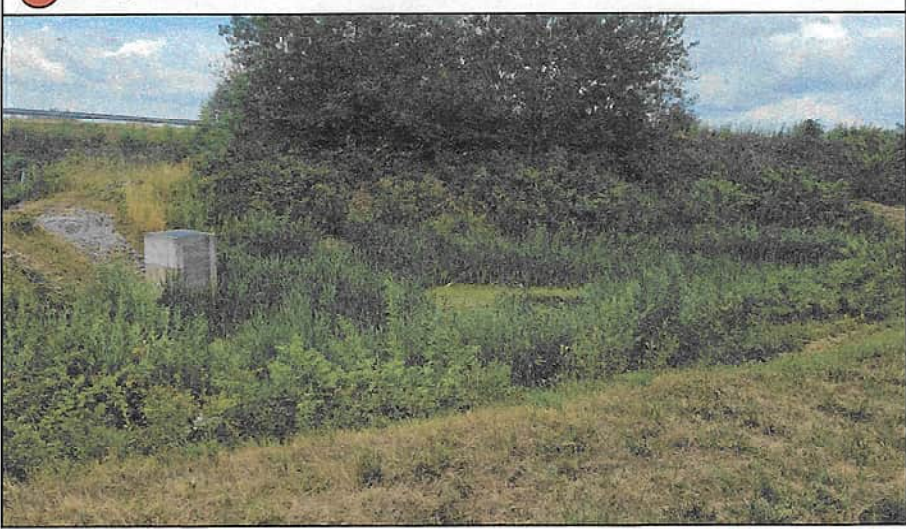
ANLAGE	2.2	MASSSTAB	1:1.000	PLANGROSSE	0,56 m²
PLANNUMMER	02	PROJEKTNUMMER	33657	BEARBEITET	Schedbauer
DATUM	15. Dezember 2025	GEZEICHNET	Schedbauer	GEPRÜFT	Weinhändler
UNTERSCHRIFT	DATEI 33657_WW_250626_BRLP_Sckr.dwg				

Entwurfsverfasser	Bauherr	Erster Bürgermeister
-------------------	---------	----------------------

	Rachelstraße 53 94315 Straubing	Telefon 09421 9264-0 straubing@sehlhoff.eu www.sehlhoff.eu
--	------------------------------------	--

"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß § 12 und 116 StGB und § 303 StGB ohne unsere schriftliche Genehmigung weder vervielfältigt noch sonstig- ge nutzt werden."

1 Regenrückhaltebecken RRB 3



2 Teichmönch RRB 3



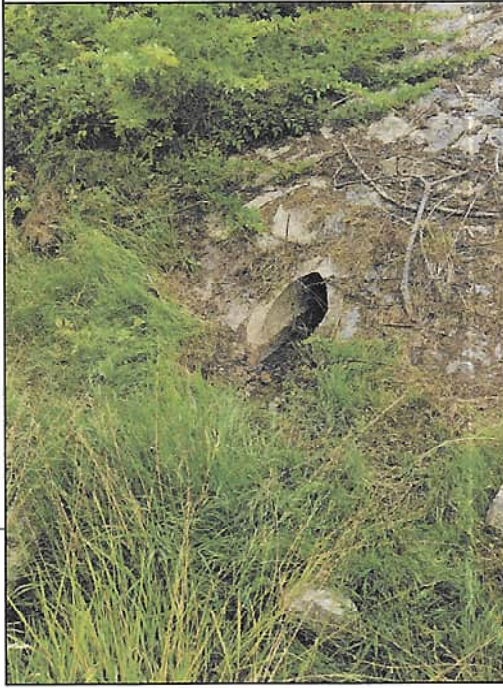
3 Notüberlauf RRB 3



4 Zuläufe RRB 3 DN 600 und DN 500



5 Einleitungsstelle A 2

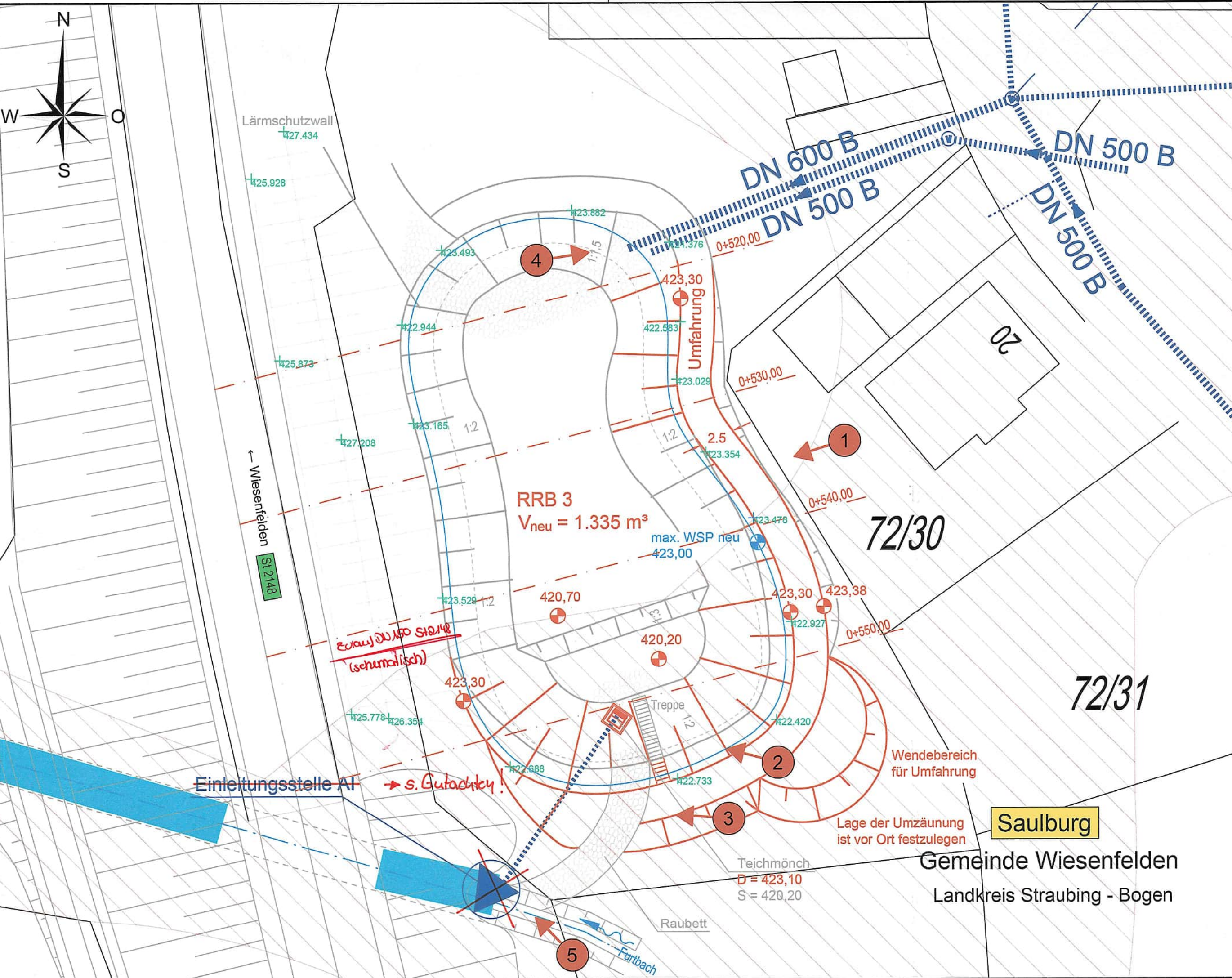


Zeichenerklärung



Standort und Blickrichtung Foto

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)



AUSFÜHRUNGSPLANUNG

vom Oktober 2019

Zeichenerklärung

Bestand	
best. Wasserspiegel	
neuer Wasserspiegel	
Planung	
best. Regenwasserkanal	
Biotop	
Vermessung vom 30.10.2019	

Vermessung vom 30.10.2019 eingearbeitet, westl. Umfahrung entfernt	31.10.2019	a	StJu
AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT Lageplan RRB 3

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Regenrückhaltebecken Saulburg - Erweiterung

ANLAGE	1	MASSSTAB	1:250	PLANGROESSE	0,17 m2
BEARBEITET					Schmidbauer
GEZEICHNET					Simon
GEPRUEFT					Reinhold
DATUM	25. Oktober 2019	DATEI	33417_5_LP_RRB.dwg		

UNTERSCHRIFT	
Entwurfsverfasser	Bauherr

SEHLHOFF GMBH

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

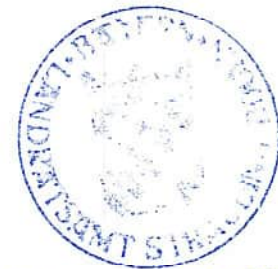
Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN12 [m.ü.NN]	☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]



Beschied vom 17.08.2026
Az.: 21-64/1112
Landratsamt Straubing-Bogen

Geprüft + Gelesen
im wasserrechtlichen Verfahren
Amtlicher Sachverständiger
Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
16. MRZ. 2026
Bachl

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
-----------	-------	-------	------

INHALT Regenrückhaltebecken RRB 3

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE	3.1	MASSSTAB	1:250	PLANGROESSE	0,31 m²
BEARBEITET					Schedlbauer
GEZEICHNET					Schedlbauer
GEPRUEFT					Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025	DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg		

UNTERSCHRIFT	
Entwurfsverfasser	Bauherr

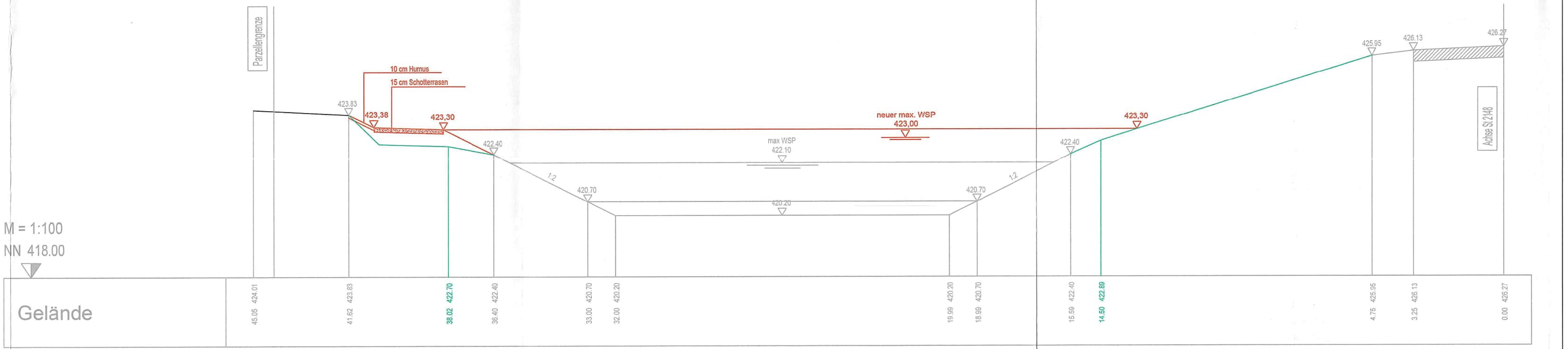
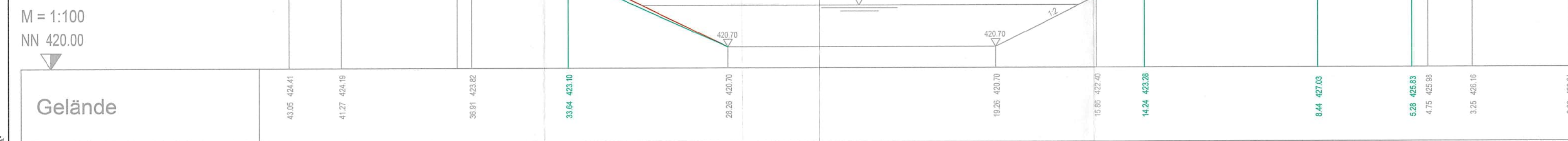


Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

LÄNGSSCHNITT



AUSFÜHRUNGSPLANUNG vom Oktober 2019

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinate
Höhensystem:	☐ DHHN12 [m.ü.NN]	☒ DHHN2016 [m.ü.NN]



Bescheid vom 17.08.2026
Az.: 21 - 6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Vermessung vom 30.10.2019 eingearbeitet, westl. Umfahrung entfernt	31.10.2019	a	SiJu
AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME

INHALT	Längsschnitt und Querprofile RRB 3
--------	---------------------------------------

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Regenrückhaltebecken Saulburg - Erweiterung

ANLAGE	2	MASSSTAB	1:100	FLANGROESSE	0,99 m2
PLANNUMMER	02	PROJEKTNUMMER	33417	BEARBEITET	Schmidbauer
				GEZEICHNET	Simon
				GEPRUEFT	Reinhold
DATUM	25. Oktober 2019			DATEI	33417_5_QS_RRB.dwg

UNTERSCHRIFT	
Entwurfsverfasser	Bauherr

SEHLHOFF GMBH

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu


SEHLHOFF GMBH

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE	3.2	MASSTAB	1:100	PLANGROESSE	0,68 m²
PLANNUMMER	04	PROJEKTNUMMER	33657	BEARBEITET	Schedlbauer
				GEZEICHNET	Schedlbauer
				GEPRUEFT	Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025			DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg

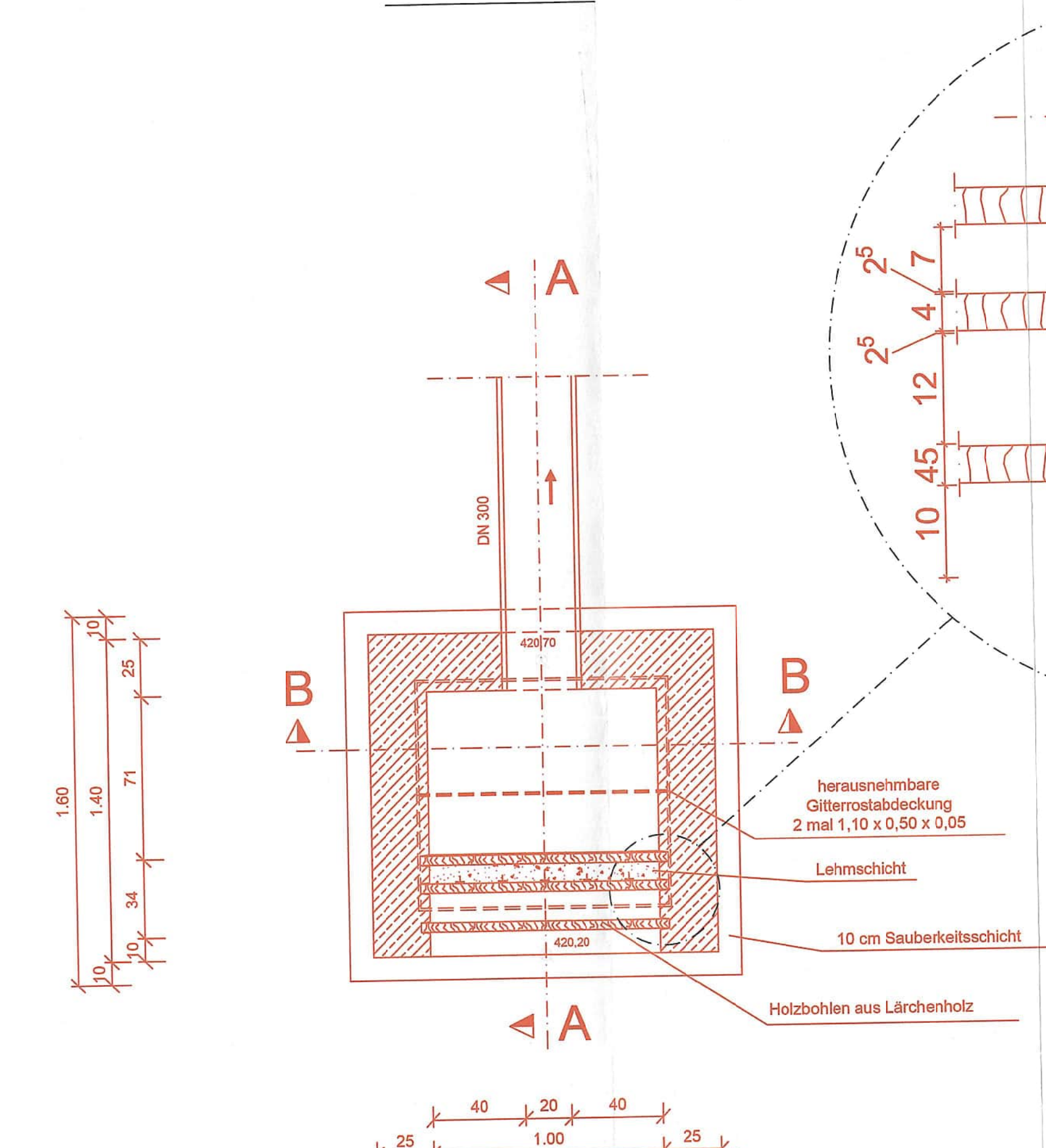
UNTERSCHRIFT  Entwurfsverfasser		Gemeinde Wiesenfelden  Erster Bürgermeister	
	Bauherr		



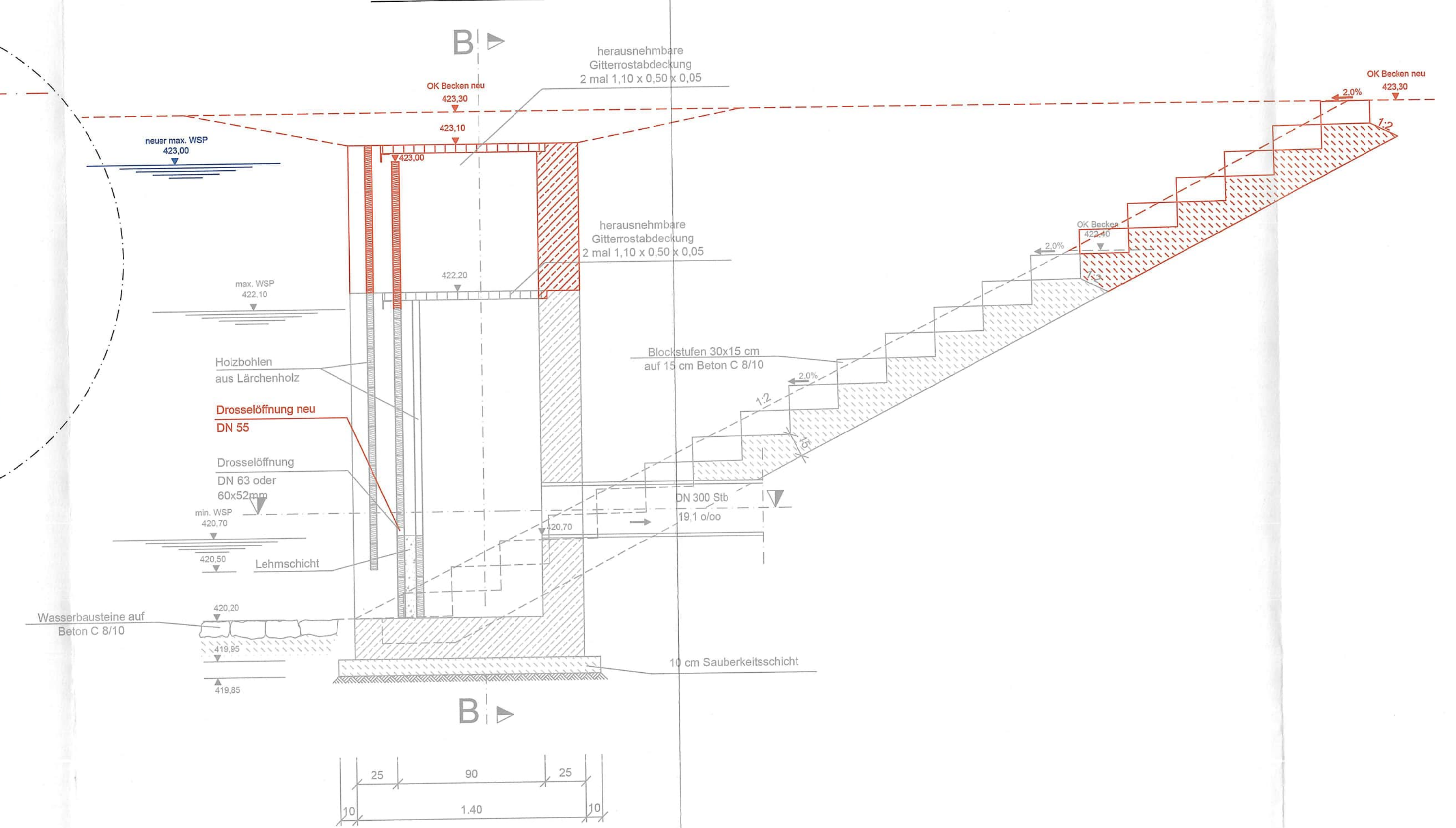
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der SEHLHOFF GMBH. Die in diesem Dokument enthaltenen Zeichnungen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne schriftliche Genehmigung der SEHLHOFF GMBH nicht weitergegeben werden.

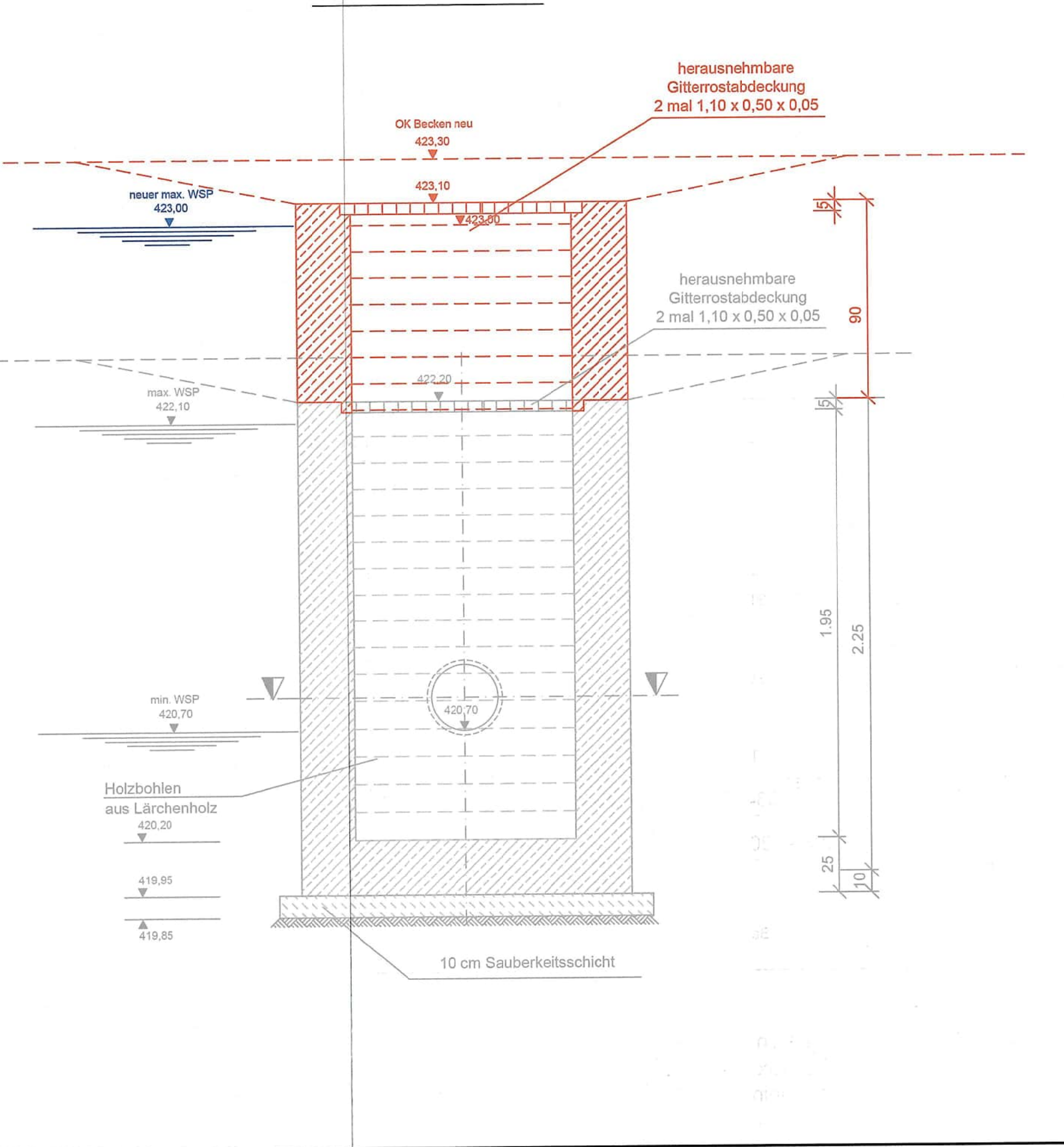
Grundriss



Schnitt A-A



Schnitt B-B



AUSFÜHRUNGSPLANUNG

vom Oktober 2019

INHALT

Detailplan
Teichmönch

BAUHERR Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN Regenrückhaltebecken Saulburg - Erweiterung

ANLAGE	3	MASSSTAB	1:20	PLANGROSSE	0,39 m2
PLANNUMMER	03	PROJEKTNUMMER	33417	BEARBEITET	Schmidbauer
				GEZEICHNET	Himstedt
				GEPRÜFT	Reinhold
DATUM	25. Oktober 2019		DATEI	33417_5_DET_Teichmoench.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser: _____
Bauherr: _____

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehloff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehloff.eu



INHALT

Detailplan Teichmönch RRB 3

BAUHERR Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE	3.3	MASSSTAB	1:20	PLANGROSSE	0,45 m²
PLANNUMMER	05	PROJEKTNUMMER	33657	BEARBEITET	Schmidbauer
				GEZEICHNET	Schmidbauer
				GEPRÜFT	Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025		DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser: _____
Bauherr: _____

SEHLHOFF
INGENIEURE + ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
straubing@sehloff.eu
www.sehloff.eu

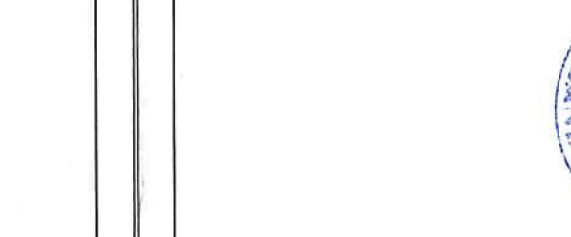
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehloff.eu
www.sehloff.eu



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem: ☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten ☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem: ☐ DHHN12 [m.ü.NN] ☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]



Beschied vom 17.08.2026
Az.: 21 - 64/M12
Landratsamt Straubing-Bogen

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

INHALT

Detailplan Teichmönch RRB 3

BAUHERR Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE	3.3	MASSSTAB	1:20	PLANGROSSE	0,45 m²
PLANNUMMER	05	PROJEKTNUMMER	33657	BEARBEITET	Schmidbauer
				GEZEICHNET	Schmidbauer
				GEPRÜFT	Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025		DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg	

UNTERSCHRIFT
Entwurfsverfasser: _____
Bauherr: _____

SEHLHOFF
INGENIEURE + ARCHITEKTEN
Rachelstraße 53
94315 Straubing
straubing@sehloff.eu
www.sehloff.eu

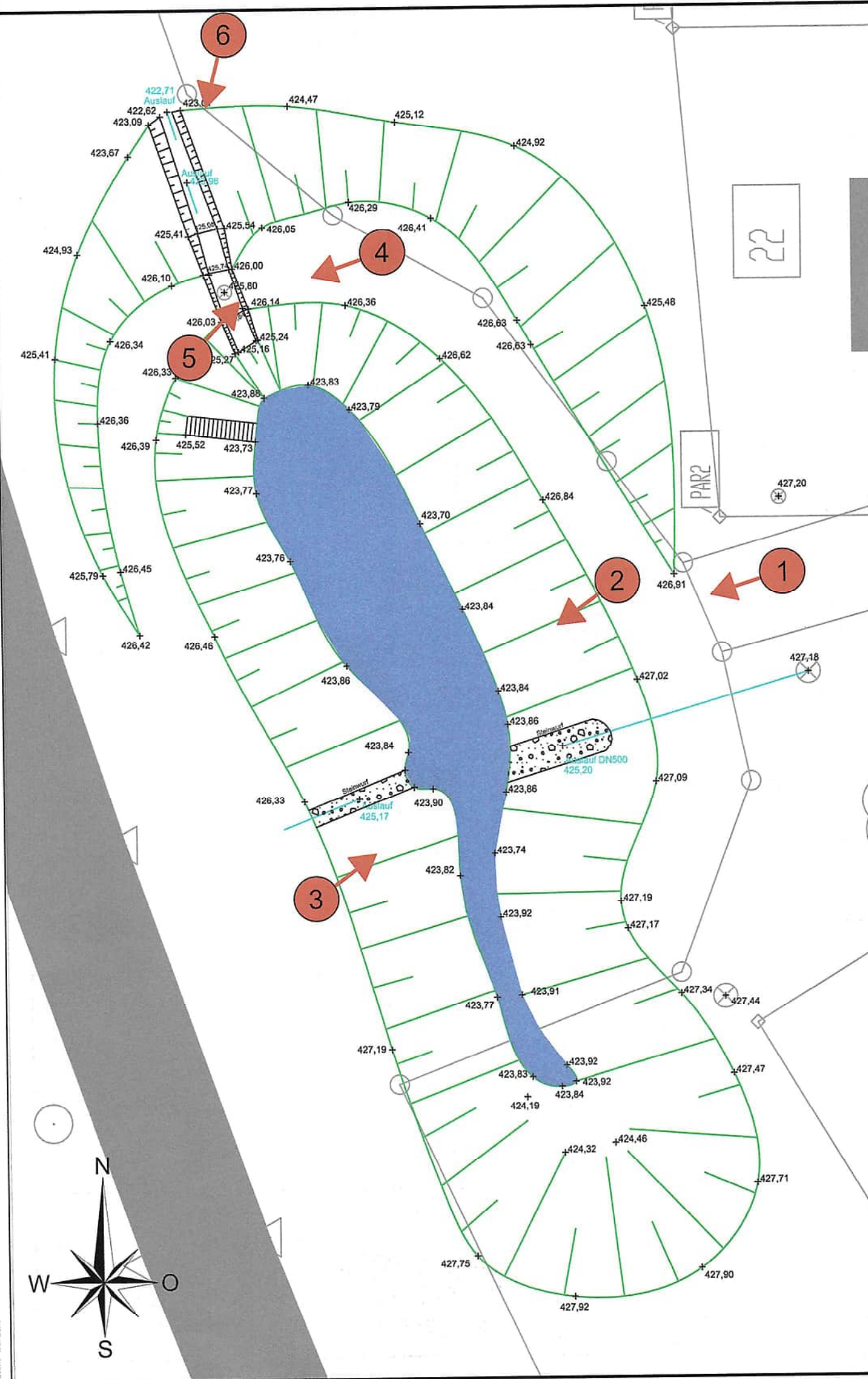
Telefon 09421 9264-0
straubing@sehloff.eu
www.sehloff.eu



A photograph of a field with yellow wildflowers and a fence in the background. The field is filled with tall, yellow wildflowers and green foliage. In the background, there is a fence and a road. A white van is parked on the road, and a dark car is visible further back. The sky is blue with some clouds.

A large, dark, irregularly shaped object, possibly a piece of debris or a small structure, lying on a bed of dry, yellowish grass and twigs. The object has a rough, textured surface and a dark, hollow interior. It is surrounded by dry grass and twigs, suggesting it is in a natural, outdoor setting.

A photograph showing a cross-section of a grassy embankment. A concrete foundation or retaining wall is visible, partially covered by dry grass and soil. A long, thin wooden plank is placed horizontally across the top of the concrete structure. The surrounding area is covered in dry, yellowish-brown grass and some green weeds. In the background, there are dark, dense bushes or trees.



vom Oktober 2013

LEMBER/BUKTI	DATUM	INDEX	NAME

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Schulstraße 3 94344 Wiesenfelden
VORHABEN	Erschließung Baugebiet "Wirtsfeld" BA II

UNTERSCHRIFT	
Entwurfsverfasser	Bauherr

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu



vom Dezember 2025

Zeichenerklärung

5 →	Standort und Blickrichtung Foto
-----	---------------------------------

Bescheid vom 17.08.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

BERSEKUT	DATUM	INDEX	NAME

BAUHERR	Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden	Wasserwirtschaftsamt Deggenhofen 16. MRZ. 2026 Deggenhofen Bach
VORHABEN	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach	

UNTERSCHRIFT 
 Entwurfsverfasser

Christian Weinhandler M. Eng.
 Bauherr

Gemeindefürsprecher
 Urban
 Erster Bürgermeister

BAYRISCHE INGENIEURKAMMER FÜR
 BERATUNGSGEMEINSCHAFT
 BAYLKA
 BERATUNGSGEMEINSCHAFT

GEMEINDE WIESENFELDEN

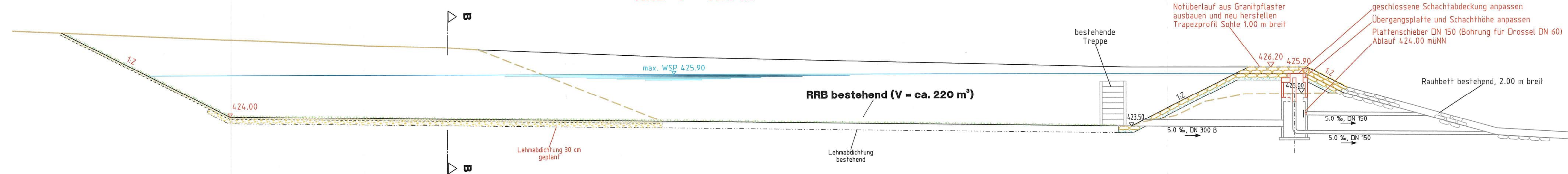


SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

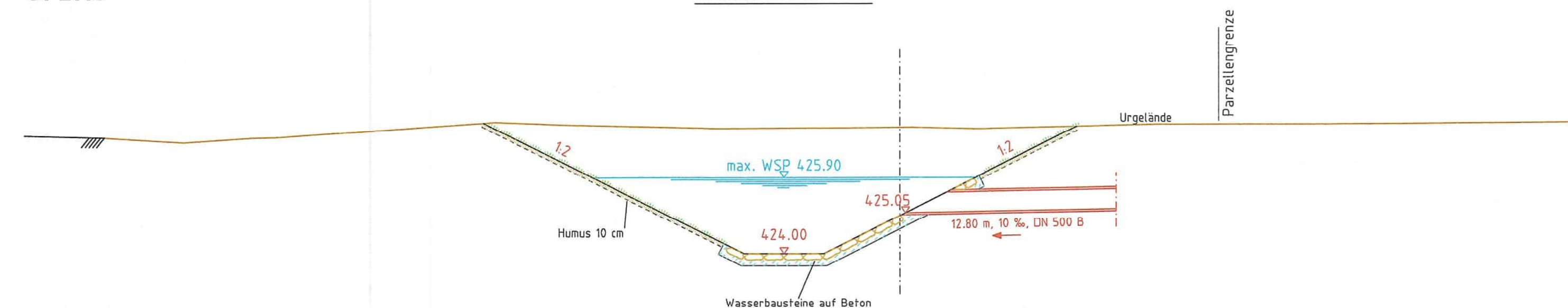
Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
 straubing@sehlhoff.eu
 www.sehlhoff.eu

RRB $V = 720 \text{ m}^3$



ST 2148



vom Juni 2012

INHALT

BAUHERR Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN	Erweiterung bestehendes RRB Baugebiet "Wirthsfeld", BA II
----------	--

ANLAGE	3	MASSTAB	1:100	PLANGROSSE	0,28 m2
PLANNUMMER	11	PROJEKTNUMMER	33025	BEARBEITET	Reinhold
				GEZEICHNET	Riepl
				GEPRÜFT	Kotzek
DATUM	20. Juni 2012			DATEI	G:\PROJEKTE\33025\4-LS-001PL

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser

SEHLHOFF GMBH

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu



vom Dezember 2025

Lagesystem:	☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten	☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem:	☐ DHHN42 [m.ü.NN]	☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]



Bescheid vom 17.08.2026

Az.: 21-6411/2

Landratsamt Straubing-Bogen

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

INHALT Längs- und Querschnitt RRB 2

BAUHERR Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN	Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach
----------	---

ANLAGE	3.5	MASSSTAB	1:100	PLANGROESSE	0,34 m²
PLANNUMMER	07	PROJEKTNUMMER	33657	BEARBEITET	Schedlbauer
				GEZEICHNET	Schedlbauer
				GEPRUEFT	Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025			DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser

Gemeinde Wiesenfeld

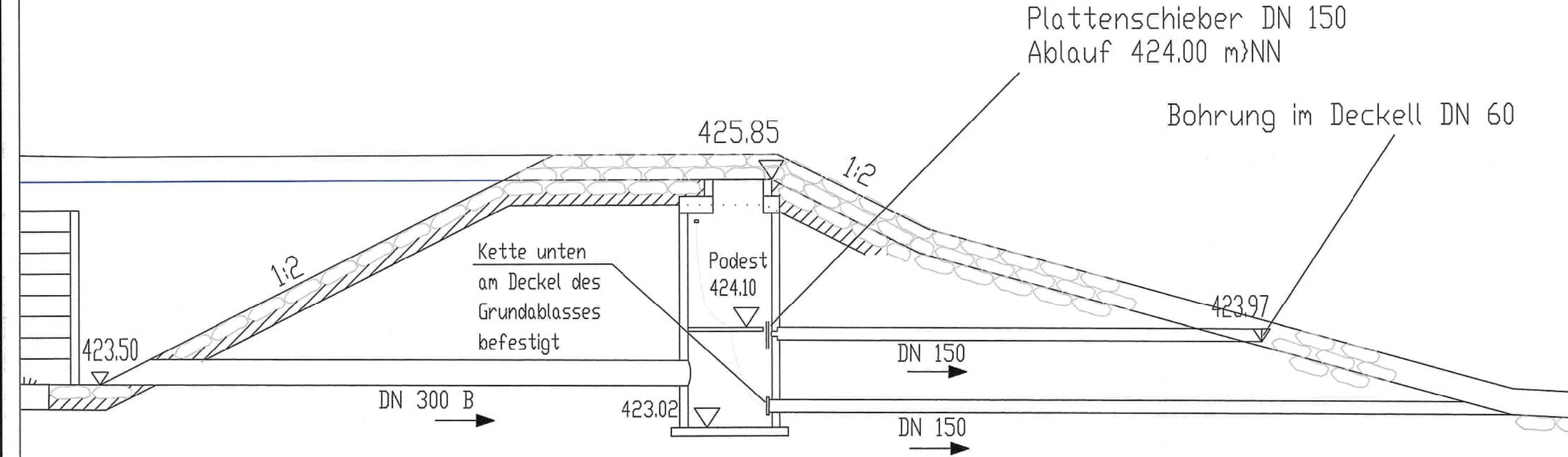
auherr ~~Urban~~



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu



BESTAND

vom November 2014

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
INHALT			
Detailplan Bestand			
BAUHERR			
Gemeinde Wiesenfelden Schulstraße 3 94344 Wiesenfelden			
VORHABEN			
Erschließung Baugebiet Wirtsfeld Bauabschnitt II			
ANLAGE	MASSSTAB	PLANGROESSE	0,35 m2
	1:50	BEARBEITET	Reinhold
PLANNUMMER	PROJEKTNUMMER	GEZEICHNET	Reitberger
	33025	GEPRUEFT	Reisinger
DATUM	04. November 2014	DATEI	33023_9_DP_Rb.dwg
UNTERSCHRIFT			
Entwurfsverfasser	Bauherr		

SEHLHOFF GMBH

Rachelstraße 53
94315 Straubing
www.sehlhoff.eu

Telefon 09421 9264-0
Telefax 09421 9264-90
straubing@sehlhoff.eu



WASSERRECHT

vom Dezember 2025

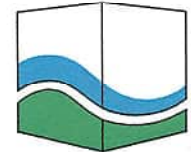
Lagesystem: ☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten ☒ UTM-Koordinaten
Höhensystem: ☐ DHHN12 [m.ü.NN] ☒ DHHN2016 [m.ü.NHN]



Beschied vom 17.08.2026
Az.: 21-6411/2
Landratsamt Straubing-Bogen

Weitgehend plankonform erstellt,
Bestand wurde durch die SEHLHOFF
GMBH vor Ort geprüft (Stand: 9. Juli 2025)

AENDERUNG	DATUM	INDEX	NAME
INHALT			
Detailplan Drosselschacht RRB 2			
BAUHERR			
Gemeinde Wiesenfelden Georgsplatz 1 94344 Wiesenfelden			
VORHABEN			
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirtsfeld in Saulburg in den Furthbach			
ANLAGE	MASSSTAB	PLANGROESSE	0,23 m²
3.6	1:50	BEARBEITET	Schedlbauer
PLANNUMMER	PROJEKTNUMMER	GEZEICHNET	Schedlbauer
08	33657	GEPRUEFT	Weinhändler
DATUM	15. Dezember 2025	DATEI	33657_WW_250711_BES.dwg
UNTERSCHRIFT			
Entwurfsverfasser	Bauherr		



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITECTEN

Rachelstraße 53
94315 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu



SEHLHOFF
INGENIEURE | ARCHITEKTEN

Anlage 4

Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

Grundstück

Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden
Telefon 09966 9400-0

Landkreis:

Straubing-Bogen

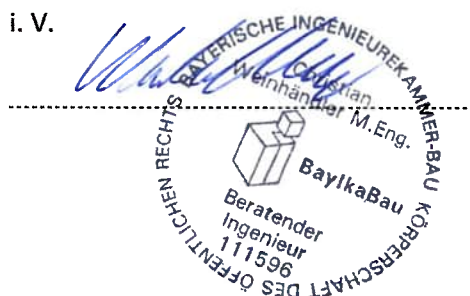
Entwurfsverfasser:

SEHLHOFF GMBH
Rachelstraße 53
94315 Straubing
Telefon 09421 9264-0

Aufgestellt:

SEHLHOFF GMBH
Straubing, 15. Dezember 2025
Christian Weinändler /

i. V.

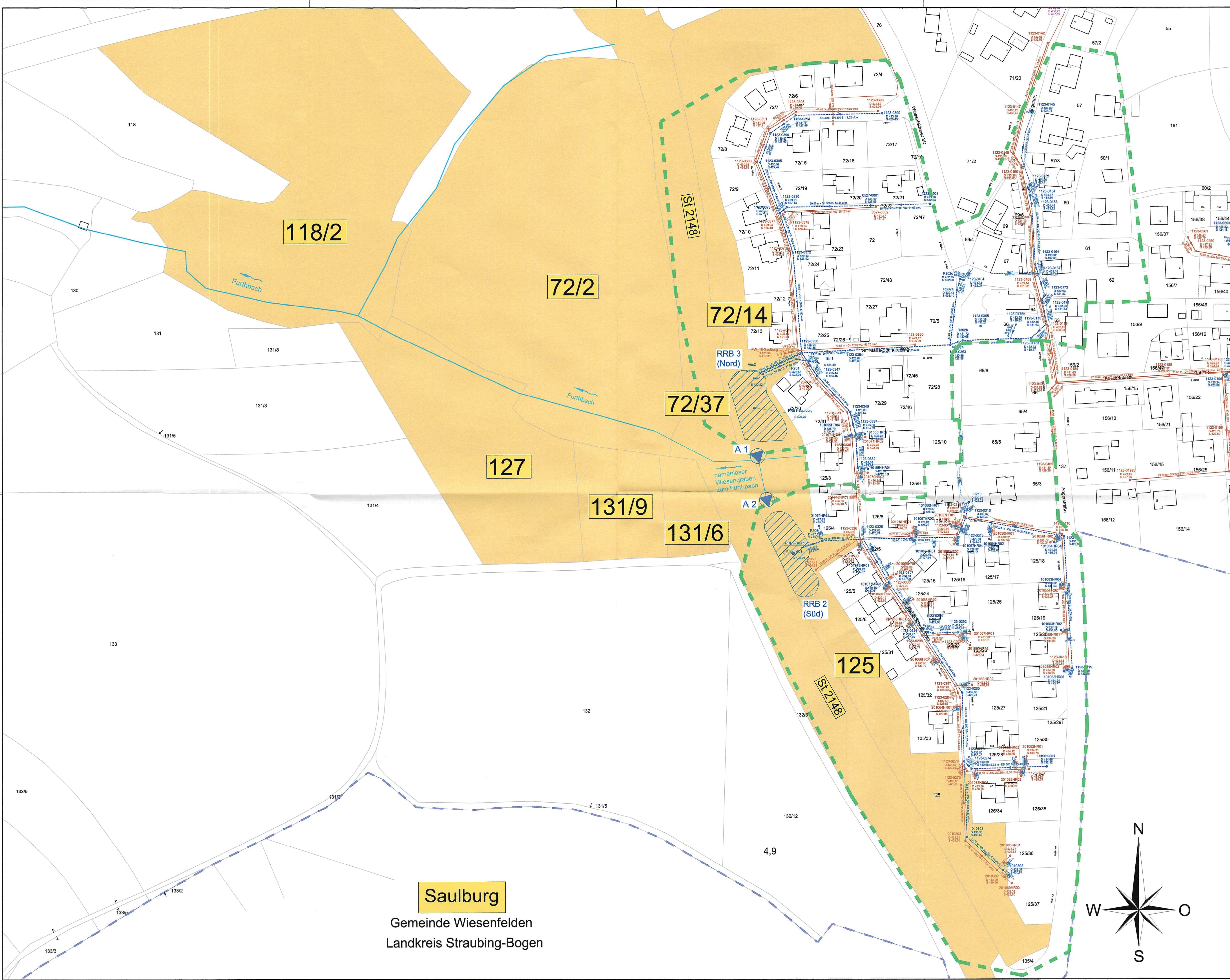


Vorhabensträger:

Gemeinde Wiesenfelden
Wiesenfelden, 04. Dez. 2025
Herr Bürgermeister Andreas Urban
Gemeinde Wiesenfelden



"Diese Zeichnung ist unser geistiges Eigentum. Sie darf gemäß §§ 12 und 119 UrhG und §§ 808 eine ungesetzliche Vervielfältigung oder Verbreitung und andere Verwendungen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht in irgendeiner Weise veröffentlicht werden."



Zeichenerklärung	
	bestehender Regenwasserkanal gemäß Kanalkaster der Gem. Wiesenfelden
	bestehender Schmutzwasserkanal gemäß Kanalkaster der Gem. Wiesenfelden
	Einzugsgebiet
	Gewässer
	Gemeindegrenze
	Einleitungsstelle
	Wasserrechtlich betroffene Grundstücksfläche
	Flurnummer

WASSERRECHT

vom Dezember 2025

Lagesystem:

☐ Gauß-/Krüger-Koordinaten

☒ UTM-Koordinaten

Höhensystem:

☐ DHHN12 (m.ü.NN)

☒ DHHN2016 (m.ü.NHN)

ÄNDERUNG

DATUM

INDEX

NAME

INHALT

Grundstückslageplan

BAUHERR

Gemeinde Wiesenfelden
Georgsplatz 1
94344 Wiesenfelden

VORHABEN

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet
Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach

ANLAGE

4.1

MASSSTAB

1:1.000

PLANGROESSE

0,56 m²

PLANNUMMER

09

PROJEKTNUMMER

33657

GEZEICHNET

Schedlbauer

GEPRUEFT

Weinhändler

DATUM

15. Dezember 2025

DATEI

33657_WW_250710_GRP_ScKe.dwg

UNTERSCHRIFT

Entwurfsverfasser

Bauherr

Erster Bürgermeister

SEHLHOFF
INGENIEURE|ARCHITECTEN

Rachelstraße 53
94316 Straubing

Telefon 09421 9264-0
straubing@sehlhoff.eu
www.sehlhoff.eu

Anlage 4.2

Betreff: Wasserrechtsverfahren – Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet Wirthsfeld in Saulburg in den Furthbach durch die Gemeinde Wiesenfelden

(Vorhaben)

Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen

(Gemeinde, Landkreis)

VERZEICHNIS DER GRUNDSTÜCKE

Gemarkung: Saulburg

Datei: Grundstücksverzeichnis

Stand: 10. Juli 2025

	Grundstückseigentümer	
Flur-Nr.	Lage	Name
125	Einleitungsstelle A 1 und A 2	Gemeinde Wiesenfelden
72/37 72/2 118/2 127 131/9 131/6	Anlieger Unterstrom	Freistaat Bayern Gemeinde Wiesenfelden privat privat privat privat
72/14	Anlieger Oberstrom	Gemeinde Wiesenfelden